

Jahrgang in 4 Heften 6 Mark. — Prix par an pour 4 numéros 6 Marks.
Annual subscription for the 4 numbers 6 Marks.

XIV. Jahrg. (Neue Folge, VIII. Bd.) **Heft 2.**
XIVe année. (Nouvelle Série, 8me vol.) **No. 2.**
Vol. XIV. (New series, 8th vol.) **No. 2.**

Die Alkoholfrage.
La Question Alcoolique.
The Alcohol Question.

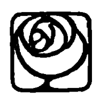
Wissenschaftlich-praktische Vierteljahrsschrift.
Revue scientifique et pratique paraissant tous les 3 mois.
Quarterly dealing with scientific and practical problems.

Organ der Internationalen Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.
Bulletin de la Ligue Internationale contre l'abus des boissons alcooliques.
Review of the International League against the abuse of alcoholic drinks.

Herausgegeben
unter Mitwirkung zahlreicher Fachkenner des In- und Auslandes
von

Professor I. Gonser, Berlin,

Generalsekretär des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke e. V., Schriftführer der Internationalen Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke,
unter ständiger Mitarbeit des 2. Geschäftsführers des D. V. g. d. M. g. G.
Dr. J. Flaig.



Berlin W 15
Mäßigkeits-Verlag
1918.

Die Geschäftsstelle
des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke,
der Internationalen Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke,
der Zentrale für Trinkerfürsorge
und der Mäßigkeits-Verlag
befinden sich vom **15. Oktober 1918** an in **Berlin-Dahlem, Werderst. 16** (Postamt 3 Berlin-Lichterfelde).

Inhaltsverzeichnis.
Table des matières. Contents.

I. Abhandlungen.

Seite

II. Chronik.

III. Mitteilungen.

Aus der Trinkerfürsorge.

Aus Trinkerheilstätten.

Aus Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen.

Aus Vereinen.

Verschiedenes.

IV. Literatur.

(Schluß der Redaktion Ende August 1918).

Wir bitten, die 3. und 4. Umschlagseite zu beachten! 



Wir bitten, nebenstehende Mitteilung unserer neuen Anschrift zu beachten!

Abhandlungen.

Über die durch geistige Getränke im menschlichen und tierischen Körper verursachten Veränderungen.

Von Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Johannes Orth, Berlin, (nach einem am 15. April 1914 in den vom Berliner Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus veranstalteten wissenschaftlichen Vorlesungen gehaltenen Vortrag.)

Der Verein, der mich aufgefordert hat, hier zu sprechen, nennt sich Berliner Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus. Das letzte ist ein kurzer, jedermann verständlicher Ausdruck; an sich genommen ist er aber unvollständig, denn es ist hier ein Teil für das Ganze genannt. Genauer ist die Bezeichnung des Vereins, dem ich seit Jahrzehnten angehöre, des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Alkohol und geistige Getränke bedeutet nicht dasselbe, ich habe deshalb in dem Thema meines Vortrags den Ausdruck geistige Getränke gebraucht. Diese enthalten ja alle Alkohol, aber nicht nur Alkohol, sondern auch Wasser und zahlreiche andere Stoffe, teils natürliche, teils künstlich zugesetzte, zum Teil in betrügerischer Absicht als Getränkeverfälschung hinzugefügte. Aber auch Alkohol ist kein einheitlicher Begriff, sondern es gibt verschiedene Alkohole. So ist es klar, daß die Wirkung geistiger Getränke verschieden sein muß nach Zahl und Menge der einzelnen Stoffe, daß die Wirkung der geistigen Getränke nicht nur e i n e m Bestandteil zugeschoben werden darf.

Es ist die Aufgabe der Wissenschaft, nicht nur die Wirkung der geistigen Getränke im ganzen, sondern auch die der einzelnen Bestandteile und ihrer Kombinationen festzustellen. Es stehen dafür zwei Wege der Untersuchung zu Gebote: 1. Die Beobachtung am Menschen. Sie ist schwierig, weil der Mensch nicht reinen Alkohol, sondern alkoholische Getränke, also zusammengesetzte Getränke in sich aufnimmt, und weil daneben vielfach noch andere Umstände, die ebenfalls Veränderungen hervorrufen können, mitwirken. 2. kann man an Tieren experimentieren. Man kann hierbei die Bedingungen einfacher ge-

stalten, man kann die einzelnen Bestandteile getrennt zur Einwirkung gelangen lassen; aber Tiere sind eben keine Menschen, was für Tiere gilt, darf keineswegs ohne weiteres auf den Menschen übertragen werden. Also auch hier liegen die Verhältnisse nicht so einfach, sondern auch hier müssen die einzelnen Umstände genau erwogen werden.

Der wichtigste Bestandteil der geistigen Getränke ist der Weingeist, Spiritus vini oder Äthylalkohol. Das ist e i n e r der Alkohole, die alle chemisch aus Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff bestehen, und zwar derart, daß eine einfache Sauerstoff-Wasserstoffverbindung (OH-Hydroxyl) mit einem Kohlenwasserstoff verbunden ist, dessen Zusammensetzung wechselt. CH_3OH ist der einfachst zusammengesetzte Alkohol, Methylalkohol, Holzgeist. C_2H_5OH ist der Äthylalkohol, Weingeist. Mit Auslassung einiger höher zusammengesetzter Alkohole erwähne ich nur noch $C_5H_{11}OH$, Amylalkohol, Fusel oder Fuselöl. Alle diese Alkohole erzeugen beim Menschen Veränderungen; je höherwertig der Alkohol ist, desto schädlicher ist er. Wenn man die Erzeugung von Unempfindlichkeit sensibler, d. h. Gefühlsnerven für elektrische Reizung als Maßstab nimmt, so ist, die Giftigkeit des Methylalkohols = 1 gesetzt, die des Äthylalkohols = 3, des Amylalkohols aber = 120, d. h. der Amylalkohol ist 120 mal giftiger als Methyl- und 40 mal giftiger als Äthylalkohol.

Der M e t h y l a l k o h o l hat aber insofern eine besonders gefährliche Eigenschaft, als er weniger schnell aus dem Körper ausgeschieden bzw. im Körper zerstört wird als der Äthylalkohol, so daß beim wiederholten Genuß auch nur kleiner Gaben allmählich eine Anhäufung des Methylalkohols im Körper statthat und schnell starke Wirkungen in die Erscheinung treten, unter denen besonders die Sehstörungen bis zur völligen Erblindung bemerkenswert sind, während im übrigen der Methylalkohol im wesentlichen die gleichen Wirkungen wie der Äthylalkohol ausübt. Heutzutage ist, wie aus den bekannten Berliner Vorkommnissen hervorgeht, der Methylalkohol von größerer Wichtigkeit als früher, weil er seiner Billigkeit wegen mehr zur Verfälschung von Branntwein und Likören, zur Herstellung von allerhand Extrakten und zur Denaturierung des Spiritus benutzt wird. Bei dieser werden dem Weingeist 2 Volumenprozente Methylalkohol und Pyridinbasen zugesetzt, bei der Renaturierung werden zwar die Pyridinbasen entfernt, der Methylalkohol bleibt aber, so daß bei dem Trinken von renaturiertem Spiritus Äthylalkohol und Methylalkohol genossen wird. Zu eigenartigen Veränderungen kann der Methylalkohol als Lösungsmittel von Firnissen führen. Ich zeige hier einen über gänseeigroßen im Zwölffingerdarm eines Trinkers gefundenen Stein vor, der nur aus Schel-

lack besteht und dadurch entstanden ist, daß der Mann Schellackfirnis seines Alkoholgehaltes wegen getrunken hat. Neuere Untersuchungen haben ergeben, daß man künstlich bei Tieren durch Eingeben alkoholischer Schellacklösung solche Schellacksteine erzeugen kann.

Der Amylalkohol kommt sehr häufig im Branntwein, vor allem in den billigen Sorten des Branntweins (Kartoffelschnaps) vor, wo er allgemein als Fusel oder Fuselöl bekannt ist. Seine Menge ist freilich eine geringe, und deswegen ist die Meinung geäußert worden, er spiele bei den Wirkungen des Branntweins keine Rolle. Indessen, wenn man bedenkt, daß oft große Mengen fuselhaltigen Branntweins genossen werden, daß viele Gifte auch in kleineren Gaben dann eine Wirkung ausüben, wenn sie mit anderen Giften verbunden sind, wie es ja im Branntwein der Fall ist, so wird man doch damit rechnen müssen, daß auch der Amylalkohol bei manchen Folgen des Genusses geistiger Getränke nicht ohne Bedeutung ist. Eine technische Erfahrung spricht deutlich für die schädliche Wirkung des Amylalkohols, wenn auch nicht in Form von Getränken, sondern in Form von Dämpfen. Bei der Herstellung des rauchlosen Pulvers wird Alkohol verwendet, dessen Dämpfe bei den Arbeitern Vergiftungserscheinungen hervorgerufen haben. Als man den Äthylalkohol durch Amylalkohol ersetzte, steigerten sich diese Vergiftungserscheinungen in erheblichem Maße, ein Beweis, daß der Amylalkohol dem Menschen gefährlicher ist als der Äthylalkohol.

Dieser, der Äthylalkohol, ist aber der wichtigste, denn er findet sich in allen geistigen Getränken, wenn auch in sehr wechselnder Menge. Man unterscheidet bekanntlich nach der Herstellungsart drei Hauptgruppen geistiger Getränke: Bier, Wein, Branntwein. In der angegebenen Reihenfolge steigt im allgemeinen der Weingeistgehalt dieser Getränke. Beim Bier wechselt er etwa von 1,5 bis 3, bis 5, bis 7% (englische Biere), beim Wein von 7 bis 12 (Rheinwein), bis 17 (Südwein), bis 25 (Sherry); beim Branntwein beträgt er gewöhnlich 30 bis 40%, steigt aber bis 70 (Rum), ja bis 80 und 90% (amerikanische Ingweressenz).

Aber der Unterschied dieser drei Getränkesorten beruht nicht nur in dem Gehalt an Äthylalkohol, sondern auch in dem Gehalt an den übrigen Bestandteilen.

Unter diesen steht obenan das Wasser, das verhältnismäßig am reichlichsten im Bier, weniger reichlich im Wein, am wenigsten reichlich im Branntwein vorhanden ist. Was die Nährstoffe betrifft, so kann nicht bezweifelt werden, daß das Bier, besonders das bayerische, solche enthält, während Wein und Branntwein keine direkten Nährstoffe enthalten. Das Bier deshalb „flüssiges Brot“ zu nennen, ist aber ganz un-

angebracht, eher vielleicht könnte man von „flüssigem Kuchen“ reden, denn die Nährstoffe des Bieres müssen viel teurer bezahlt werden als die des Brotes, ja selbst als die des Kuchens. Inwieweit der Alkohol als Sparmittel für andere wichtige Körperbestandteile und Nährstoffe betrachtet werden kann, darüber gehen die Meinungen noch auseinander; als sicher darf aber angesehen werden, daß er leicht verbrannt wird und dabei reichlich Wärme (Kalorien) liefert, die aber nur dann dem Körper wirklich zugute kommen, wenn der aufgenommene Alkohol eine gewisse Menge nicht übersteigt. Die Zahl der anderen in den geistigen Getränken vorkommenden Stoffe ist Legion. Besonders zahlreich sind sie in Branntwein und Likören. Es ist unmöglich, sie alle hier aufzuzählen, nur darauf sei hingewiesen, daß namentlich manche ätherischen Öle, die vielen Likören ihre besondere Eigenschaft verleihen, wie Wacholder, Wermut (Absinth), als ganz besonders schädliche Gifte betrachtet werden müssen.

Es ist ohne weiteres klar, daß die Folgen des Genusses der verschiedenen geistigen Getränke ebenfalls verschieden sein müssen, und daß im allgemeinen Bier am wenigstens, Branntwein am stärksten schädlich wirkt. Aber dabei ist nicht bloß der Alkoholgehalt nach seiner Menge maßgebend, sondern die Zusammensetzung der Getränke im ganzen. Es ist von verschiedenen Untersuchern festgestellt worden, daß Bier und viele Weinsorten auf die Magenverdauung schädlicher einwirken als die entsprechenden Mengen reinen Alkohols. Es ist auch nicht zu vergessen, daß die Menschen sehr häufig nicht mit einem Getränk sich begnügen, sondern vielfach Bier, Branntwein, Wein nacheinander und durcheinander aufzunehmen pflegen.

Alle diese geistigen Getränke sind nun imstande, den Körper unmittelbar zu schädigen, den einen Teil, das eine Organ mehr, den anderen Teil, das andere Organ weniger. Aber die geistigen Getränke üben auch mittelbare Wirkungen aus, infolge des Aufeinanderangewiesenseins der verschiedenen Organe desselben Körpers. Der menschliche Körper ist wie ein wohleingerichteter Staat, dessen einzelne Glieder in ihrer Tätigkeit ineinander greifen müssen, soll das Ganze gedeihen. Ist ein lebenswichtiges Organ geschädigt, so leiden dadurch sofort mehr oder weniger auch alle übrigen. Wird also durch geistige Getränke eine rein örtliche Organveränderung erzeugt, so bleibt die Schädigung nicht örtlich, sondern alsbald werden auch die übrigen Körperteile durch die Störung der Tätigkeit des erkrankten Organes in Mitleidenschaft gezogen. Es ist ferner möglich, daß durch örtliche Veränderungen, z. B. durch Störung der Verdauung Stoffe sich bilden, welche, in die Körpersäfte aufgenommen, an anderen Organen Schädigungen

hervorzurufen vermögen. Für den Menschen an sich ist es selbstverständlich gleichgültig, ob die Getränke unmittelbar oder mittelbar, direkt oder indirekt Störungen hervorrufen, denn ohne die geistigen Getränke wären eben alle diese Störungen nicht aufgetreten, aber für die wissenschaftliche Forschung, für die Feststellung: Welche Schädigungen macht der Alkohol, machen die alkoholischen Getränke direkt oder unmittelbar? bereitet diese vielfältige Schädigung Schwierigkeiten, um so mehr als die möglichen Schädigungen damit noch nicht erschöpft sind, sondern durch die geistigen Getränke Veränderungen im Körper hervorgerufen werden können, welche zwar selbst nicht als krankhafte Veränderungen in die Erscheinung treten, aber die Widerstandsfähigkeit des Körpers gegenüber anderen Krankheitsursachen ändern, herabsetzen, vernichten. Wir sagen, der Alkohol oder die geistigen Getränke erzeugen im Körper eine Disposition zum Erkranken.

Diese Disposition ist nicht nur für die Entstehung, sondern auch für den besonderen Ablauf anderer Erkrankungen von großer Bedeutung. Sie begünstigt die Entstehung insbesondere von Infektionskrankheiten, z. B. Cholera. Es kann dies auf verschiedene Weise geschehen, z. B. dadurch, daß die Abwehrstoffe, die sogenannten Antikörper, welche den menschlichen Körper befähigen können, den Infektionserregern mit Glück entgegenzutreten, unter der Alkoholwirkung unvollkommen oder gar nicht gebildet werden. So hat Friedberger experimentell nachgewiesen, daß die Intensität der Antikörperbildung gegen Cholerainfektion bei einmaliger Alkoholgabe erhöht, bei wiederholten Alkoholgaben aber um das 16fache gegen die Norm herabgesetzt wurde. Wenn man berücksichtigt, daß der Alkohol die Fähigkeit von Zellen, jener kleinsten Körperelemente, andere Körperchen, insbesondere auch Bakterien, in sich aufzunehmen, gewissermaßen zu fressen, herabsetzt, so kann man auch an eine zweite Möglichkeit einer ungünstigen Wirkung des Alkohols denken, nämlich daran, daß diese, als Phagozytose bezeichnete, zuungunsten der Infektionserreger ausgeübte Tätigkeit gewisser Zellen durch den Alkohol herabgesetzt oder in Wegfall gebracht wird.

Die durch geistige Getränke erzeugte Krankheitsdisposition kann aber andererseits auch den Verlauf anderer Krankheiten beeinflussen: durch die allgemeinen Störungen des Kreislaufs, der Ernährung, durch die später zu besprechende Schädigung des Herzens. Daß Alkoholiker so leicht an Hitzschlag, durch elektrische Ströme, durch eingreifendere Operationen zu Tode kommen, hängt im wesentlichen mit der Herzschädigung durch die geistigen Getränke zusammen. Bei gewissen Anlagen zu Erkrankungen, z. B. bei Gichtanlage, kann durch Alkoholgenuß der Ausbruch der Gichtkrankheit, der sogenannte Gichtanfall,

ausgelöst werden. Für die Unfallmedizin ist es bedeutungsvoll, daß bei bestehendem chronischem Alkoholismus durch eine Unfallverletzung leichter eine bleibende nervöse Störung, die sogenannte psychopathische Konstitution, als Folgezustand sich einstellen kann.

Besonders bemerkenswert ist, daß die geistigen Getränke auch Disposition und ihr Gegenteil, Immunität, gewissermaßen negative Disposition, gegen sich selbst hervorzurufen vermögen. Daß man an geistige Getränke sich gewöhnen kann, zeigen uns vor allem unsere Studenten. Viele, die zu Beginn ihrer Studienzeit schon durch eine ganz geringe Menge Bier berauscht wurden, können später große Mengen vertragen, ohne berauscht zu werden. Das ist an sich kein Segen, denn nun wird erst recht immer mehr getrunken, bis doch der Rausch eingetreten ist; und die Gewöhnung läßt keineswegs den Körper unverändert, sondern, wenn wir sie auch noch nicht anatomisch nachweisen können, so müssen doch Veränderungen entstehen, weil der Körper nun gewissermaßen zur Erhaltung seiner Tätigkeit immer wieder den alkoholischen Reiz nötig hat. Wir kennen derartige Gewöhnungen an an sich giftige Stoffe. So kann man z. B. gewisse Algen, Süßwasserpolypen allmählich daran gewöhnen, in Salzwasser zu leben. Bringt man die an das Salzwasser Gewöhnten plötzlich in Süßwasser zurück, so gehen sie, trotzdem das süße Wasser ihr angeborenes Lebenselement ist, zugrunde. Erst durch allmähliche Verdünnung des Salzwassers kann man sie wieder zu Süßwasserbewohnern zurückverwandeln. Ganz ähnlich ist es bei den an Alkohol gewöhnten Menschen: Man muß schwerer Störungen gewärtig sein, wenn plötzlich die Alkoholzufuhr unterbrochen wird.*) Auch die bekannte Erfahrung, daß Säufer, welche des Morgens mit zitternden Gliedmaßen sich erheben, die sie fast arbeitsunfähig machen können, das Zittern erst verlieren und in gewissem Grade leistungsfähig werden, wenn sie neuen Alkoholreiz ihrem Nervensystem zugeführt haben.

Diese geringere Empfindlichkeit, diese Toleranz gegenüber dem Alkohol kann aber auch schwinden und dem Gegenteil Platz machen. So ist es eine alte Erfahrung, daß Alkoholisten, welche längere Zeit des Alkohols entbehrten (etwa weil sie im Gefängnisse saßen), durch erneuten Alkoholgenuß sofort

*) Die Erfahrungen der Trinkerheilstätten, Gefängnisse, Enthaltsamkeitsvereine, wie auch literarisch niedergelegte fachärztliche Äußerungen, besonders aus den letzten Jahren, erklären fast einhellig die Ansicht von den „Abstinenzdelirien“ als unzutreffend. So heißt es eben erst z. B. in einem Bericht über die 30 jährige Tätigkeit der holsteinischen Trinkerheilstätte Salem: „Das Märchen von der Gefährlichkeit der plötzlichen Alkoholentziehung ist und bleibt ein Märchen“. D. Schriftl.

schwere Rauschzustände erfuhren, sogenannte pathologische Rauschzustände. Aber auch bei dauerndem (chronischem) Alkoholismus können gelegentlich verhältnismäßig kleine Mengen genossener alkoholischer Getränke statt eines gewöhnlichen den sogenannten pathologischen oder komplizierten Rausch erzeugen. Diese Leute haben also durch den Alkoholgenuß selbst eine gewisse Intoleranz gegen neuen Alkoholgenuß erworben.

Solche Intoleranz kann aber auch auf andere Weise erworben werden, z. B. durch andere Erkrankungen, insbesondere des Nervensystems. Wiederum hat die Unfallmedizin uns hierfür immer neue Beispiele kennen gelehrt, Fälle, bei denen etwa nach Kopfverletzung schon durch verhältnismäßig kleine Mengen von Alkohol auch bei Nichtalkoholikern pathologische Rauschzustände erzeugt wurden.

Ganz besonders wichtig ist, daß Disposition und Immunität, Toleranz und Intoleranz gegenüber dem Alkohol und den geistigen Getränken auch individuell verschieden sind, nicht nur in Bezug auf die akuten Vergiftungserscheinungen (Rausch), sondern auch in Bezug auf die durch alkoholis-Getränke im Körper erzeugten anatomischen Veränderungen.

Die Disposition zur Alkoholerkrankung ist verschieden nach dem Lebensalter. Vor allem zeigen Kinder eine bemerkenswerte Intoleranz gegenüber dem Alkohol, nicht nur gegenüber dem Alkohol als Getränk, sondern auch gegenüber der Einatmung alkoholhaltiger Dämpfe (z. B. bei alkoholhaltigen Verbänden). Diese Intoleranz zeigt sich nicht nur darin, daß Kinder nach einmaligem verhältnismäßig geringem Alkoholgenuß (2 Eßlöffel = 0,1 bis 0,2 Liter Branntwein) sterben können, sondern auch darin, daß bei ihnen Störungen, die dem chronischen Alkoholismus der Erwachsenen angehören, bereits nach einmaligem Alkoholgenuß auftreten können, z. B. Säuferwahnsinn (Delirium tremens), Fallsucht (Epilepsie) usw. Die alkoholischen Schädigungen sind bei Kindern um so bedeutungsvoller, als es sich um im Wachstum begriffene, noch unfertige Menschen handelt, bei denen, wie wir später noch hören werden, allerhand Wachstumsstörungen, insbesondere Entwicklungsstörungen des Gehirnes durch geistige Getränke hervorgerufen werden können.

Auch in den späteren Lebensaltern bestehen zweifellos ähnliche Verschiedenheiten der Toleranz gegenüber den geistigen Getränken, aber außerdem sehen wir gerade bei Erwachsenen, daß innerhalb desselben Lebensalters je nach der Lebensweise, insbesondere je nach der körperlichen Arbeit, der Ernährung, sonstigen Lebensbedingungen (Kälte, Wärme), aber auch aus unbekannten konstitutionellen Ursachen ganz verschiedenes Verhalten gegenüber den geistigen Getränken zutage tritt, ja, daß bei einem und demselben Menschen das

Verhalten gegenüber geistigen Getränken zu verschiedener Zeit je nach den verschiedenen Umständen ein wechselndes und verschiedenes ist. Diese konstitutionellen individuellen Verschiedenheiten finden sich allerdings auch schon bei den Kindern. Der frühere Kinderarzt Professor Demme in Bern, dem wir ganz besonders den Hinweis auf die Gefährlichkeit der geistigen Getränke im Kindesalter verdanken, sagt in bezug auf die Schweizer Verhältnisse, die ihm näher bekannt waren: „Im Hinblick auf die außerordentlich weit verbreitete, fast zur Gewohnheit gewordene Verwendung alkoholischer Getränke für das Kindesalter ist die Zahl meiner Beobachtungen von einer direkt schädlichen, in einzelnen Fällen geradezu toxischen (giftigen) Einwirkung derselben verschwindend klein.“ Also auch bei den Kindern waren nur einige wenige besonders Intolerante vorhanden, während viele andere, ja die meisten anderen den gleichen Alkoholgenuß, wenn auch nicht ungestraft, so doch ohne so schwere, bemerkbare Störungen ertrugen.

Das gleiche gilt nun besonders auch für Erwachsene. Verschiedene Personen zeigen untereinander, auch wenn Alter und sonstige Umstände gleich sind, die allergrößten Verschiedenheiten in ihrem Verhalten gegenüber geistigen Getränken. Der eine unterliegt mehr, der andere weniger den alkoholischen Schädigungen; bei dem einen leidet dieses, bei dem anderen jenes Organ, ja vielleicht zeigt keines bemerkbare Veränderungen. In Rücksicht hierauf sind sicherlich in der Bekämpfung des Alkoholismus Fehler gemacht worden, indem Einzelvorkommnisse zu sehr verallgemeinert wurden, indem es so dargestellt wurde, als wenn jeder, der gewohnheitsmäßig überhaupt alkoholische Getränke zu sich nimmt, nun rettungslos allen möglicherweise mit alkoholischen Getränken in ursächlichem Zusammenhang stehenden Körperveränderungen verfallen sei.

Auch die bekannte Tafel meines Wiener Kollegen Weichselbaum kann zu solchen falschen Vorstellungen Anlaß geben. Ich habe früher gelegentlich auf diesen Umstand hingewiesen, darauf hingewiesen, daß sehr viele schwere Säufer wohl die eine oder andere der abgebildeten Veränderungen darbieten können, daß es aber auch solche gibt, bei welchen die inneren Organe kaum verändert erscheinen. Mir hat es selbstverständlich durchaus ferngelegen, den Alkoholinteressenten Material dafür zu liefern, um, wie es geschehen ist, die Veröffentlichung dieser Tafel als „groben Unfug“ hinzustellen, sondern ich habe das getan im eigensten Interesse der Bekämpfung des Alkoholismus, denn Übertreibung nützt nicht, sondern schadet. In kleiner Umänderung des bekannten Sprichwortes darf man sagen: „Übertreibungen haben kurze

Beine." Jedermann hat wohl Bekannte, von denen er weiß, daß sie regelmäßig Alkohol zu sich nehmen, und die sich doch, wenigstens anscheinend, bester Gesundheit erfreuen, ja nicht selten ein hohes Alter erreichen. Nur die Wahrheit hat Bestand und Dauer, und die Wahrheit ist, daß die Veränderungen des Körpers infolge des Genusses alkoholischer Getränke ungemein verschiedenartig sind und den allergrößten individuellen Schwankungen unterliegen. Selbstverständlich ist dies auch Professor Weichselbaum nicht unbekannt gewesen, im Gegenteil, er hat ausdrücklich erklärt, daß nicht „alle in den Wandtafeln abgebildeten Veränderungen der menschlichen Organe bei jedem Säufer sich vorfinden, sondern daß einmal dieses, einmal jenes Organ schwere Veränderungen aufweisen könne." „Es ist auch von ärztlichen Alkoholgegnern", so fährt er fort, „niemals in Abrede gestellt worden, daß einzelne Fälle vorkommen, in welchen an Säufern nicht die „charakteristischen Alkoholorgane" gefunden wurden, da ihnen wohl bekannt ist, daß nicht alle Menschen in gleichem Maße für das Alkoholgift empfänglich sind und daß diese Ungleichheit auch gegen verschiedene andere Gifte besteht." Das ist also genau das, was ich gesagt habe, und kein Verständiger wird danach aus meiner Äußerung den Schluß ziehen können, ich unterschätzte die Gefahr der geistigen Getränke, oder ich billigte nicht den energischen Kampf gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Wenn das der Fall wäre, dann stünde ich nicht hier an diesem Platze. Ich unterschreibe unter einigen später zu begründenden Vorbehalten in Betreff des Ausdrucks „charakteristischer Alkoholorgane", was Weichselbaum, fortfahrend, erklärte: „Die Fälle, in welchen bei sehr lange anhaltendem reichlichem Alkoholgenusse kein einziges lebenswichtiges Organ erkrankt gefunden wurde, sind Ausnahmen; und da, wenn es sich um die Erhaltung der Gesundheit handelt, nicht die Ausnahme, sondern die Regel berücksichtigt werden muß, so ist es die Pflicht des Arztes sowie aller jener, welchen die Sorge für die Gesundheit der Mitmenschen obliegt, das Publikum in Wort und Schrift auf die gesundheitsschädlichen Wirkungen des Alkoholgenusses aufmerksam zu machen, welche um so stärker hervortreten, je reichlicher dieser Genuß wird."

Damit sind wir zu einem wichtigen Punkte gekommen. Die Veränderungen im Körper sind, abgesehen von Disposition und Immunität, abhängig von Zusammensetzung, vor allem aber von Menge und Einwirkungsdauer der geistigen Getränke. Über die verschiedene Zusammensetzung, besonders den verschiedenen Alkoholgehalt habe ich schon vorher kurze Angaben gemacht. Kaum wird es nötig sein, noch darauf hinzuweisen, daß die Gefahr um so größer ist, je größer die Menge der genossenen Getränke ist, je häufiger und in je kürzeren

Zwischenräumen der Alkoholgenuß wiederholt wird. In der Regelmäßigkeit täglicher Wiederholung und in der Menge der genossenen geistigen Getränke, da liegt die Hauptgefahr. Säufer sind es, bei denen hauptsächlich alkoholische Körperveränderungen gefunden werden.

Wer ist ein Säufer? Vielfach wird der Ausdruck Säufer und Trinker gleichbedeutend gebraucht. Ich folge dem nicht, sondern unterscheide Säufer und Trinker. Säufer ist, wer sich gewohnheitsmäßig berauscht, Trinker ist, hier folge ich Professor Kraepelin in München, jeder, bei dem die Nachwirkung einer Alkoholgabe noch nicht geschwunden ist, wenn die nächste Gabe genommen wird. Nicht auf die Größe der Gabe, sondern auf die Wirkung kommt es an. Diese ist im ersten Falle (Berauschung) unschwer festzustellen, im letzten Falle kann nur durch genaue Untersuchung bestimmt werden, wie lange die Alkoholwirkung anhält. Beim Rausche dauert die Nachwirkung sicher 24 bis 36 Stunden, bei weniger wirksamer Alkoholgabe ist sie natürlich entsprechend kürzer. Wie groß die eine, wie groß die andere Alkoholgabe sein muß, um diese Wirkungen zu erzielen, ist im allgemeinen gar nicht zu sagen, da dabei die individuellen Verschiedenheiten, die verschiedene Zusammensetzung des Getränkes und andere oben schon erwähnte Lebensbedingungen eine Rolle spielen. Es ist also völlig willkürlich, wenn von mancher Seite 50 ccm Alkohol als tägliche unschädliche Gabe hingestellt werden; für den einen ist dies schon zu viel, ein anderer könnte vielleicht noch mehr vertragen.

Was nun die im Körper hervorgerufenen erkennbaren Veränderungen betrifft, so sei zunächst nochmals darauf hingewiesen, daß nicht alles, was man bei Alkoholikern von Körperveränderungen findet, direkte Folge des Alkoholgenusses ist und zu sein braucht. So ist z. B. die Unterernährung vieler Schnapstrinker, die ihren ganzen Verdienst in Schnaps aufgehen lassen, nicht notwendige Folge des Branntweingenusses als solchem; aber es gibt doch tatsächlich zahlreiche durch geistige Getränke herbeigeführte Veränderungen im Körper, zwar hauptsächlich dann, wenn chronischer Alkoholismus vorliegt, indessen auch schon bei der akuten Alkoholvergiftung. Sehr wichtig ist die Frage nach der Art dieser Veränderungen oder, genauer gesagt, nach der Eigenart dieser Veränderungen. Die Frage also, ob es Veränderungen gibt, aus denen man mit Sicherheit die alkoholische Ursache erkennen kann, ob, um in wissenschaftlicher Sprache zu reden, durch geistige Getränke pathognomonische Veränderungen erzeugt werden können, die es dem pathologischen Anatomen ermöglichen, aus dem Leichenbefunde zu erkennen, ob es sich

um einen Alkoholisten handelt oder nicht. Diese Frage beantworte ich mit einem glatten Nein. Es gibt keine „charakteristischen Alkoholorgane", d. h. Organe mit Veränderungen, die nur durch Alkohol bewirkt sein können. Überhaupt muß ich auf Grund eigener jahrzehntelanger Erfahrung erklären, daß die anatomischen Befunde bei Säufern oft äußerst gering sind, insbesondere für die Betrachtung mit bloßem Auge; mikroskopisch läßt sich ja öfter wohl manche Veränderung noch auffinden. Aber weit sind wir noch davon entfernt, für alle krankhaften Lebenserscheinungen, die durch geistige Getränke bedingt worden sind, eine auch nur einigermaßen unser Erklärungsbedürfnis befriedigende Veränderung der in ihrer Funktion gestörten Organe nachweisen zu können.

Man hat versucht, experimentell die Wirkung des Alkohols auf die Elementarteile des Körpers, die Zellen, festzustellen. Man hat nachweisen können, daß der Alkohol ein Zellengift ist, daß er die Bewegungsfähigkeit sowohl kleinster einzelliger Tiere, der Amöben, als auch von Zellen höherer Tiere und des Menschen, so besonders der Wimperzellen, der Samenfäden, farbloser Blutkörperchen, aufheben, daß er Zellen völlig abtöten kann, daß Zellen unter seinem Einfluß zwar am Leben bleiben, aber geschädigt werden können. Wie in der gesamten Biologie, so stehen auch hier für die Erklärung dieser Einwirkungen zwei Anschauungen einander gegenüber: die chemische und die physikalische. Vom chemischen Standpunkte aus werden besonders hervorgehoben die Beziehungen des Alkohols zu den sogenannten Lipoiden (fettartigen Stoffen), deren ungeheuer große Bedeutung für die Lebensvorgänge an den Zellen die jüngste Zeit immer klarer und deutlicher gezeigt hat. Alkohol löst die Lipoide, und diese Eigenschaft kann den Weg für die Erklärung seiner Wirkung weisen, die besonders auch in einer Herabsetzung der Oxydation (des Sauerstoffwechsels) besteht. Von physikalischer Seite wird auf die Bedeutung der Oberflächenspannung, der Druckverschiedenheiten an den Zellen hingewiesen, sowie darauf, daß durch das Eindringen des Alkohols in die Lipoidhülle der Zellen diese Oberflächenspannung sowie die Druckverhältnisse geändert werden. Zu entscheiden, inwieweit die eine, inwieweit die andere Erklärung zutreffend ist, oder inwieweit etwa beide zu berücksichtigen sind, muß der Zukunft überlassen werden. Nur auf eines sei hier noch hingewiesen: daß auch der Alkohol, wie viele andere Gifte, zuerst und am stärksten die am feinsten gebauten, am kompliziertesten zusammengesetzten Zellen schädigt.

Wenn auch, wie schon erwähnt, die anatomische Grundlage der durch geistige Getränke erzeugten Veränderungen noch völlig ungenügend ist, so können wir auf ihre Anwesenheit doch schließen aus dem Erfolg.

Da ist zunächst auf die erhöhte Sterblichkeit der Alkoholiker hinzuweisen. Daß sie wirklich existiert, dafür ist wohl ein untrügliches Zeichen der Umstand, daß viele Lebensversicherungen den Abstinenten erheblich günstigere Bedingungen gewähren, von der Erfahrung ausgehend, daß bei diesen ihr Risiko ein geringeres ist. Um auch einige Zahlen anzuführen, sei erwähnt, daß bei einer Versicherungsgesellschaft von bei ihr versicherten 31 700 Nichtabstinenten mit zusammen 366 943 Jahren im Verlaufe von 15 Jahren 8147 verstarben, dagegen von 29 094 Abstinenten mit 398 010 Jahren nur 5124. Der Abstinenten waren es ja weniger, dafür hatten sie aber mehr Jahre; es befanden sich also unter ihnen mehr ältere Leute, wodurch dieser Unterschied wieder ausgeglichen werden dürfte. Auch hier ist sicherlich die erhöhte Sterblichkeit der Nichtabstinenten nicht ausschließlich auf unmittelbare Alkohol- bzw. Getränkewirkung zurückzuführen, sondern die Disposition, die Begleitumstände spielen unzweifelhaft eine wichtige Rolle; aber trotz alledem kann die große Bedeutung der alkoholischen Getränke doch nicht geleugnet werden.

Was die einzelnen Organveränderungen betrifft, so will ich zunächst auf einige allgemeine Wirkungen hinweisen: auf die Veränderung des Blutkreislaufs, die Erweiterung besonders der Haargefäße (Kapillaren) und der kleinen Blutadern (Venen), die dadurch herbeigeführte Röte der Haut, welche auch bei der akuten Alkoholvergiftung bekanntlich in charakteristischer Weise auftritt. Durch öftere Wiederholung dieser Erweiterung wird sie eine dauernde. Wahrscheinlich ist die Wandung der erweiterten Blutgefäße für den Inhalt durchlässiger; sicher sind die mit Blut überfüllten Schleimhäute disponiert zu allerhand Katarrhen, zu Blutungen.

Auch das Blut selbst erfährt Veränderungen. Zunächst kann es eine Vermehrung erfahren, und das trifft vorzugsweise bei den Biertrinkern zu, weil gerade diese große Mengen des alkolischen Getränkes innerhalb kurzer Zeit aufzunehmen pflegen. Das Wasser, das hierbei in großer Fülle dem Körper zugeführt wird, tritt ins Blut über, es entsteht eine Vermehrung des Inhalts der Blutgefäße, der Blutdruck steigt, die Arbeit des Herzens wird vermehrt und so kommt, wenn nicht besondere Umstände im Wege stehen, eine Vergrößerung des Herzens zustande, welche teils auf einer bloßen Erweiterung der Herzhöhlen, teils aber auch, unter günstigen Umständen, auf einer Verdickung (Hypertrophie) der Muskelmasse des Herzens beruht. Mein verstorbener Kollege Bollinger hat in München besondere Gelegenheit gehabt, das häufige Vorkommen dieser Herzveränderung bei Biertrinkern festzustellen und hat die Bezeichnung „Bierherz“ dafür geprägt.

Für das Wasser des Blutes ist die Niere der Hauptaus-

scheidungsort. Wenn dem Blute regelmäßig große Flüssigkeitsmengen zugeführt werden, wird die Arbeit der Niere erhöht, es tritt auch in der Niere eine Vergrößerung, eine sogenannte Arbeitshypertrophie ein, und man kann von einer „Bierniere" dabei sprechen.

Aber auch die Zusammensetzung des Blutes wird durch geistige Getränke verändert. Es treten Veränderungen an den Blutkörperchen ein, nicht nur an den farblosen, die ich schon erwähnt habe (Bewegungslähmung), sondern auch an den roten Körperchen, deren Farbstoff austreten kann in die Flüssigkeit; es ändert sich auch die Flüssigkeit sowohl in chemischer wie in physikalischer Beziehung, so daß auch dadurch die Arbeit des Herzens vermehrt werden kann. Besonders zeigt sich auch eine Veränderung im Sauerstoff- und Kohlensäuregehalt des Blutes, die darauf hinweist, daß schwere Störungen im Stoffwechsel der Gewebe eingetreten sind, Störungen, die besonders die Verbrennung chemischer Substanzen betreffen, in erster Linie die Verbrennung des Fettes.

Wiederum ist es das Bier, das bayerische Bier, welches ganz besonders (der Branntwein kann ebenso wirken) diese Störung im Fettstoffwechsel herbeiführt, als deren Folge allgemeine Fettleibigkeit, Fettum- und -durchwachsung des Herzens (Fettherz) und der Muskeln, Fettablagerung in der Leber (Fettleber) hervortritt. Durch diese Fettleibigkeit werden die Menschen träge; die Trägheit hat wieder Verminderung der Sauerstoffaufnahme im Gefolge; dadurch nimmt die Fettverbrennung weiter ab, die Fettablagerung aber zu, und so entsteht ein sogenannter circulus vitiosus (fehlerhafter Kreislauf), indem die eine Veränderung immer wieder die andere hervorruft und verstärkt.

Eine zweite Stoffwechselstörung betrifft den Zuckerstoffwechsel. Man hat, wenigstens gelegentlich, auch bei Gesunden nach Biergenuß, aber auch zuweilen nach Branntweingenuß Zucker im Harn aufgefunden, und auch bei chronischem Alkoholismus, besonders beim Säuferwahnsinn, ist Auftreten von Zucker eine häufige Erscheinung. Endlich wird auch die Bildung der Harnsäure durch den Alkohol verstärkt, so daß Strümpell, der innere Kliniker, von einer Dreiheit, Fettsucht, Zuckerkrankheit, Gicht, sprechen konnte, welche neben konstitutioneller Veranlagung vor allem den chronischen Alkoholismus bzw. Biergenuß (Gambrinismus) zur Ursache habe. Wollen Sie bemerken, daß Strümpell hier nicht den Alkohol direkt anschuldigt. Ohne konstitutionelle Veranlagung macht der Alkohol diese Dreiheit nicht, und bei vorhandener Veranlagung ist der chronische Alkoholismus nur die wichtigste, aber keineswegs die alleinige Ursache.

Endlich weise ich auf Entwicklungs- und Wachs-

tumsstörungen hin, welche bei Tieren sowohl wie bei Kindern nicht nur nach der Geburt, sondern auch schon vor der Geburt, während der embryonalen Entwicklung, auftreten und zu Fehl- und Totgeburten sowie zu Geburten abnormer Früchte Veranlassung geben. Zahlreiche Experimente bei schwangeren Tieren, aber auch an Hühnereiern, an Fischeiern, an niederen Tieren haben übereinstimmend gezeigt, daß schwere Störungen der Entwicklung und des Wachstums durch Alkohol hervorgerufen werden können, und bei diesen Experimenten hat sich auch wieder deutlich die weit größere Giftigkeit des Amylalkohols gegenüber dem Äthylalkohol gezeigt.

Diese Entwicklungs- und Wachstumsstörungen treten am augenfälligsten an den Knochen in die Erscheinung. Zwerge finden sich auffällig häufig unter der Nachkommenschaft von Alkoholisten, und auch bei Tieren hat man Entwicklungsstörungen des Knochensystems beobachtet; dies alles nicht nur infolge von Alkoholeinwirkung vor der Geburt, sondern auch bei normal geborenen Kindern, die erst später der Alkoholeinwirkung ausgesetzt wurden.

Weit wichtiger ist die Entwicklungsstörung, welche bei wachsenden Individuen unter der Alkoholwirkung am Gehirn auftritt. Auch hier können allerhand anatomische Veränderungen vorhanden sein wie bei den Knochen, aber hauptsächlich erkennen wir die Anwesenheit der Veränderungen an den Folgen: Schwachsinn, Blödsinn, Idiotie. Auch bei normal Geborenen kann die weitere Entwicklung des Gehirnes und seiner Funktionen durch Alkoholverabreichung schwer geschädigt werden. Das hat man beobachtet, wenn Kindern von den Kindermädchen oder gar von den Müttern selbst, um sie zu beruhigen, Alkohol zur Milch zugesetzt oder ein mit Alkohol getränkter Lutschbeutel in den Mund gesteckt wurde; das hat man beobachtet, wenn Ammen reichlich geistige Getränke genossen, denn der Alkohol geht in die Milch über, und die saugenden Kinder wurden mit Alkohol vergiftet; das hat man gesehen bei älteren Kindern, die bis dahin durchaus normal sich entwickelt hatten, wenn sie, wie es leider auch von ärztlicher Seite vielfach verordnet worden ist, zur sogenannten Kräftigung geistige Getränke, Tokayer, Rotwein usw., regelmäßig zugeteilt bekamen.

Wir sehen an diesen Beispielen schon deutlich die besondere Empfindlichkeit des Nervensystems, speziell des Gehirnes, gegenüber den geistigen Getränken. Diese sind in besonderem Maße Nervenerreger, und dieser Umstand hat alle Völker — Natur- und Kulturvölker —, wenn auch in verschiedenem Grade, dem Getränketeufel in die Arme geführt. Er hat es bewirkt, daß nach Denis die Kulturstaaten in den letzten Friedenszeiten jährlich für etwa 70 Milliarden Mark alkoho-

lische Getränke verbrauchten. Dadurch entstehen die sogenannten alkoholischen Geisteskrankheiten, bei denen wie bei allen Geisteskrankheiten zwar allerhand mikroskopische Veränderungen an den Nervenzellen, den Nervenfasern, der Stützsubstanz, den Gefäßen des Gehirnes nachgewiesen werden können, aber die Kenntnis der organischen Veränderungen doch noch eine völlig unzureichende ist, offenbar, weil es sich hauptsächlich um mikroskopische Veränderungen handelt, die an den feinsten Bestandteilen des Gehirnes ihren Sitz haben, bei denen schon die geringsten geweblichen Veränderungen genügen dürften, um schwere Tätigkeitsstörungen zu erzeugen. Diese kennen wir: den Rausch, den einfachen und komplizierten, sogenannten pathologischen Rausch, den Säuferwahnsinn (Delirium tremens), halluzinatorische (mit Sinnestäuschungen verbundene) Verrücktheit, alkoholischer Schwachsinn (Demenz), epileptische (fallsüchtige) Erkrankungen, die Dipsomanie, d. h. die nur zeitweise auftretende Sucht nach dem starken Genuß alkoholischer Getränke (Quartalssäufer).

Aber damit sind die Wirkungen der geistigen Getränke auf den Nervenapparat noch nicht abgeschlossen, auch die peripherischen Nerven können selbständig erkranken (Polyneuritis alcoholica) und außerdem müssen, wenn das Zentrum leidet, auch die peripherischen Teile in Mitleidenschaft geraten. So sehen wir Abnahme der Muskelkraft, schlotternden Gang, Zittern in Armen und Beinen, Störungen der Gefühlsnerven, der Sinnestätigkeit (Gesichts-, Gehörstörungen) usw.

Dies sind unmittelbare Wirkungen des Alkohols bzw. der geistigen Getränke. Sie können zum Teil durch völlige Enthaltsamkeit wieder zum Verschwinden gebracht werden. Aber daneben kann der Alkohol auch als Hilfsursache für andersartige Erkrankungen des Gehirnes wirken, und hier steht der fortschreitende Gehirnschwund (progressive Paralyse) obenan. Früher hat man die Bedeutung des Alkohols für die Paralyse höher geschätzt, heute wissen wir, daß die Paralyse wohl ausnahmslos durch Syphilis und nicht durch Alkohol bedingt wird. Wohl aber sprechen die Beobachtungen auch heute noch dafür, daß dem Alkohol wenigstens bei etwa 20% der Paralytiker eine mitwirkende Rolle zukommt.

Endlich kann im Gehirn durch geistige Getränke unabhängig von anderen Krankheitsursachen eine Disposition zu Geisteskrankheiten, eine sogenannte psychopathische Konstitution, hervorgerufen werden, d. h. ein Zustand, der selbst nicht Krankheitserscheinungen bewirkt, aber das Gehirn gegen allerhand krankmachende Einwirkungen empfänglicher macht. Die geweblichen Grundlagen dieser psychopathischen Konstitution sind uns leider bisher noch unbekannt. (Schluß folgt.)

Zu Ehren von Peter Rosegger.

Von Pastor Dr. Stubbe, Kiel.

Auf den 31. Juli d. J. fiel der 75. Geburtstag Roseggers. Wir wollten uns unter den Glückwünschenden mit einem Festartikel einfinden. — Das hat nicht sein sollen; der Tod ist dazwischen getreten. Aus dem Glückwunsche muß ein Erinnerungswort werden.

In der Stille ist der Dichter seinem Wunsche gemäß bestattet; Reden sollten nicht gehalten werden. Wie er aber dem ganzen deutschen Volke gedient hat, so wird überall jetzt in der Öffentlichkeit seiner gedacht und über ihn geschrieben, soweit die deutsche Zunge klingt, und nicht zum wenigsten haben wir Alkoholgegner sein Andenken zu ehren.

Peter Rosegger, als Kind eines Gebirgsbauern zu Alpl in Obersteiermark geboren, war einer der fruchtbarsten und gelesensten Schriftsteller der Neuzeit. Von der Gesamtausgabe seiner Werke sind bis jetzt 30 Bände erschienen*). Eine überreiche Fülle, ein mächtiger Lebensstrom! Er selber schrieb dazu vor 14 Jahren: „Ihr mögt es für Wasser halten, das nun über ein Vierteljahrhundert lang die Welt überschwemmt; ich glaube steif und fest: Es ist mein Herzblut!"

Sind alle Leser dem Dichter dankbar für die Liebe, mit der er sich in die Natur seiner Heimat und in die Tiefe des Menschenherzens versenkt, für die Umsicht, mit der er aus der Geschichte der Alpenwelt und dem Leben seiner Bewohner schöpft, für die Treue, in der er dem deutschen Volke, insonderheit seinen Stammesgenossen dient — ein rechter Volksmann — ein Bergprediger und Waldschulmeister in der Überkultur und Unkultur der modernen Welt, — ein Volkslehrer von Gottes Gnaden —, so freuen wir uns dessen, daß er auch den Finger auf die Alkoholfrage legt und als Volksfreund zugleich Alkoholgegner ist. Es hängt ja beides innerlich zusammen: Wer das deutsche Volksleben beobachtet, kann die Trinkschäden nicht übersehen; wer sein Volk lieb hat, muß gegen den alten bösen Erbfeind mitstreiten.

Es ist uns (schon des beschränkten Raumes wegen) nicht möglich, eine volle Übersicht dessen zu bringen, was Rosegger in seinen Werken über und gegen den deutschen Trunk zu sagen hat; wir wollen in den Reichtum des Dichters hineingreifen und wenigstens einige Proben hier bieten.

Einige Lebensbilder zuerst.

Im Hinterwinkel wohnt der schwarze Matthes, ein Raufbold und jetzt arg verletzt. Als junger Mensch ist er in die Stadt gegangen. Wie er sein Geschäft fertig hat, geht er ins Wirtshaus, ein wenig die Zunge zu netzen. Dort sitzen drei, vier Herren an einem Tisch und laden ihn ein, Wein mit ihnen zu trinken. Es sind Werber, die ihn trunken machen und dann für den Soldatendienst verpflichten. Er entflieht, muß Spießruten laufen und desertiert nach der ersten Schlacht — zurück in die Heimat. Er verheiratet sich, findet aber innerlich keine Ruhe. Sonntags geht's mit geschliffenem Messer in der Tasche zur Schnapskneipe; um Mitternacht kehrt er heim mit blutigem Kopf. Gegen Kranke ist er freundlich, in der Arbeit zuverlässig.

*) Roseggers Werke, Verlag Staackmann in Leipzig. Preis geb. je 5 ℳ der Band. Wir begrüßen es, daß der ehrwürdige Dichter die Gesamtausgabe seiner Werke hat erleben dürfen, wenn ihm auch der volle Abschluß nicht vergönnt war.

Dennoch ist er ein Schrecken des Gastwirts, wenn er Sonntags erscheint. Ist er heiter und gemütlich, wenn er eintritt, so ist darauf zu schwören, daß es ohne fürchterliches Raufen nicht abgeht. Im Branntwein hat er — der Soldatenflüchtling, des Gut dem Lande verfallen war — sein Elend ersäufen wollen; aber der Branntwein hat die 200 Rutenstreiche wieder lebendig gemacht. Händel hat er gesucht, um sich für einstige Schmach zu rächen. Nüchtern geworden, hat er alles wieder abgebeten. Die Holzschläger, deren Meisterknecht er ist, gehen gemeinsam mit ihm in die Kneipe und necken ihn wegen seines Schnapstrinkens, bis er wild wird. Gemeinsam fallen sie über ihn her und raufen ihm Haar und Bart. Als er eine Hand freikriegt, zückt er das Messer und stößt es dem Köhler Bastian in die Brust. Jetzt schlagen sie ihn zusammen, daß er von zwei Wurzern heimgetragen werden muß und bald darauf seinen Geist aushaucht. („Die Schriften des Waldschulmeisters.")

Der Quartallump.

Der Altknecht Damian am Berg ist ein Muster von Bravheit, Fleiß, Gefälligkeit, Bescheidenheit; nur alle Jahr drei-, viermal schlägt er über den Schwengel. — Wochen-, monatelang sieht er kein Trinkglas an und eilt hastig am Wirtshaus vorbei, — dann aber trifft er eine lustige Gesellschaft — oder es regnet — oder es ist ein dämonischer Durst da: kurz, dann huscht er ins Wirtshaus, trinkt drei, vier Tage lang und vertrinkt sein Geld, seine Uhr, seine Joppe. Kommt der Bauer, ihn zu holen; das hilft nicht; der bleibt mit hocken. Wenn das Söhnlein sich einstellt, den Vater zu suchen, bekommt es gezuckerten Wein. Die Prostbäuerin muß selber kommen, mit flammendem Besen die Sünder austreiben und ihnen derb den Rücken kehren. („Idyllen aus einer untergehenden Welt".)

Kirchweih 1818.

In den Winkelwäldern — am Winkelsteg — wird eine Kirche gebaut; der Pfarrer von Holdenschlag hält die Weihpredigt. Vielen ist die Kirche nicht recht, weil noch kein ordentliches Wirtshaus dabeisteht. Ei, der Branntweiner Hannes ist ja doch da, der hat sich unter Eschen ein Tischchen aufgeschlagen und große Flaschen und kleine Kelchgläser darauf aufgestellt. „Was wäre das für eine steintrockene Kirchweih, wenn wir nicht trinken täten!" sagen die Leute, und der Bursche will auch seiner Maid ein Gläschen zahlen. Und der Teufel ist ein frommer Mann, der will jede neue Kirche nachmachen, aber es wird halt immer ein Wirtshaus draus. Der Schenktisch ist sein Hochaltar, die lose Wirtin sein Priester, das Gläserklingen sein Glocken- und Orgelspiel, des Wirtes Säckel sein Opferstock, die Spielkarten sind sein Gebetbuch, und wenn einer in Rausch und Zank niedergeschlagen wird, so ist das sein Opferlamm. — Das ist der Schatten von der Kirche. Und der Arbeiter legt sich nach der heißen Woche nur zu gern in diesen Schatten. („Die Schriften des Waldschulmeisters".)

Zur Faschingszeit 1832.

Faschingsonntag ist da. In dem Wirtshaus kommen die Leute zusammen und trinken Branntwein. Sie sind heiter und necken sich. Es röten sich die Gesichter; jeder will spotten, aber keiner die Zielscheibe sein. Wegen eines krummen Wortes oder eines scheelen Blickes oder auch wegen eines Mägdeleins gibt's Streit, leicht dann schlimmste Schlägerei mit Fäusten und Stuhlfüßen. — „Seid gescheit, Leutchen", warnt der Schulmeister, „wollt ihr an den Ruhetagen so wüst sein, so weicht der Segen von eurer Arbeit, und es kommt noch eine böse Zeit über Winkelsteg." — Der Branntwein ist Öl ins Feuer und so geschehen die bösen Händel. — Die Gemeindehäupter trinken nicht, um so mehr bleibt für die andern. Der Pfarrer warnt mehrmals vor den Getränken; letztlich hat er in seinem Zorn den Branntwein einen Höllenbrunnen, ein Gift für Leib und Seele und die Branntweinbrenner und Schenker mit heller Stimme Giftmischer geheißen. Den Grimm und die Rache

des Hauptbrenners, des „Kranabethannes“, weiß er mit Humor abzuwenden und den Mann zu bestimmen, aus Kräutern, Harzen und Wurzeln Balsam und Öl statt Schnaps herzustellen. („Die Schriften des Waldschulmeisters“.)

Das deutsche Laster.

Im Wirtshause zu Oberabelsberg lebt ein merkwürdiger Mann. Dieser Mann kann auf einem Sitz vierundzwanzig Krügel Bier vertilgen. Sonst kann er nichts. Als ob das nicht genug wäre! Nicht mehr als genug! Als ob ihm das im Menschengeschlechte so leicht jemand nachmachen könnte!

Bei einem großen Teil seiner Zeitgenossen genießt er die höchste Verehrung; erfreut sich ihrer und ist ihrer wert; und doch nagt insgeheim in seinem Gemüte ein Wurm. Er hat einen gekannt, der es für den Sitz auf ein Viertelhundert Krügel gebracht hat. Und ihm hatte es Anstrengung genug gekostet, es auf 24 zu bringen.

Der Durst führte ihn zum Studium. Die erste Prüfung auf zehn Krügeln des Abends war verhältnismäßig glänzend bestanden, die zweite auf fünfzehn krönte sich mit einem kolossalen Kater. Als hernach im Laufe der Vervollkommnung der junge Mann daran ging, sich auf zwanzig zu eichen, ward der Magen um manchen guten Bissen betrogen, doch opferte er willig dem hehren Zweck. Schwer wards, die vierundzwanzig zu zwingen; auf einem Polterabend gelangs. Ein Schwächezustand von drei Tagen folgte, — dann soff er wieder.

Alle Interessen von Oberabelsberg verblaßten fortan vor dem einen: Wo gibt's das beste Bier? Wann wird neu angezapft? Gelegenheiten zu Gelagen gab's stets: Frühschoppen, Elfuhressen, Samstagkneipen, Ankunftfeste, Abschiede, Geburts- und Namenstage, Gauverbandkommerse, Fahnenweihen usw. Von den ersten Krügeln wurde jedes mit je einem Zuge geleert — später mit zwei Zügen — „Vergnügungszüge“ nannte sie der witzige Dagobert. Vom zehnten Krügel an wird nicht mehr getrunken, bloß gesoffen.

Dagobert war einmal recht schlank gewesen, „jetzt sieht er besser aus!“ Ein Gesicht wie ein „Blasengel“, eine Nase wie eine rote Kartoffel und die lieblichsten Triefäuglein dazu.

Es hat ja viel Nährwert, das Bier! Seine Genossen nennen ihn ein Spundloch, ein Bierfaß! Er lächelt dazu, schweigt bescheiden. Es braucht viel, bis man's zu Ehrentiteln bringt. („Das Sünderglöckel“.)

Den Lebensbildern mögen jetzt einige Betrachtungen, der Praxis etwas Theorie folgen.

Von dem, warum die Deutschen saufen.

In einer — selbstverständlich deutschen — Trinkgesellschaft wurde die Frage aufgeworfen: Warum trinkt überhaupt der Mensch geistige Getränke? Ein Naseweis war dabei, der rief vorlaut: „Weil sie ihm schmecken!“ — Traun, das war nicht deutsch gesprochen. Der Mensch trinkt geistige Getränke, weil er rauschig werden will. — Und nun entwickelt der Dichter eine eigenartige Theorie, die an den Bismarckschen Gelegenheitsausspruch erinnert: der Deutsche müsse erst seine Flasche Sekt im Leibe haben. Das germanische Blut, meint Rosegger, hat nur ein paar Prozent zu wenig Feuer. Es rollt dick und schwerfällig, träge, phlegmatisch. Da gehört noch etwas hinein, was ein bischen erwärmt, den Saft verdünnt, ihn rascher durch die Adern jagt und eine regere Wirksamkeit des Gehirns erzeugt. Der Deutsche muß erst sein Gläschen getrunken haben, bis er so leichtlebig und aufgeweckt ist als der Romane im nüchternen Zustande. Er braucht täglich sein „Öl“, um die Konkurrenz mit dem leichtblütigeren Nachbarn zu bestehen und seine weltgeschichtliche Bedeutung zu behaupten. Und darum trinken sie immer noch eins. („Bergpredigten“.)

Das deutsche Laster.

Die eben entwickelten Gedanken hat Rosegger hernach gründlich widerrufen. Er sagt geradezu: „Das war falsch.“ „Anstatt geistreich zu werden.

wird der deutsche Trinker zynisch. Anstatt begeistert zu werden, wird er berauscht. Und während er sich Kraft, Mut und Frohsinn zuzutrinken glaubt, sinkt er sachte in körperliche und geistige Ohnmacht, in Blasiertheit und Lebensunlust, in einen Ekel, von welchem der dem Rausche unmittelbar folgende Katzenjammer nur ein flüchtiges Symbol ist. Ein Volk, das sein Herz erst mit Spirituosen auffrischen, seinen Nationalismus aus dem Biere, seine Lebenslust aus dem Weine holen muß, ein solches Volk wird immer mehr versimpeln und versumpfen und endlich ein Spott der Nachbarvölker sein." — — „Ein englischer Nationalökonom hat behauptet, der richtige Deutsche verbringe ein Viertel seiner Lebenszeit im Wirtshause, vergeude die Hälfte seiner Gesundheit im Wirtshause und hole seine ganze elendigliche Versumpfung im Wirtshause." — „Ein Volk, das seinen Göttern Blutopfer bringt, könne im Aufsteigen sein; ein Volk, das durch Anschwampung des Magens seinen Idealen nahekommen will, sinkt sachte in den Lehm." — „Weg mit dem Alkohol! Weg mit ihm ohne Volksabstimmung, ohne Umfrage, obs allen recht ist. Eigenmächtig. wie bei einem Staatsstreiche, oder wie bei einer Entscheidungsschlacht müßte des Landes Herzog die Alkoholgetränke verbieten und mißachten den Hagel von Flüchen, der sich in kurzer Zeit zu einem Schauer des Segens verwandeln würde." („Das Sünderglöckel".)

„Ein Studenten-Bier-Komment ist so ziemlich das Ödeste, was man hinieden erleben kann. Stumpfsinnig, langweilig über alle Beschreibung. Das Pikanteste dabei ist noch jene hie und da angewandte Pfauenfeder, welche im Magen neuerdings Raum schafft. Die alten Deutschen hätten ja auch gesoffen, heißt es stolz, und deutsche Dichter hätten das Trinken verherrlicht. Es ist so. Allein, weshalb will man nicht auch die guten Eigenschaften der Alten nachahmen? Weshalb gerade die, an denen die Nation unter Harfenklang vertiert?" („Das Sünderglöckel".)

Unter dem Titel „Eine Standrede an die Deutschen" hat der Mäßigkeits-Verlag, Berlin W. 15, die Betrachtungen über den Trunk aus dem „Sünderglöckel" als besonderes Flugblatt erscheinen lassen. Eine Massenverbreitung dieses Blättchens wäre eine würdige Ehrung des Dichters und Volksfreundes in alkoholgegnerischen Kreisen*).

Als 1913 der Erste deutsche Kongreß für alkoholfreie Jugenderziehung in Berlin tagen sollte, wandte sich die Geschäftsleitung des Kongresses auch an Rosegger. Leider konnte dieser nicht selber sich einfinden, aber er sandte einen schriftlichen Gruß, der zu den „geschichtlichen Urkunden" des Kongresses, ja der alkoholfreien Jugenderziehung überhaupt, gehört. Er schrieb: „. . . In den Erfahrungen eines langen Lebens habe ich die Überzeugung gewonnen, daß es kaum ein notwendigeres nationales Werk gibt, als das, unser Volk von dem Gifte des Alkohols zu befreien. Die Tatsachen sprechen furchtbar laut. Ich schweige und flehe um des Himmels Segen für Ihre Arbeit"**).

Es ist klar, daß dieses warme verständnisvolle Wort damals begeisterten, dankbaren Widerhall fand. Was 1913 empfunden wurde, bringen wir angesichts des Grabes 1918 erneut zum Ausdruck: Heil den Dichtern, die sich zugleich als Priester fühlen, — den Schriftstellern, welche gleichzeitig Erzieher ihres Volkes sind! Gott segne das Andenken des wackeren Volksmannes Peter Rosegger.

---

*) Preis: 100 Stück 1,20 ℳ, 1000 Stück 10 ℳ. (Kriegszuschlag 20 v. H.) Auch das ganze Buch (geb. 4, 5 und 6 ℳ) wird vom Verlag besorgt.

**) Eine Postkarte mit diesem Ausspruch Roseggers und mit seinem Bilde hat der Deutsche Verein gegen g. d. M. g. G. herausgegeben, zu beziehen vom Mäßigkeits-Verlag für 5 Pf., Dtzd. 50 Pf., 100 4 ℳ, dazu 20 v. H. Kriegszuschlag.

Der Alkohol im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch.

Das Bestreben nach Verbesserung und Vereinheitlichung des geltenden Strafrechts hat in verschiedenen europäischen Staaten: Deutschland, Österreich, Schweiz u. a., fast gleichzeitig zur Ausarbeitung neuer Strafgesetzentwürfe geführt. In der Schweiz wurde der vom April 1908 stammende, im Jahre 1909 veröffentlichte Vorentwurf 1911 neuerdings einem Sachverständigenausschuß zur Überarbeitung überwiesen und das Endergebnis der gesamten Beratungen im November 1916 vom Justiz- und Polizeidepartement in deutscher und französischer Sprache der Öffentlichkeit unterbreitet*).

Wie der gleichfalls im Jahre 1909 veröffentlichte deutsche Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch**), der inzwischen von der staatlich dazu bestellten Fachkommission eingehend durchberaten worden ist, berücksichtigt auch der schweizerische Entwurf in verschiedenen Abschnitten — in einzelnen Beziehungen mehr, in andern weniger als der deutsche — die Forderungen und Wünsche, die sich aus den neueren Erkenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Alkoholfrage ergaben. Wir geben diese Bestimmungen, da sie teils an sich, teils gerade auch zum Vergleich mit den geplanten deutschen Bestimmungen von Interesse sind, nachstehend kurz wieder:

Im ersten Buch, „Von den Vergehen", Abschnitt „Freiheitsstrafen", ist in Artikel 38 vorgesehen, daß Verurteilte nach einer gewissen Zeit unter geeigneten Voraussetzungen aus dem Zuchthaus oder Gefängnis bedingt (auf Wohlverhalten) entlassen werden können: „Die zuständige Behörde stellt den bedingt Entlassenen unter Schutzaufsicht***). Sie kann ihm Weisungen erteilen über sein Verhalten während der Probezeit, z. B. die Weisung, sich geistiger Getränke zu enthalten . . . .". Mißbraucht der bedingt Entlassene die Freiheit, befolgt er solche Weisungen trotz Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde nicht usf., so wird er in die Strafanstalt zurückversetzt; im Fall der Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit ist er endgültig entlassen.

Ein gleiches ist in Artikel 41 über „Bedingte Verurteilung", wonach unter entsprechenden Voraussetzungen für Gefängnis- oder Haftstrafe Aufschub gewährt werden kann, für diese Fälle vorgesehen (mit Vollzug der Strafe im ersteren, Aufhebung der Verurteilung im zweiten Falle).

*) Schweizerisches Strafgesetzbuch, Vorentwurf 1916. Code pénal suisse, Avant-Projet 1916. Kommissions-Verlag: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

**) Vgl. von Strauß und Torney, Der Alkohol in dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Mäßigkeits-Verlag, Berlin W. 15, 36 Pf.

***) Sperrungen von uns. D. Ber.

Auch bei straffälligen „Jugendlichen" (zwischen 14 und 18 Jahren nach Artikel 89) ist in Artikel 94 für die Fälle bedingter Entlassung aus der Fürsorgeerziehungs- oder der Korrektionsanstalt unter gleichzeitiger Stellung unter Schutzaufsicht unter anderem die Möglichkeit vorgesehen, ihnen in gleicher Weise wie den Erwachsenen (s. oben) die Weisung zur Alkoholentaltsamkeit zu erteilen.

Im selben Buch, Abschnitt „Sichernde Maßnahmen", heißt es in Artikel 44, „Behandlung von Gewohnheitstrinkern":

„1. Ist jemand, der wegen eines Vergehens zu Gefängnis verurteilt wird, ein Gewohnheitstrinker, und steht sein Vergehen damit in Zusammenhang, so kann der Richter anordnen, daß der Verurteilte nach Vollzug der Strafe in eine Trinkerheilanstalt aufgenommen werde.

Ebenso kann der Richter einen Gewohnheitstrinker, den er wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen hat, oder gegen den aus diesem Grunde das Verfahren eingestellt worden ist, in eine Trinkerheilanstalt einweisen.

2. Der Richter zieht Ärzte als Sachverständige bei.

. . . .

4. Die Aufsichtsbehörde entläßt den Verurteilten aus der Heilanstalt, sobald er geheilt ist. Nach zwei Jahren wird der Eingewiesene auf jeden Fall entlassen.

5. Die zuständige Behörde stellt den Entlassenen unter Schutzaufsicht. Sie gibt ihm auf, sich während einer bestimmten Zeit der geistigen Getränke zu enthalten. Sie kann ihm auch weitere Weisungen erteilen. Handelt er trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde den erteilten Weisungen zuwider, oder entzieht er sich beharrlich der Schutzaufsicht, so kann die zuständige Behörde ihn in die Anstalt zurückversetzen . . . . ."

Die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt ist auch im zweiten Buch, „Von den „Übertretungen", als Möglichkeit vorgesehen, allerdings weniger im Sinne der Behandlung, sondern in dem der Strafe, indem in Artikel 295 unter den „Nebenstrafen und anderen Maßnahmen", die nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig sind, auch diese Maßnahme genannt ist.

Wiederum im ersten Buche im Abschnitt „Behandlung der Kinder, der Jugendlichen . . . ." heißt es in Artikel 95: „Erfordert*) der Zustand des Jugendlichen eine besondere Behandlung, ist er insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, blind, taubstumm, epileptisch, trunksüchtig, . . . so ordnet der Richter die Behandlung an, die der Zustand des Jugendlichen erfordert."

Auch für straffällige Jugendliche, die keiner besonderen Behandlung bedürfen, kann nach dem Entwurf in den Fällen, wo der Richter Bestrafung mit abgesonderter Einschließung in einem nicht als Straf- oder Arbeitsanstalt für Erwachsene dienenden Gebäude verfügt, diese Strafe unter Ansetzung einer längeren Probezeit und in der Regel Stellung unter Schutzaufsicht aufgeschoben und dem Verurteilten u. a. die Verpflichtung der Alkoholenthaltsamkeit aufgelegt werden. Ungünstiger Ausfall bedingt wiederum den Vollzug der Strafe, Bewährung Aufhebung der Verurteilung.

Im Abschnitt „Gemeinsame Bestimmungen für Freiheitsentziehungen" heißt es in Artikel 45: „Den Verurteilten und Eingewiesenen dürfen keine geistigen Getränke verabreicht werden."

Besonders wichtig und beachtenswert ist die Bestimmung im Sinne der Vorbeugung, die im selben Buche im Abschnitt „Übertretungen gegen Leib

*) Gemeint ist natürlich im Fall eines Vergehens. D. Ber.

und Leben" in Artikel 302 betr. „Verabreichen geistiger Getränke an Kinder" vorgesehen ist:

„1. Wer einem Kinde unter sechzehn Jahren geistige Getränke von einer Art oder in einem Maße zu trinken gibt, die die Gesundheit des Kindes schädigen oder gefährden, wird mit Haft oder mit Buße bestraft.

2. Der Wirt, der einem Kinde unter vierzehn Jahren, das sich nicht in Begleitung von Erwachsenen befindet, geistige Getränke zu trinken gibt, wird mit Haft oder mit Buße bestraft.

Macht sich der Täter vor Ablauf eines Jahres nach der Verurteilung nochmals dieser Übertretung schuldig, so kann ihm der Richter die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes untersagen."

Im Abschnitt „Übertretungen gegen den öffentlichen Frieden" bestimmt sodann Artikel 338, „Trunkenheit": „Wer im Zustande der Betrunkenheit öffentlich Sitte und Anstand in grober Weise verletzt, wird mit Buße*) bestraft. Der Richter kann einen Gewohnheitstrinker, statt ihn zu bestrafen, in eine Trinkerheilanstalt einweisen. Er kann ihm die elterliche Gewalt entziehen."

Im dritten Buche, „Einführung und Anwendung des Gesetzes", lautet im Abschnitt „Anstalten" Artikel 413: „Die Kantone haben für die Errichtung und den Betrieb von Verwahrungsanstalten, von Arbeitserziehungsanstalten und von Trinkerheilanstalten zu sorgen. Arbeitserziehungs- und Trinkerheilanstalten können bei durchgeführter Trennung von Innenbetrieb und Insaßen miteinander verbunden werden.

Die Kantone können über die Errichtung gemeinsamer Anstalten Vereinbarungen treffen oder sich das Mitbenutzungsrecht an Anstalten anderer Kantone sichern.

Sie können über die Einweisung in Trinkerheilanstalten auch mit Privatanstalten Vereinbarungen treffen, sofern diese Anstalten sich den Anforderungen dieses Gesetzes anpassen."

Artikel 416 und 417 regeln u. a. die teils pflichtmäßige, teils freiwillige Beitragsleistung des Bundes zum Bau, Ausbau und Betrieb kontonaler und privater Trinkerheilanstalten.

*

Vergleicht man die (der Einfachheit halber kurz gesagt) antialkoholischen Bestimmungen des schweizerischen Vorentwurfs mit denen des deutschen an sich bzw. in der Form, die er unter den Händen der Strafrechtskommission angenommen hat, so begegnen uns zunächst gewisse bemerkenswerte, im wesentlichen (bei allen Unterschieden im einzelnen) gemeinsame Züge:

1. Zunächst allgemein und beherrschend: wesentlich schärfere und entschiedenere Haltung gegenüber dem Alkohol in seinen Beziehungen zur Straffälligkeit im Vergleich zum bisher geltenden Strafrecht. — Sodann im einzelnen:

2. die Strafbarkeit des öffentlichen ärgerniserregenden Auftretens in betrunkenem Zustand;

3. die „sichernden Maßnahmen" gegen Trunksucht und Trunkenheit: die Möglichkeit, sowohl im Falle der Be-

*) Geldstrafe. D. Ber.

strafung, wie in dem der Freisprechung wegen Unzurechnungsfähigkeit den trunkenen Täter in einer Trinkerheilanstalt — bis zur Dauer von zwei Jahren — (in Deutschland auch Arbeitshaus) unterzubringen und zu behandeln.

Im übrigen geht aber der schweizerische Entwurf über den deutschen in verschiedenem bemerkenswert hinaus:

1. Er hat — s. seine erstangeführten Bestimmungen — ausdrücklich das sogenannte „Pollardsystem", genauer gesagt die bedingte Verurteilung bzw. Begnadigung unter der Verpflichtung der Alkoholenthaltsamkeit und Stellung unter Schutzaufsicht, während diese im deutschen Vorentwurf fehlt und daher hier nur auf dem Verwaltungswege gefördert werden kann.

2. Er sieht nach der Entlassung aus der Trinkerheilanstalt zur dauernden Sicherung des Erfolgs die Stellung unter Schutzaufsicht mit Verpflichtung zur Enthaltsamkeit während einer bestimmten Zeit vor.

3. Er hat nicht bloß die Möglichkeit der Einweisung in eine Trinkerheilanstalt, sondern trifft auch (in seinen Ausführungsbestimmungen) Vorsorge für Schaffung und Unterhaltung solcher Anstalten.

4. Er verbietet die Verabreichung geistiger Getränke

a) an die zu Freiheitsstrafen Verurteilten und Eingewiesenen;

b) an Kinder bzw. Jugendliche, wenn auch in bescheidenem, zurückhaltendem Maße, das hinter den Forderungen, die in Deutschland für eine — sei es strafrechtliche, sei es gewerbegesetzliche oder -polizeiliche — Regelung von weiten Kreisen aufgestellt sind und werden, — jedenfalls in Punkt 2 der Bestimmungen (s. oben, Art. 302) — erheblich zurückbleibt;

c) durch Wirte an Personen, die mit Wirtshausverbot belegt sind.

Andererseits hat der deutsche Vorentwurf außer der Strafbarkeit der (selbstverschuldeten) öffentlichen, ärgerniserregenden Trunkenheit noch den bemerkenswerten und als schwerer wiegend behandelten Begriff und Tatbestand der „gefährlichen Trunkenheit": § 306, Zi. 3: „Mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ oder mit Haft oder Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft: wer sich durch eigenes Verschulden in einen Zustand von Trunkenheit versetzt, in dem er eine grobe Störung der öffentlichen Ordnung oder eine persönliche Gefahr für andere verursacht." Ferner als „sichernde Maßnahme" außer der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt

noch die Möglichkeit des zeitweisen Wirtshausverbots für trunkene Straftäter neben der Strafe.

Man kann nur wünschen, daß in beiden Ländern mindestens die vorgesehenen, wenn nicht noch erweiterte und vervollkommnete Bestimmungen bald Gesetz werden.

*

Bemerkenswert ist andererseits eine Übersicht über

das Wirtshausverbot als armenpolizeiliche Maßnahme in der Schweiz,

wie sie an Hand einer Züricher Inauguraldissertation von H. Bendiner die Zeitschrift der schweizerischen Armenpflegerkonferenz, „Der Armenpfleger" (Zürich), bietet. Danach lassen sich nach den verschiedenen kantonalen Armengesetzen in bezug auf die Strenge der Verhängung des Wirtshausverbots drei verschiedene Gruppen unterscheiden:

1. Eine größere Gruppe (9 Kantone, worunter Zürich, Basel-Land, St. Gallen) verbindet das Wirtshaus verbot ohne weiteres mit dem Tatbestand des Armenunterstützungsbezugs als solchem. — Nach Ansicht des Verfassers ist jedoch diese tief in die Freiheit des Unterstützungsbedürftigen einschneidende Maßregel nur da gerechtfertigt, wo die Hilfsbedürftigkeit aus der Trunksucht entspringt, hingegen bei der Anwendung des Wirtshausverbots auf die unverschuldete Verarmung, z. B. durch besonderes wirtschaftliches Unglück, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter, sein Zweck gänzlich verfehlt.

2. Eine etwas mildere Auffassung stellt eine zweite Gruppe von Kantonen dar, die den Verwaltungsbehörden die Verhängung des Verbots überläßt. Hier wird die Maßnahme nur getroffen, wenn im Einzelfalle ein Grund dazu vorliegt.

3. Eine dritte Gruppe (worunter Bern, Freiburg, Waadt) wendet die Maßregel nur an, wenn der Unterstützungsbedürftige die für den Zustand der Armengenössigkeit gegebenen Vorschriften verletzt.

4. Bern hat außerdem das Wirtshausverbot als Nebenstrafe für den sogenannten qualifizierten schweren Bettel, ein Polizeivergehen, das mehrfache Disziplinarstrafen wegen Bettels oder gewerbsmäßigen Bettels zur Voraussetzung hat.

Das „Kommunalblatt für Ehrenbeamte" (Berlin-Charlottenburg, 1918, Nr. 6) meint dazu, die Zweckmäßigkeit der Maßnahme sei wohl kaum zu bezweifeln und die Maßregeln von Ziffer 2 ab „auch keineswegs so hart und grausam, daß man sie aus diesem Grunde verwerfen müßte. ... Aufgabe der Armenpolizei ist es, durch Beschränkung der persönlichen Freiheit der Verarmung vorzubeugen und die der öffentlichen Ordnung entgegenstehenden Erscheinungen zu beseitigen. Eine der Hauptursachen der Armut, des sozialen und sittlichen Niedergangs des einzelnen und seiner Familie ist aber der Alkohol und das Wirtshaus. Daher ist die Maßregel des Wirtshausverbotes aus armenpolizeilichen Gründen durchaus gerechtfertigt."

Fl.

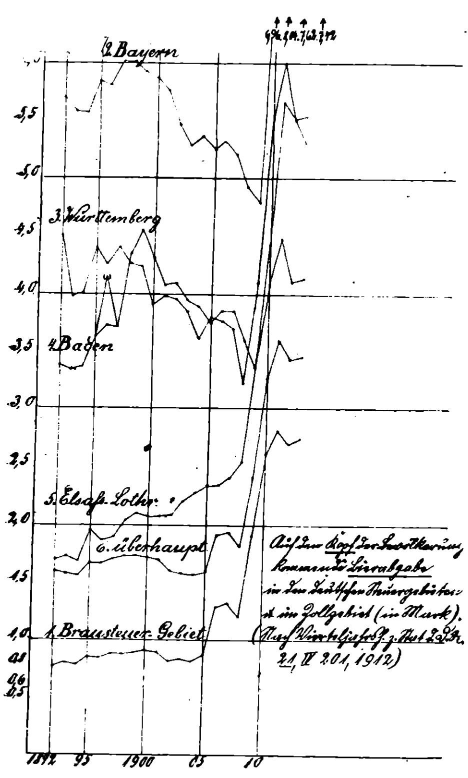
Biergewinnung und Bierbesteuerung in dem Zeitraum 1872—1913.

Von Dr. phil. P. Günther, Chemnitz.

In einem Vortrage, gehalten im Herbst 1915 auf der Tagung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin (abgedruckt in den Mäßigk.-Blättern 1916, Nr. 1/2), hat Prof. Gonser in sehr eingehender Weise den „Kampf gegen den Alkoholismus" als einen Kampf für Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft dargestellt. Darin kommt er im dritten Teile auf die Wünsche und Forderungen für die Zukunft zu sprechen, unter denen sich auch „eine Steuerreform im Sinne starker Heranziehung geistiger Getränke" befindet. Sollte es, was in verschiedener Hinsicht gleich wünschenswert sein würde, zu einer solchen Steuerreform kommen, wie sie ja inzwischen schon dem Tabak widerfahren ist, dann wird sicher wieder als Einwand gegen die erhöhte Besteuerung geltend gemacht werden, daß davon ein Rückgang des Absatzes befürchtet werden müsse. Ganz abgesehen davon, daß dies eine höchst segensreiche und darum von Herzen zu wünschende Wirkung wäre, ist jene Befürchtung, was das Bier anbetrifft, an der Hand der bisherigen Erfahrung geprüft, ohne Grund, sie bedarf wenigstens starker Einschränkung. Den Beweis hierfür im einzelnen zu liefern, ist der Hauptzweck der folgenden Erörterungen. Der Beweis soll erbracht werden an Hand der Statistik über Bierverbrauch und Bierabgaben, wie sie sich in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches alljährlich findet. Von den dort veröffentlichten Zahlenangaben kommen für unseren Zweck hauptsächlich in Betracht die fünf Zusammenstellungen über die Hauptergebnisse der Brauereistatistik für die letzten 20 Jahre und die den Zahlentabellen vorangehenden Berichte mit Erläuterungen über Fortschritt bzw. Rückgang der Biererzeugung und die vermutlichen Ursachen dafür.

Es fragt sich also, ob eine Erhöhung der Bierbesteuerung einen Rückgang des Bierverbrauchs zur Folge hat oder nicht.

Um den Zusammenhang dieser beiden Größen, der durch den Preis des einzelnen Glases Bier vermittelt wird, möglichst einwandfrei festzustellen, muß zunächst für jede der Größen ein in Zahlen ausdrückbares Maß gesucht werden. Daß hierfür nicht der Gesamtbierverbrauch und die Gesamtsumme der Bierabgaben in Betracht kommen können, ist klar, da diese auch von der größeren oder geringeren Kopfzahl der Bevölkerung abhängen. In den oben erwähnten Zusammenstellungen finden sich aber auch Zahlen, die den m u t - m a ß l i c h e n *) B i e r - v e r b r a u c h a u f d e n K o p f d e r B e v ö l k e - r u n g in dem betreffenden Jahre angeben. Damit ist für die eine Größe ein Maß gefunden; es soll im folgenden zur Abkürzung mit Kv. (Kopfverbrauch) bezeichnet werden.



Nicht ganz so einfach ist ein Maß für die andere Größe zu gewinnen. Zwar enthalten jene Zusammenstellungen auch Zahlen über d i e a u f d e n K o p f d e r B e v ö l k e - r u n g e n t f a l l e n d e n B i e r a b g a b e n, die auf der beigedruckten Tafel I graphisch dargestellt sind, für die süddeutschen Staaten die höchste Belastung zeigen und im ganzen eine seit 1905 aufsteigende Richtung nehmen. Aber diese Zahlen werden außer von der Höhe der Besteuerung auch von dem Kv. selbst beeinflußt. Z. B. rührt die hohe Bierabgabe auf den Kopf der Bevölkerung in Bayern hauptsächlich von dem starken Kv. dort her. Dagegen ergibt sich ein e i n w a n d f r e i e s M a ß f ü r d i e B i e r b e s t e u e r u n g, wenn man ausrechnet, wieviel B i e r a b g a b e a u f d a s H e k t o l i t e r B i e r entfällt. Diese Zahl — sie soll im folgenden als Hst. (Hektoliter-

*) So drückt sich die vorsichtige amtliche Quelle aus. Sollte der tatsächliche Verbrauch etwas niedriger sein, so ändert dies nichts an dem V e r l a u f der Entwicklung.

steuer) bezeichnet werden — berechnet sich aus der eben erwähnten, auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Bierabgabe durch Teilung mit dem Kv. Wenn z. B. die auf den Kopf gezahlten Bierabgaben 2,73 ℳ betragen und der Kv. 80,3 l ist, so folgt daraus für die Hst. der Wert 3,40 ℳ je Hektoliter.

Es wird nun darauf ankommen, zu untersuchen, ob zwischen den beiden Größen Hst. und Kv. ein Zusammenhang besteht, wie es zur Abwehr jeder höheren Besteuerung des Bieres gern behauptet wird. Dazu muß zunächst der Verlauf der Größen Hst. und Kv. über einen längeren Zeitraum hinweg dargelegt werden. Vorausgeschickt sei noch, daß die Brauereistatistik fünf getrennte Gebiete unterscheidet, nämlich: das sogenannte Brausteuergebiet, Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen, woraus sich schon ergibt, daß das Brausteuergebiet das innerhalb der Zollinie liegende Gebiet des Deutschen Reiches mit Ausschluß jener vier Bundesstaaten ist. Zusammenfassend werden dann die Zahlen noch für das gesamte deutsche Zollgebiet gegeben. In vielen Beziehungen wird natürlich der Verlauf einer Größe im Zollgebiet wesentlich der gleiche sein wie im Brausteuergebiet, da letzteres den Hauptteil des Zollgebietes ausmacht. Aber in den auf den Kopf der Bevölkerung berechneten Zahlen haben auch die übrigen Gebiete ihre eigene Bedeutung und sollen daher hier mit berücksichtigt werden. Um nicht zu sehr in Einzelheiten zu geraten, sollen bei der Hst., die ja naturgemäß sprunghaft steigt, bei jeder Erhöhung der Bierabgaben, nur die stärkeren Sprünge berücksichtigt und auch beim Kv. alle kleineren Änderungen beiseite gelassen werden. Dafür soll aber der ganze Zeitraum, den die Statistik der Bierbesteuerung bis jetzt umfaßt, d. h. die Jahre 1872—1913, in Betracht gezogen werden.

Im Brausteuergebiet beträgt die Hst. zunächst lange Zeit hindurch, bis 1905, 0,9—1,0 ℳ je Hektoliter. Mit der Einführung neuer Brausteuersätze 1906 geht der Wert plötzlich auf 1,4—1,5 hinauf, springt 1909 mit der Erhöhung der Steuersätze weiter auf 2,5 und beträgt seit 1910 zwischen 3,3 und 3,4 ℳ je Hektoliter. In Bayern bleibt die Hst. in den ersten Jahren, bis 1879, in der Nähe des Wertes 1,8 ℳ je Hektoliter. Dann tritt durch Erhöhung des Braumalzaufschlags von 4 ℳ auf 6 ℳ für 1 hl ungebrochenen Malzes eine Steigerung der Hst. auf 2,6—2,7 ein. Von 1888 ab findet hier ein beständiger Rückgang des Wertes statt bis 2,1 (1909)*). Die er-

*) Dieses auch in den andern Steuergebieten zu beobachtende langsame Zurückgehen der Hst. in Zeiten gleichbleibender Besteuerung des Malzes ist auf die allmählich immer besser werdende Ausnutzung des Malzes in den Großbrauereien zurückzuführen.

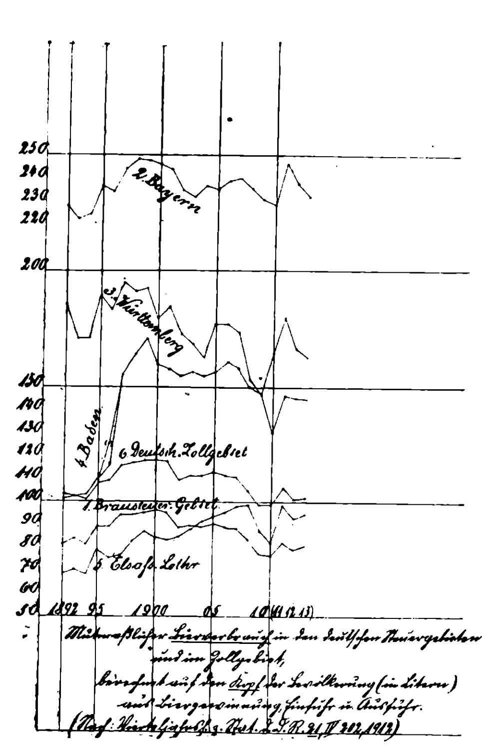
höhten Malzaufschlagsätze von 1910 lassen den Wert auf 3,1 springen; seit 1911 beträgt er 3,2—3,3 *M* auf das Hektoliter. In Württemberg tritt die erste stärkere Erhöhung der Hst. 1881 ein, vom Werte 1,7 auf 2,3 *M* je Hektoliter; nach einem Sinken von 2,5 (1888) bis 2,1 (1908) schnellt der Wert 1909 durch die Erhöhung der Steuersätze auf 2,8, 1910 weiter auf 3,4 *M* je Hektoliter hinauf und bleibt dann auf dieser Höhe. In Baden können die Zahlen für den Bierverbrauch vor 1897 nicht als zuverlässig gelten, da erst mit Einführung der Braumalzsteuer an Stelle der früheren Kesselsteuer unmittelbare Sudaufnahmen stattfinden, während vorher die Biergewinnung nur aus dem Betrage der erhobenen Biersteuer berechnet wurde. 1897 beträgt dort die Hst. 2,7 *M* je Hektoliter, worauf ein Sinken bis 2,3 (1909) eintritt. 1910 springt der Wert durch Erhöhung der Steuersätze auf 3,4, 1911 weiter auf 3,9 *M* je Hektoliter. 1912 und 1913 beträgt er 3,8 und 3,7. In Elsaß-Lothringen liegt der Wert der Hst. bis 1908 zwischen 2,2 und 2,6 *M* je Hektoliter. Durch Einführung von Staffelsteuersätzen 1908 springt er dann 1909 auf 3,8, und durch Erhöhung der Steuersätze und gleichzeitige wesentliche Erhöhung der Übergangsabgabe 1910 weiter auf 4,9. Von 1911 ab ist er 4,4—4,5 *M* je Hektoliter.

Durch die Änderungen in der Besteuerung des Bieres ist in den letzten Jahren eine starke Ausgleichung der Werte der Hst. wenigstens in den größeren Steuergebieten erfolgt; für 1913 sind die Werte: 3,40 *M* je Hektoliter im Brausteuergebiet, 3,20 in Bayern, 3,38 in Württemberg, 3,67 in Baden, während anfangs große Unterschiede bestanden, von etwa 1,0 bis 2,2 *M* je Hektoliter. Die höchsten Sätze der Hst. hat Elsaß-Lothringen; unter allen bis jetzt in den verschiedenen Steuergebieten erreichten Werten der Hst. ist der vom Jahre 1911 in Elsaß-Lothringen (4,95) der höchste. Die niedrigsten Sätze weist zunächst lange Zeit, bis 1908, das Brausteuergebiet auf, besonders auffällig in der Zeit nach 1880, seit der Steuererhöhung in den süddeutschen Staaten. Von 1909 ab tritt an die Stelle der Brausteuergemeinschaft Bayern mit den niedrigsten Sätzen der Hst., die allerdings nicht weit hinter dem Mittelwert zurückbleiben.

Verfolgt man schließlich noch den Verlauf des Wertes der Hst. bei Zusammenfassung aller deutschen Steuergebiete zu einem einzigen, so kommen die Steuererhöhungen der süddeutschen Staaten um 1880 herum nur in einem langsamen Anstieg von 1,3 bis 1,7 *M* je Hektoliter zum Ausdruck, wegen der verhältnismäßigen Kleinheit dieser Gebiete gegenüber dem gesamten Zollgebiete. Bis 1905 geht dann die Hst. allmählich bis 1,4 zurück, worauf 1906 der Sprung auf 1,7, 1909 auf 2,4,

1910 auf 3,3 erfolgt. Seit 1911 ist der Wert annähernd 3,4 ℳ je Hektoliter.

Der Verlauf der anderen Größe, des Kv., ist natürlich kein so einfacher wie der der Hst. Von einer Darstellung des Verlaufes des Kv. in den einzelnen Steuergebieten wird abgesehen und hierfür auf die nebenstehende graphische Tafel II verwiesen. Nur das Gemeinsame und Charakteristische soll hervorgehoben werden. Zunächst ist da die Feststellung wichtig, daß in allen Steuergebieten, mit alleiniger Ausnahme von Elsaß-Lothringen, gleichzeitig ein Höhepunkt der Entwicklung erreicht wird, und zwar um die Jahrhundertwende herum. Brausteuergebiet und Deutsches Zollgebiet zeigen von 1897—1901 fast unveränderte Werte im Kv., nämlich etwa 95 bzw. 117 l auf den Kopf. (Höchstwerte 97 bzw. 118.) Ebenso hat Bayern in der gleichen Zeit nur wenig voneinander abweichende Werte, etwa 246 l (Höchstwert 248 l*)). In Württemberg fällt der Höhepunkt in die Jahre 1897—1899 mit etwa 193 l (Höchstwert 195 l). In Baden wird 1899 der Höchstwert mit 162 l erreicht. Und wie hier der Wert von 1899 diejenigen der voraufgehenden und nachfolgenden Jahre wesentlich übertrifft, so daß nicht von einer mehrere Jahre hindurch anhaltenden Höhe der Entwicklung gesprochen werden kann, so ist es auch in Elsaß-Lothringen, nur daß dort die nachfolgenden Jahre von 1902



Anm.: Zu dem Wort „Mutmaßlicher“ im Fuß der Tafel s. die Anm. S. 136.

*) Dieser Wert tritt in Bayern schon 1876 einmal auf. Aber man wird gut tun, auf die Werte aus den ersten Jahren kein allzu großes Gewicht zu legen, besonders da die Werte für uns keine Bedeutung haben. Für Württemberg und Elsaß-Lothringen gilt ähnliches.

ab einen erneuten Anstieg bringen, der den Höhepunkt in die Jahre 1907/08 verlegt mit etwa 98 l auf den Kopf.

Aus der Feststellung eines gemeinsamen Höhepunktes der Entwicklung folgt nun, daß auch der Anstieg vorher und der Rückgang nachher den Steuergebieten gemeinsam sein muß. In der Tat verläuft im Brausteuergebiet und im Zollgebiet die Entwicklung von 1879 ab (Tiefstwert 54 bzw. 78 l) in einem ziemlich gleichmäßigen Anstieg, der nur von wenigen unbedeutenden Rückschlägen unterbrochen wird. In Bayern und Württemberg (Baden scheidet vor 1897 aus der Betrachtung aus; vgl. oben) beginnt die aufsteigende Entwicklung später, etwa von 1885 ab, und ist nicht so gleichmäßig wie in den zuerst genannten Gebieten; Tiefstwerte 209 bzw. 144 l. (Vorhergegangen ist in allen Steuergebieten ein mehr oder weniger starker Rückgang bis 1879 bzw. 1885.) Auch Elsaß-Lothringen nimmt natürlich an dem allgemeinen Aufstieg teil; der Tiefstwert tritt hier schon 1876 mit 33 l ein. Andererseits ist von 1902 ab, bei Württemberg und Baden schon früher (in Elsaß-Lothringen erst von 1909 ab), ein mehr oder weniger starker Rückgang festzustellen (vgl. die Tabelle weiter unten). Nur einmal, wenn man von kleineren Anstiegen absieht, wird dieser Rückgang von einem stärkeren und in allen Steuergebieten in dem gleichen Jahre auftretenden Anstieg unterbrochen, nämlich im Jahre 1911. In diesem Jahre wird in Bayern ein Wert des Kv. erreicht, der nur unbeträchtlich hinter dem Höchstwert von 1898 zurückbleibt, und auch in Württemberg übertrifft der Wert alle seine Vorgänger bis 1902 zurück. In Elsaß-Lothringen wird in diesem Jahre der Höchstwert erreicht, der noch etwas höher liegt als die Werte von 1907 und 1908. — Diese Erscheinung eines in allen Steuergebieten gemeinsam auftretenden Anstieges gibt Gelegenheit, hier noch einige andere Fälle gleicher oder ähnlicher Art anzuführen. Gemeinsame stärkere Anstiege des Kv. finden sich z. B. noch 1885/86, 1888/89, 1894/95 und 1896/97. Andererseits sind natürlich ebenso gemeinsame Rückgänge*) vorhanden, so ein kleinerer 1884/85 und größere 1901/02 und 1907/1909, endlich 1911/12.

Um die oben dargelegte Entwicklung noch durch einige Zahlen zu veranschaulichen, die zugleich mit den angeführten Höchst- und Tiefstwerten ein in der Hauptsache einigermaßen vollständiges Bild der zeitlichen und örtlichen Verteilung des Kv. gewähren sollen, diene folgende Tabelle der Mittelwerte des Kv. in den zehnjährigen Zeiträumen 1872/81, 1882/91, 1892/1901, 1902/11 und der Durchschnittswerte der zwei Jahre 1912 und 1913:

*) Elsaß-Lothringen ausgenommen.

Mutmaßlicher Bierverbrauch, berechnet auf den Kopf der jeweiligen Bevölkerung.

	Brausteuergebiet	Bayern	Württemberg	Baden	Elsaß-Lothr.	Zollgebiet
1872—1881	58**)	231**)	191	.	44	83
1882—1891	70	215	161	.	54	91
1892—1901 . . .	90	237	184	162***)	77	111
1902—1911	86	236	166	152	92	107
1912—1913	80	235	165	145	93	102

Die Durchschnittswerte für den 40- bzw. 38jährigen Zeitraum 1872 bzw. 1874—1911 sind im Brausteuergebiet 77,0, in Bayern 229,6, in Württemberg 175,6, in Elsaß-Lothringen 66,5, im Zollgebiet 98,2; für Baden ist der Durchschnittswert für die 15 Jahre von 1897—1911: 155,1. Die süddeutschen Staaten stehen im Bierverbrauch auf den Kopf weit über dem Durchschnitt des ganzen Zollgebietes (Bayern hat einen Kv., der das 2—3fache des Durchschnittes beträgt). Das Brausteuergebiet und Elsaß-Lothringen bleiben mehr oder weniger hinter dem Durchschnitt zurück, und zwar ersteres, wie die obigen Werte zeigen, in den zehnjährigen Mittelwerten, von 1882/91 ab gleichbleibend um 21 l je Kopf, 1912/13 noch etwas mehr, während Elsaß-Lothringen von Werten, die anfänglich die Hälfte (und noch weniger) des Durchschnitts betrugen, zu solchen gelangt ist, die neuerdings nicht sehr weit mehr vom Durchschnitt entfernt liegen. Auf diese Weise findet in den letzten Jahren der geringste Bierverbrauch je Kopf im Brausteuergebiet statt, während erst lange Zeit Elsaß-Lothringen einen kleineren Wert aufwies.

Vergleicht man nun die Entwicklung der Hst. mit der des Kv. in den einzelnen Steuergebieten, so könnte man in Versuchung geraten, eine deutliche Einwirkung der Hst. auf den Kv. anzunehmen, da in den Jahren nach der starken Erhöhung der Bierabgaben ein merkbares Sinken des Kv. fast allgemein feststellbar ist. So sinkt z. B. im Brausteuergebiet 1905/06 der Kv. um den allerdings geringen Betrag von 2,2%, während gleichzeitig die Hst. um 51%, also auf den $1^1/_2$fachen Betrag, steigt, und 1908/09 geht einer Steigerung der Hst. um 74% ein Rückgang des Kv. um 7,9% parallel. In Bayern tritt 1879/80 gleichzeitig mit einer Erhöhung der Hst. um 39% ein Sinken des Kv. um 4,5% ein. Ebenso findet in Württemberg 1908/09, in Baden 1910/11 und in Elsaß-Lothringen 1908/09 und 1909/10 ein Rückgang des Kv. um 4,9% bzw. 11,6%, 10,8% und 6,4% statt, verbunden mit einer gleichzeitigen Steigerung der Hst. um 34% bzw. 50%,

**) 1874/1881.
***) 1897/1901.

46% und 30%. Auch im gesamten Zollgebiet gehört 1908/09 zu einer Steigerung der Hst. um 42% ein Rückgang des Kv. um 6,3%.

Aber abgesehen davon, daß die Rückgänge im Kv. mit wenigen Ausnahmen in gar keinem Verhältnis zu der Erhöhung der Hst. stehen, sind noch eine Reihe anderer Gründe vorhanden, die berechtigte Zweifel an jener Vermutung eines engen Zusammenhanges zwischen Kv. und Hst. in der eben geschilderten Weise aufkommen lassen.

Zunächst finden sich einige Fälle, in denen gleichzeitig mit einer Erhöhung der Hst. kein Rückgang oder sogar eine Steigerung im Kv. vor sich geht. Im Brausteuergebiet ist z. B. 1909/10 mit einer Erhöhung der Hst. um 33% ein wenn auch nur kleines Ansteigen des Kv. verbunden; in Württemberg findet 1909/10 ein gleichzeitiges Ansteigen der Hst. um 20%, des Kv. um 12,2% (!) statt. Baden zeigt 1910/11 eine Erhöhung der Hst. um 13% und gleichzeitig ein Hinaufgehen des Kv. um 13,2%. Von 1909 bis 1911 ist die Hst. in Baden um 70% größer geworden, der Kv. in diesen beiden Jahren aber ist der gleiche. Ebenso findet in Bayern zwar 1909/10 mit dem Steigen der Hst. um 47% ein geringer Rückgang des Kv. (um 1%) statt; von 1909—1911 aber zeigt der Kv. eine Steigerung um 6,9%, während die Hst. in der gleichen Zeit um 57% zunimmt. Im Zollgebiet endlich weisen die beiden Jahre 1909 und 1910 den gleichen Kv. auf trotz der Steigerung in der Hst. um 36%. Dabei ist noch in Betracht zu ziehen, daß im letzterwähnten Falle, wie auch in einigen der vorher angeführten, der starken Erhöhung der Hst. im Jahre vorher schon eine solche von gleicher Höhe vorangegangen war, so daß z. B. im Zollgebiet die Hst. 1910 fast den doppelten Betrag hat wie 1908, im Brausteuergebiet sogar den 2,3fachen Betrag.

Andererseits finden sich in der Entwicklung des Kv. zuweilen starke Rückgänge, ohne daß gleichzeitig eine Erhöhung der Hst. eintritt. Es sei in dieser Beziehung nur an das von 1901 zu 1902 in allen Steuergebieten, außer Elsaß-Lothringen, stattfindende starke Sinken des Kv. erinnert (Zollgebiet 6,3%, Brausteuergebiet 7,6%); ferner daran, daß der oben geschilderte Rückgang nach 1908 in allen Steuergebieten, wiederum mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, sich schon von 1907 zu 1908 in gleicher Stärke bemerkbar macht, also zu einer Zeit, wo in den süddeutschen Staaten die Steuererhöhung noch gar nicht eingetreten ist und wo im Brausteuergebiet erst eine mäßige Erhöhung der Bierabgaben stattgefunden hat. Auch in Bayern beginnt der oben erwähnte Rückgang von 1879/80 schon 1876/77 und hält in gleichmäßiger Stärke bis 1879/80 an, der Zeit der Erhöhung der Hst. Württemberg, das überhaupt viele starke Schwankungen aufweist, zeigt von

1878 bzw. 1879 ab bis 1885 einen beträchtlichen Rückgang, den man wegen seines Beginnes vor der Steuererhöhung und auch wegen des nicht sehr großen Betrages der Erhöhung wohl kaum als Folge derselben wird bezeichnen können. 1887/88 findet in Württemberg ein Rückgang im Kv. um 11,7% (!) statt ohne Änderung der Hst., ebenso 1892/93 und 1899/1900 Rückgänge im Kv. um 7,1% und 6,6% bei nicht veränderter Hst. Auch in Baden tritt 1899/1900 ein Rückgang im Kv. um 6,1% ein, den man wegen der Geringfügigkeit der Erhöhung der Bierabgaben seit 1898 wohl nicht mit dieser in Verbindung bringen kann.

Nimmt man hinzu, daß in allen Steuergebieten oft auch starke Anstiege vorkommen und daß die prozentualen Anstiege stärker sind als die prozentualen Rückgänge (selbst wenn man in Betracht zieht, daß letztere wegen der größeren Bezugszahl bei sonst gleichen Bedingungen kleiner als erstere ausfallen), so wird man mehr und mehr in der Ansicht bestärkt, daß die Höhe der Hst. so gut wie keinen Einfluß auf die Größe des Kv. hat, sondern daß letztere wesentlich durch andere Umstände bestimmt wird.

Als solche treten in den anfangs erwähnten Berichten über Fortschritt bzw. Rückgang der Biergewinnung und dessen vermutliche Ursachen hauptsächlich hervor: die Witterungsverhältnisse, die wirtschaftliche Lage, Arbeitseinstellungen bzw. Arbeiterentlassungen größeren Umfangs und die Antialkoholbewegung bzw. der damit zusammenhängende Wettbewerb alkoholfreier Getränke. Ohne hierauf im einzelnen näher einzugehen, sei nur erwähnt, daß 1908 und 1909, ebenso auch 1910 und 1912 die Witterungsverhältnisse als dem Bierverbrauch ungünstig geschildert werden, weiter auch in demselben Sinne die Geschäftslage 1908 und teilweise 1912, während 1911 und 1913 in beiden Beziehungen als günstig beurteilt werden, besonders 1911 der Sommer als „ungewöhnlich heiß und trocken" hervorgehoben wird. Hierzu stimmt nun recht gut der Verlauf des Kv. im Brausteuergebiet, auf das sich diese Berichte beziehen, seit 1907; die Werte des Kv. von 1907 bis 1913 sind nämlich: 89,3, 84,0, 77,4, 77,6, 83,0, 78,6 und 80,3. Will man trotzdem eine „ungünstige" Wirkung der erhöhten Bierabgaben auf den Bierverbrauch daneben annehmen, so läßt sich ein zahlenmäßiger Gegenbeweis wegen der Menge der beeinflussenden Kräfte und der quantitativen Unfaßbarkeit der Hauptumstände nicht führen. In der Tat wird in dem Bericht von 1909 die Bierpreiserhöhung, die „seit dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes — zum Teil erheblich über den Umfang der Steuererhöhung hinaus — von Brauern und Wirten versucht" wurde, in erster Linie als Grund für den

Rückgang der Biergewinnung angeführt, 1908 auch die ja gleichfalls mit dem neuen Brausteuergesetz zusammenhängende Verschlechterung des Bieres durch zu weitgehende Herabsetzung des Malzgehaltes. Daß aber jene Wirkung nicht von Dauer ist, dafür liefern die Berichte gleichfalls den Beweis. So bezeichnet der Bericht über 1906, der wie auch der Bericht über 1909 eine recht ergötzliche Schilderung des Bierkrieges bzw. Bierstreikes enthält, den dadurch hervorgerufenen Ausfall „als vorübergehende Erscheinung" und schreibt den Rückgang der Biergewinnung weniger der neuen Steuergesetzgebung als dem Anwachsen der Antialkoholbewegung zu; und der Bericht von 1907 meldet die Beendigung des Bierkrieges und die Wiederkehr der früheren Absatzverhältnisse. Besonders kennzeichnend ist eine Stelle in dem Bericht über 1910, die deshalb hier wörtlich angeführt werden soll: „Die Mehrerzeugung wird hauptsächlich auf das Abflauen der zur Zeit der letzten Brausteuererhöhung gegen die Erhöhung der Bierpreise hervorgetretenen Bewegung der Bierverbraucher zurückgeführt. Die Biertrinker haben sich allmählich an die neuen Verhältnisse gewöhnt, wenn auch noch nicht überall der Kampf um den Bierpreis zwischen Wirt und Gästen beendet sein mag. Die Zunahme der Biererzeugung ist um so bemerkenswerter, als mancherlei Umstände den Bierverbrauch ungünstig beeinflußten."

Zusammenfassend darf daher wohl behauptet werden, daß eine Erhöhung der Bierabgaben schon recht erheblich sein kann, ohne daß deswegen ein merklicher Rückgang im Bierverbrauch eintritt; wenigstens ist ein solcher Rückgang, wenn er wirklich eintritt, nur vorübergehend und wird leicht überwunden, wenn die sonstigen Verhältnisse dem Bierverbrauch günstig sind.

Wie stark der Trieb im Menschen ist, sich Genüsse, an die er sich gewöhnt hat und die er nicht mehr entbehren zu können glaubt, auch unter erschwerenden Umständen und mit erheblichen Geldopfern zu verschaffen, dafür hat ja gerade die gegenwärtige Kriegszeit Belege reichlich erbracht. Handelt es sich dabei um Genüsse so zweifelhafter Art wie den Alkohol, so sollte man nicht zögern, diesen Trieb so reichlich wie möglich als Steuerquelle nutzbar zu machen; es ist nicht zu befürchten, daß er, selbst bei erheblich stärkerer Belastung als jetzt, so bald gelähmt und damit die Steuerquelle weniger ergiebig werden würde*). Eine Er-

*) Würde aber diese Wirkung eintreten, so wäre dies im Interesse der Volksgesundheit und Volkssittlichkeit in keiner Weise zu bedauern. Im Gegenteil! Auch der volkswirtschaftliche (steuerliche) Ausfall würde zweifellos bald auf andere Weise unmittelbar und mittelbar wieder ausgeglichen. Die Schriftl.

höhung der jetzigen Bierabgaben in der Weise, daß dadurch das Hektoliter Bier im Durchschnitt um 5 M mehr als bisher belastet würde, ergäbe unter Zugrundelegung der Zahlen der letzten Jahre im ganzen Zollgebiet einen Mehrertrag an Biersteuern von 330 bis 340 Millionen Mark, einen Betrag also, der selbst bei den großen Summen, die nach dem Kriege gebraucht werden, nicht zu verachten ist. Und dabei würde die Belastung des einzelnen Glases Bier (4/10-Glas) durch die Steuererhöhung in dem angenommenen Falle nur sehr mäßig genannt werden können (2 Pf.!); man denke demgegenüber an die zum Teil außerordentlich viel größeren Preissteigerungen mancher durchaus nicht notwendigen Lebensmittel während des Krieges, die trotz ihres berechtigten Widerspruch hervorrufenden Betrages doch anstandslos bezahlt wurden.

Wenn man von einer weiteren kräftigen Besteuerung des Bieres etwa deshalb absehen wollte, um nicht den kleineren Brauereien die Daseinsmöglichkeiten weiter zu erschweren, so wäre das ganz nutzlos. Die Entwicklung zum Großbetrieb ist nicht aufzuhalten. Es ist eine fast ständig in den Berichten wiederkehrende Bemerkung, daß der Großbetrieb die kleinen Brauereien immer weiter zurückdränge; und diese Entwicklung ist auch trotz der die Großbrauereien stärker heranziehenden Staffelsteuer unbehindert weiter vor sich gegangen. Seit 1872, also von Anfang an, hat im Brausteuergebiet die Zahl der in Betrieb gewesenen Brauereien ständig abgenommen; sie beträgt 1913 nur noch 3786 gegen 14 157 im Jahre 1872, also nur noch 0,27 (rund 1/4) dieser Zahl. Trotzdem ist die Biergewinnung in demselben Zeitraum von 16,1 auf 41,0 Millionen Hektoliter, also auf das 2,5fache gestiegen. Die durchschnittlich auf eine Brauerei entfallende Biermenge berechnet sich hieraus für 1872 auf etwa 1140 hl, 1913 dagegen auf 10 800 hl, also fast den 10fachen Betrag. Und in dem Bericht für 1913 wird, um die Überlegenheit der großen Brauereien und die alljährliche Verminderung der Zahl und des Absatzes der kleinen und mittleren Brauereien zu beleuchten, ausdrücklich hervorgehoben, daß der überwiegend größte Teil des Mehrverbrauchs an Braustoffen in dem Berichtsjahr gegenüber 1912, nämlich etwa 90%, auf die höchste Steuerstufe (mit dem Steuersatze 20 M) entfällt, während die Braustoffmengen in den drei niedrigsten Steuerstufen (12, 14 und 15 M) sogar hinter dem Verbrauche von 1912 zurückbleiben.

Von dem Standpunkte der besseren Malzausnutzung wäre diese Entwicklung nur zu begrüßen, wenn nicht diesem Vorteil schwerwiegende Nachteile gegenüberständen in den mit den verschiedensten Mitteln (Flaschenbierhandel, Pachtung von Wirtschaften und Gewährung von Darlehen an ihre Kunden) erfolgreich unternommenen Bestrebungen der Großbrauereien

zur Vergrößerung ihres Absatzes, die durch dieses verstärkte und in bequeme Form gebrachte Angebot ein vermehrtes Trinkbedürfnis wachrufen. Hier mit spürbaren Steuern etwas eindämmend zu wirken, erscheint geradezu als eine Pflicht sozialer Gerechtigkeit und volkswirtschaftlicher Klugheit, besonders wenn man in Betracht zieht, daß dann wenigstens ein Teil der für diese vermeintlichen „Bedürfnisse" ausgegebenen gewaltigen Summen zur Befriedigung der Geldbedürfnisse von Staat und Reich beiträgt und dadurch für die Volksgemeinschaft nutzbar gemacht wird. — Neben dieser mehr negativ wirkenden Bekämpfung des Alkohols müssen natürlich auch die Bestrebungen zur Schaffung guter und billiger alkoholfreier Ersatzgetränke*) kräftig fortgeführt werden. In dieser Hinsicht eröffnet die Tatsache, daß in den letzten Jahren eine Reihe von Brauereien die Herstellung von alkoholfreien oder alkoholarmen Getränken in ihren Betrieb aufgenommen haben, gute Aussichten für die Zukunft, die es tatkräftig auszunutzen gilt. Auch an die Förderung der Bemühungen zur Vermehrung des Obstbaues und zur zweckmäßigen Verwertung des Obstes sei erinnert. Vor allem aber muß durch die Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung die Aufklärung über den Alkohol in immer weitere Kreise des deutschen Volkes getragen und der Deutsche zu einer grundsätzlich anderen Stellungnahme gegenüber dieser Art von „Genüssen" erzogen werden.

In dem Bericht über 1913 wird unter den Ursachen, die zur Zunahme der Biererzeugung geführt haben, auch eine mit aufgeführt, die auf jeden denkenden Deutschen beschämend wirken muß: es ist dort von festlichen Veranstaltungen größeren Umfangs die Rede, und dabei fällt ausdrücklich der Name „Hundertjahrfeier". Die Freiheitskriege rufen nach 100 Jahren bei der Feier zu ihrem Gedächtnis eine Steigerung des Bierverbrauchs hervor! Ist uns nicht der Gedanke unerträglich, daß in abermals 100 Jahren die Feier zum Gedächtnis der Helden des jetzigen Weltkrieges wiederum ihren Ausdruck finden soll in einer Hebung des Bierverbrauchs und in all dem Unerquicklichen, was hierin mit eingeschlossen liegt?

---

*) und Ersatzeinrichtungen, „Gegenanziehungen" bildender und geselliger Art usf. D. Schriftl.

Bedeutsame Maßnahmen von Zivil- und Militärbehörden mit Bezug auf den Alkohol während des Krieges. (XIV.)*)

A. Deutschland.

1. Betr. Bierbrauerei.

Nach der „Tageszeitung für Brauerei" Nr. 23 vom 27. Januar 1918 wurde seitens des Kriegsernährungsamts erklärt, daß auf Grund der Nachprüfung des Kriegswirtschaftsplanes die **weitere Belieferung der Brauereien mit Gerste einstweilen eingestellt werden müsse.** Nach der folgenden Nummer desselben Blattes (29. Januar) hatten allerdings die bayerischen Brauereien von ihrem 15prozentigen Kontingent**) 10 v. H. bereits erhalten und waren ihnen die restlichen 5 v. H. zur Einlagerung überwiesen, während den übrigen deutschen Brauereien von ihrem 10prozentigen Kontingent**) bis dahin die Hälfte, 5 v. H., zugeführt war.

Beschlagnahme einer größeren für die Bierbrauerei vorgesehenen Gerstenmenge für die Reichs-Getreidestelle.

Nach der „Tageszeitung für Brauerei" Nr. 79 vom 5. April d. J. hatte sich die bayerische Regierung bereit erklärt, zwecks Zuteilung an die norddeutsche Brauindustrie zur Deckung des Bierbedarfs der außerbayerischen Fronttruppen und Rüstungsindustrie 10 000 Tonnen Gerste, von denen 7500 T. in Form von Gerste und 2500 T. in Form von (1875 T.) Malz geliefert werden sollten, zur Verfügung zu stellen. Die Reichs-Getreidestelle erhob jedoch auf diese Mengen für anderweitige Zwecke Anspruch, „. . . mit Erfolg, denn, wie wir hören, hat der Präsident des Kriegsernährungsamts jetzt verfügt, daß nur die vorgesehenen 1875 T. Malz den norddeutschen Brauereien zur Verfügung gestellt werden sollen, die 7500 T. Gerste aber zur Verfügung der Reichs-Getreidestelle gehen".

Verordnung des Kriegsernährungsamts betr. Bier und bierähnliche Getränke vom 24. 1. d. J. für das Gebiet der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 20. 2. 17 (vgl. 1917, H. 1, S. 43 f.) Begrenzung des **Stammwürzegehalts** auf höchstens 3. v. H. Preisregelung (Festsetzung von Höchstpreisen usf.). Die Vorschriften gelten nicht für Bier, das auf Anfordern der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung an die Feldtruppen zu liefern ist.

Zweck — laut „Mitteilungen aus dem Kriegsernährungsamt" 1918, Nr. 5 — hauptsächlich Bierstreckung.

---

*) Sperrungen im Text meist von uns. — Weiteres zu diesem Gegenstand s. auch „Chronik", betr. Getränkebesteuerung eigenen Artikel.
D. Ber.

**) Vgl. „Bedeuts. Maßn." XIII, S. 1.

Nach Zeitungsmitteilungen von Anfang Juni hat der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes einige Ausnahmen bzgl. der Höchstgrenze des Stammwürzegehalts zugelassen, diese für Berliner Weißbier und für Grätzer Bier auf 4 v. H. erhöht und in Verbindung damit den Herstellerhöchstpreis für diese beiden Erzeugnisse, ebenso für obergäriges gesüßtes Karamelbier hinaufgesetzt.

Keine untere Grenze für den Stammwürzegehalt von Bier.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat [nach den „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen“ (Kriegsernährungsamt) Nr. 7 vom 1. 4. d. J.] zu der obigen Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke vom 24. 1. auf eine Anfrage darauf hingewiesen, daß nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine untere Grenze für den Stammwürzegehalt von Bier nicht besteht, also auch Bier und bierähnliche Getränke unter 2 v. H. Stammwürzegehalt nicht als Bierersatz bezeichnet zu werden brauchen. Auch wurden Anträge auf Einführung einer solchen unteren Grenze im Blick auf „die Notwendigkeit, das Bier nach Möglichkeit zu strecken“, abgelehnt.

Abänderung der beiden vorstehenden Bekanntmachungen

durch Verordnung des Staatssekretärs des K.-E.-A. vom 6. September worin es u. a. mit Wirkung vom 1. Oktober heißt:

„Es darf nur Einfachbier (§ 3 Abs. 2 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918, Reichs-Gesetzbl. S. 863) mit einem Stammwürzegehalt von mindestens 2 und nicht mehr als 3,5 v. H. hergestellt werden. Vollbier und Starkbier (§ 3 Abs. 2 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918; Bekanntmachung zum Biersteuergesetze vom 8. August 1918, Reichs-Gesetzbl. S. 1063) dürfen nicht hergestellt werden.“ — Zugleich einige Abänderungen bzgl. der Preisregelung.

Keine Verwendung von Sirok zu Brauzwecken.

Der Deutsche Brauer-Bund hatte bei den maßgebenden behördlichen Stellen Schritte unternommen, um die Genehmigung zur Einfuhr von Sirok, einer Hirseart, aus Ungarn und zur Verwendung des Siroks zu Brauzwecken zu erwirken. Nach einer Mitteilung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts soll jedoch der aus Ungarn hereinkommende Sirok von der Reichs-Getreidestelle zu Speisezwecken übernommen werden.

(Bekanntmachung des Deutschen Brauer-Bundes in der „Tageszeitung für Brauerei“ vom 26. 3. 18.)

Keine ukrainische Gerste für Brauereien.

Nach einer Mitteilung des Kriegsernährungsamts vom Mai ist eine Belieferung der Brauereien mit ukrainischer Gerste „im laufenden Kontingentjahr“ nicht beabsichtigt.

Im besonderen Bayern.

Die „Bayerische Bierverteilungsstelle“ beim stellv. Generalkommando des 1. bayer. A.-K. (München) ordnete mit Rücksicht auf die starke Herabsetzung des Braukontingents an, daß die bis dahin gewährten Sonderbierlieferungen für die Industrie usw.-Arbeiterschaft und das Personal der Verkehrsanstalten und Behörden ab 1. Januar um 10 v. H. gekürzt werden sollten.

Unter dem 15. 1. sodann neue Verordnung der drei bayer. stellv. Gen.-Komm. über die Bewirtschaftung mit Bier. Dadurch wurden im Sinne möglichster „Streckung“ des Bieres und der Biererzeugung für die Bevölkerung die Stammwürze für das nicht für das Feldheer bestimmte Bier auf **3,5 v. H.** begrenzt (vgl. schon „Bedeuts. Maßn.“ XIII, S. 2), die schon bis dahin bestehenden einschränkenden Bestimmungen bezüglich Malzverwendung, Bierausfuhr und

-lieferung, -ausschank und -verbrauch, -preis teils erneuert oder neu geregelt, teils verschärft. Auf obergäriges Bier sollten die Vorschriften keine Anwendung finden. — Sonderzuweisung von Erntebier erklärten die „Münch. Neuesten Nachr." vom 19. 1. in diesem Jahre für unmöglich.

2. Brennerei

(s. auch unter 3. Obst usf.).

Bekanntlich ist während des Krieges der gesamte geschäftliche Teil der Spiritusbewirtschaftung (nach den von der Reichsbranntweinstelle aufgestellten Richtlinien) der **Spiritus-Zentrale** übertragen. Durch Bundesratsverordnung vom 10. 1. wurde nun bestimmt, daß die auf die Lieferung, den Vertrieb usw. des Branntweins bezüglichen **Verträge** als für die Dauer der Branntweinverkehrs-Verordnung vom April 1916 (also bis zu deren Aufhebung durch den Reichskanzler) **verlängert** gelten. (Die Möglichkeit von Abänderungen der Verträge ist vorgesehen.)

Bundesratsverordnung vom 2. Februar betr. das Brennen von Rüben.

Die zuständigen Hauptzollämter sind — lt. „Mitteil. aus dem Kriegsernährungsamt" 1918, Nr. 6, zwecks Förderung des Zuckerrübenbaus und Freimachung von Kartoffeln von der Herstellung von Spiritus für Heereszwecke — ermächtigt, landwirtschaftlichen Brennereien und solchen gewerblichen Brennereien, die im letzten Friedensbetriebsjahr mehlige Stoffe verarbeitet haben, für das kommende Betriebsjahr (1918/19) die Verarbeitung von Rüben aller Art — also auch Zuckerrüben — auf Ansuchen zu gestatten, betr. Zuckerrüben nur im Einvernehmen mit der Reichszuckerstelle. Die Genehmigung „ist in der Regel zu erteilen für Zuckerrüben, die durch Neuanbau gegenüber dem Jahre 1917 gewonnen werden, sowie für Zuckerrüben, von denen anzunehmen ist, daß ihre Verwertung in Zuckerfabriken oder Rübensaftfabriken wirtschaftlich nicht möglich ist".

Wiedereinschärfung des Verbots der Verwendung von Topinambur (Erdschocken) zu Brennzwecken.

Das diesbezügliche Verbot vom 12. 5. v. J. wird in den „Mitteilungen aus dem Kriegsernährungsamt" Nr. 14 vom 11. 3. d. J. wieder in Erinnerung gebracht: „Topinambur nur zu Ernährungszwecken".

3. Obst und Beeren.

a) Beschränkung der Herstellung von Obstwein.

1. Eine Verordnung des Kriegsernährungsamts über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. 1. traf in Aufhebung der Verordnung vom 5. 8. 1916 bzw. 24. 8. 1917 folgende Bestimmungen: Obstwein darf nur mit Genehmigung der (der Aufsicht des Kriegsernährungsamts unterstehenden) Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H., und nicht zu höheren als den von dieser festgesetzten Preisen abgesetzt werden; ebenso ist der Erwerb von Obst zur gewerbsmäßigen Herstellung von Obstwein von ihrer Genehmigung abhängig. Dasselbe gilt für nichtgewerbsmäßige Verarbeitung von mehr als 30 Dz. im Jahre. Die Landeszentralbehörden usf. können auf Antrag diese Höchstmenge bis zu 150 Dz. erhöhen. Ausnahmen können durch die Reichsstelle, Verwaltungsabteilung, zugelassen werden.

2. Eine weitere Einschränkung verfügte auf Grund des Obigen die Reichsstelle für Gemüse und Obst unterm 23. 5. unter Wiederaufhebung der Verordnung vom 20. 7 v. J. (1917, H. 3, S.225): „. . . . Anderes Obst als Kelterbirnen (Mostbirnen, Holzbirnen, wilde Birnen) und Heidelbeeren darf gewerbsmäßig nicht zu Obst-

wein verarbeitet werden. Ausnahmen dürfen nur für die Kelterung von Äpfeln zugelassen werden, die dem Verbraucher als Frischobst nicht zugeführt werden können. Über die Zulassung der Ausnahmen entscheiden die zuständigen Landesstellen, in Preußen die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst . . . . ."

3. Weiter geht Bayern: Die „Bayerische Lebensmittelstelle — Landesstelle für Gemüse und Obst" bestimmte in Anknüpfung an obige Verordnung durch Bekanntmachung vom 16. 7.:

„ . . . . . § 1. I. Obst (Kernobst, Steinobst, Beerenobst usw.) darf nicht (weder gewerbsmäßig noch nichtgewerbsmäßig) zur Herstellung von Obstwein, Obstmost oder sogen. alkoholfreien Obstgetränken verarbeitet werden.

II. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf nichtgewerbsmäßige Hersteller von Obstwein, wenn sie im Jahre nicht mehr als 30 Doppelzentner von ihrem im eigenen Betrieb erzeugten Obst für den eigenen Bedarf verarbeiten oder verarbeiten lassen (Haustrunk).

§ 2. I. Mit Genehmigung der Kreisstellen für Gemüse und Obst oder der von ihnen bestimmten Stellen dürfen jedoch

1. Kelterbirnen (Mostbirnen, Holzbirnen, Wildbirnen) und Heidelbeeren,
2. Äpfel, die dem Verbrauche als Frischobst nicht mehr zugeführt werden können, zur Herstellung von Obstwein verarbeitet werden.

. . . .

§ 3. Die gewerbsmäßig oder für den eigenen Bedarf des Herstellers hergestellten Obstweine und übrigen in § 1 bezeichneten Getränke, sowie die beim Herstellen dieser Getränke verbleibenden Rückstände (Trester, Hefe) dürfen nur nach den von der Landesstelle für Gemüse und Obst mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst ergehenden Weisungen und festgesetzten Preisen abgesetzt und nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörden zur Beförderung gebracht werden . . . ."

b) Verbot bzw. enge Einschränkung des Obstbrennens in Württemberg und Bayern.

Durch Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 5. 7 v. J. (vgl. 1917, H. 3, S. 225) ist die gewerbsmäßige Obstbrennerei, ausgenommen i. g. „Brennkirschen" und Weintrauben, verboten worden.

In Württemberg ist nun — über diese Bestimmungen hinausgehend — durch Verfügung des Ministers des Innern von Anfang Juni d. J. die Herstellung von Branntwein (einschl. Likör) aus Obst, Beeren usw. im Grundsatz allgemein untersagt, auch das Brennen von „Brennkirschen" von der Genehmigung des Ortsvorstehers abhängig gemacht, wobei zur Abschneidung von vielfach vorgekommenen Mißbräuchen entsprechende Vorsichtsmaßregeln getroffen sind. Auch kann die Herstellung von Obstbranntwein auf bestimmte Brennereien beschränkt werden. Ausnahmen können im Blick auf den eigenen Haushalt des Herstellers (bis 3 Liter für das erwachsene Haushaltsmitglied) gleichfalls durch den Ortsvorsteher, ferner bezüglich „zum menschlichen Genuß untauglichen" und zur Marmeladeherstellung nicht verwendbaren Obstes und anderweitig durch die Landesversorgungsstelle bzw. mit ihrer Ermächtigung die Bezirks- oder Ortsbehörden bewilligt werden.

Ähnlich verfügte für Bayern die „Bayerische Lebensmittelstelle — Landesstelle für Gemüse und Obst" durch Bekanntmachung vom 16. 7., wobei jedoch als zulässige Ausnahme für den Eigenbedarf eine Menge bis zu 10 Liter reinen Alkohols für den Haushalt festgesetzt wird — die Genehmigung für die verschiedenen Ausnahmen liegt hier bei den Kreisstellen für Gemüse und Obst. Außerdem ist hier bestimmt, daß Branntwein, der aus Obst usw., das zum menschlichen Genuß und zu Marmelade nicht geeignet ist, und aus Brennkirschen hergestellt wird, im übrigen nur an

die Süddeutsche Spiritusindustrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung München, oder an die von dieser bestimmten Stellen abgesetzt und nach deren Weisung geliefert werden darf. — 14. 9. erneute Wiedereinschärfung dieser und der unter a 3 angeführten Verordnung (Androhung der Einziehung von verbotswidrig eingemaischtem Obst).

c) Weiteres betr. Obstkelterung und -brennerei.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat (nach dem „Reichanzeiger" vom 3. 8.) unterm 31. 7. Erzeugerhöchstpreise für Obst veröffentlicht, darunter für Mostobst (wie für sonstiges Wirtschaftsobst) 15 ℳ der Ztr. gegen 35 ℳ für Tafelobst, für Brennzwetschen 10 ℳ gegen 20 ℳ für andere.

4. Wein.

Keine Freigabe von Süßweinen zur Herstellung von Arzneiweinen.

Das Reichsamt des Innern gab im Spätsommer v. J. dem Deutschen Apothekerverein auf wiederholte Eingaben um solche Freigabe ablehnenden Bescheid. Es stützte sich dabei auf ein Gutachten des Kaiserl. Gesundheitsamts vom August 1917, des Inhalts: „Das Gesundheitsamt ist der Ansicht, daß während der Kriegszeit unbedenklich auf die Verwendung von Dessertwein als Lösungs- oder Auszugsmittel bei der Herstellung von arzeneilich wirksamen Flüssigkeiten verzichtet werden kann. Es handelt sich bei diesen Arzeneiformen um Luxusarzeneien, in denen dem Wein keine außerordentliche Wirkung zukommt. Die in Betracht kommenden, die Verwendung von Süd- (Süß-) Wein erfordernden Zubereitungen können durch Arzeneien in anderer Herstellungsart ersetzt werden.

Ebenso lehnte das Reichsamt des Innern eine allgemeine Ermächtigung der Apotheker, andere Weine zu gleichem Zweck zu verwenden, ab.

Bundesratsverordnung vom 23. März 1918 über die Einfuhr von Wein.

Wer aus dem Ausland Wein einführt, hat der Weinhandelsgesellschaft m. b. H. in Berlin alsbald entsprechende Anzeige zu machen. Wein, der von jetzt ab eingeführt wird, darf nur durch die genannte Gesellschaft oder mit ihrer Genehmigung in Verkehr gebracht werden. Die Gesellschaft setzt den Übernahmepreis fest.

5. Sonstiges.

Nach dem „Armee-Verordnungsblatt" Nr. 56 vom 10. 11. v. J. ist unter dem 7. gen. Mon. vom **preußischen Kriegsministerium** die in der Kriegs-Verpflegungsvorschrift vorgesehene **Branntweinration** von $^1/_{10}$ auf $^1/_{20}$ Liter **herabgesetzt** worden mit dem Zusatz: „In besonders begründeten Ausnahmefällen, z. B. in der kalten Jahreszeit, bei Witterungsunbilden usw., kann die Branntweinportion durch die Armee-Oberkommandos bis zu 0,1 Liter erhöht werden, wenn dies ärztlicherseits für erforderlich erachtet wird." Außerdem wurde bestimmt: „Die Branntweinportion darf im allgemeinen nur von Tag zu Tag und nur an die Leute ausgegeben werden, die diese auch wirklich verzehren".

Eine Eingabe des Deutschen Gastwirtsverbands an den Reichskanzler um Verlängerung der **Polizeistunde an Kaisers Geburtstag** (Ausnahme von der bestehenden Bundesratsverordnung) wurde aus denselben Gründen wie im Vorjahr abgelehnt.

Verfügung des stellv. Generalkommandos des 1. bayer. Armeekorps, ergangen unterm 18. Februar 1918 an die K. Polizeidirektion München, betr. die Bekämpfung der Animierkneipen.

„Die K. Polizeidirektion wird ersucht, den Inhabern von Weinwirtschaften, Teesalons, Bars usw., deren Führung der K. Polizeidirektion nicht einwandfrei erscheint, im Auftrag des stellv. Generalkommandos folgendes zuzustellen:

„Es mehren sich in letzter Zeit die Fälle, in denen die Konzession zum Betrieb einer Weinwirtschaft, Teesalons, Bar usw. zur Förderung der Völlerei und Unzucht mißbraucht wird. Hierin liegt in dieser ernsten und schweren Zeit eine Gefahr, an der das stellv. Generalkommando nicht achtlos vorübergehen darf. Das Kriegszustandsgesetz, dessen Handhabung dem stellv. Generalkommando obliegt, bietet die Möglichkeit, schneller, als dies die Konzessionsentziehung vermag, unzuverlässigen Betriebsinhabern das Handwerk zu legen, indem ihnen ohne weiteres das Geschäft geschlossen wird.

Schließung durch das stellv. Generalkommando steht in Zukunft allen jenen Wirtschaften bevor, deren Führung und Betrieb in der obenbezeichneten Richtung zu Klagen Anlaß gibt. Im besonderen haben sich die Betriebsinhaber für die Folge, wenn sie die Schließung vermeiden wollen, an folgende Bestimmungen zu halten:

1. Es dürfen nicht mehr weibliche Hilfskräfte eingestellt werden und in der Wirtschaft anwesend sein, als nach der Größe und Art des Betriebs für eine einwandfreie Wirtschaftsführung erforderlich ist. Die K. Polizeidirektion kann die zulässige Höchstzahl bestimmen.

2. Die Wirtin und die weiblichen Hilfskräfte haben unauffällige Kleidung zu tragen. Sie haben jedes Anlocken von Gästen zum Wirtschaftsbesuch — z. B. durch Aufstellen unter der Türe, durch Stehen oder Sitzen am offenen Fenster, durch Zuwinken oder Anrufen — zu unterlassen. Sie dürfen nicht an Gästetischen oder in der nächsten Nähe von solchen Platz nehmen. Sie dürfen nicht mit den Gästen trinken oder sich von ihnen Getränke geben oder bezahlen lassen. Sie dürfen während der Anwesenheit von Gästen in der Wirtschaft nicht rauchen.

3. Die weiblichen Hilfskräfte müssen eine angemessene Entschädigung in Geld erhalten. Eine Beteiligung am Umsatze der Wirtschaft ist unzulässig.

4. Es ist unzulässig, durch den Hinweis auf die Art oder die Persönlichkeit der Bedienung oder durch auffällige Beleuchtung für den Besuch der Wirtschaft zu werben.

5. Schließlich wird noch besonders vor Übertretung der Polizeistunde oder der Duldung des Nachzechens in Nebenräumen oder in der Wohnung des Inhabers oder Angestellten gewarnt.

6. Den zum Vollzug dieser Bestimmungen von der K. Polizeidirektion getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten."

Die K. Polizeidirektion wird ersucht, die als nicht einwandfrei bekannten Betriebe nach Maßgabe dieser Leitsätze zu überwachen, bei Verfehlungen den Sachverhalt genau festzustellen und gegebenenfalls Antrag auf Geschäftsschließung zu stellen."

— Die Polizeidirektion ging ihrerseits dementsprechend vor.

Jugendpflege - Ordnung des Oberkommandos der Heeresgruppe Herzog Albrecht für Elsaß-Lothringen vom 3. Juni 1918 (mit Wirkung vom 1. Juli).

„. . . . . § 1. Straßenverbot.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nach 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, in den Monaten, während deren nach der Verordnung des Bundesrats die Sommerzeit herrscht, nach 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens die öffentlichen Straßen, Plätze und sonstigen öffentlichen Orte nicht betreten und sich in Wirtschaften, Kinos oder anderen öffentlichen Vergnügungsräumen nicht aufhalten, außer in Begleitung ihrer Eltern oder Aufsichtspersonen oder zu einer Besorgung in deren ausdrücklichem Auftrag oder in Ausübung ihres Arbeitsverhältnisses.

§ 2. Wirtschafts- und Rauchverbot.

Das Ausschänken geistiger Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren, die sich nicht in Begleitung ihrer Eltern oder Aufsichtspersonen befinden, sowie der Verkauf von Zigarren, Zigaretten oder Tabak an sie ist verboten.

§ 3. Verantwortlichkeit der Aufsichtspersonen.

Eltern, Vormünder und Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, daß ihre Pflegebefohlenen gegen diese Vorschriften nicht verstoßen."

Außerdem sind eingehende Bestimmungen für die öffentliche Verwaltung der Lohnüberschüsse Jugendlicher („Sparzwang") getroffen.

Zuwiderhandlungen Erwachsener sind mit Gefängnis bis zu 1 Jahr, mindestens mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M, solche von Jugendlichen mit Geldstrafe bis zu dieser Höhe bedroht.

Die beigefügten Ausführungsbestimmungen verbinden feste und bestimmte Strenge mit besonnener und verständiger Milde.

Eine militärische Beschlagnahme des Obstes zu Ernährungszwecken.

Das Oberkommando einer deutschen Armee im Westen hat ausgangs Juli bekanntgegeben, das angesichts des zu erwartenden geringen diesjährigen Obstertrags, um gleichwohl die Versorgung der Armee mit Marmelade zu ermöglichen, alles Obst zur Marmeladeherstellung verwendet werden müsse und deswegen das Obst im Armeebereich beschlagnahmt werde. Der Handel mit ihm und die Herstellung von Cider oder Schnaps wurde deshalb verboten.

B. Österreich.

Verordnung des k. k. Statthalters für das Königreich Böhmen vom 4. April 1917 „betr. Maßnahmen gegen die Verwahrlosung der Jugend".

„. . . . . . . § 2. Jugendlichen Personen ist der Genuß alkoholischer Getränke, in welcher Form immer (Bier, Wein, Most, Likör u. dgl.), in öffentlichen Lokalen untersagt.

§ 3. Der Eintritt und das Verweilen in selbständigen Branntweinschänken ist jugendlichen Personen verboten.

§ 4. Der Besuch von Gast- und Kaffeehäusern samt den zugehörigen Gastgärten und Kegelbahnen, und von Betrieben, in denen Speisen und Getränke mittels Automaten verabreicht werden, ist jugendlichen Personen untersagt, außer

a) wenn sie sich in Begleitung ihrer Eltern oder anderer Aufsichtspersonen befinden,
b) ausnahmsweise auch ohne solche Begleitung, lediglich zum Zwecke der Verköstigung, wenn diese, wie z. B. anläßlich einer Wanderung oder Reise, in anderer Weise nicht möglich ist.

. . . .

§ 9. Gewerbsinhaber oder ihre Stellvertreter dürfen an jugendliche Personen alkoholhaltige Getränke in offenen oder verschlossenen Gefäßen zu eigenem Genusse nicht verabreichen, gebrannte geistige Getränke selbst dann nicht, wenn jugendliche Personen lediglich als Boten verwendet werden.

Auch dürfen Gewerbsinhaber oder ihre Stellvertreter jugendlichen Personen den Eintritt und das Verweilen in selbständigen Branntweinschänken nicht erlauben.

§ 10. Den Inhabern und verantwortlichen Leitern von Gast- und Schankgewerbebetrieben ist es verboten, jugendlichen Personen das Betreten ihrer Gasträume und den Aufenthalt daselbst zu gestatten; hiervon sind die im § 4 unter a) und b)angeführten Fälle ausgenommen.

. . . .

§ 14. Unter jugendlichen Personen im Sinne dieser Verordnung sind solche Personen beiderlei Geschlechts zu verstehen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben . . . . ." Fl.

Die neuen Getränkesteuern.

Von Assessor Dr. Hans Maier, Frankfurt a. M.

Die Getränkesteuern sind in ihrer endgültigen Fassung nunmehr vom Reichstage und Bundesrate verabschiedet und im Reichsgesetzblatte veröffentlicht worden. Es treten in Kraft am

1. September 1918 die Wein- und Schaumweinsteuer sowie die Besteuerung der alkoholfreien Getränke und am
1. Oktober 1918 Teile des Branntweinmonopols und das Biersteuergesetz.

Die Getränkesteuern sollen das erste endgültig geordnete Steuergebiet unseres künftigen Finanzsystems darstellen. In Anbetracht der erforderlichen ungeheuren Steuererträgnisse bewegt sich die vorweg festgelegte Belastung der geistigen Getränke trotz der starken Erhöhung gegenüber der Vorkriegszeit in mäßigen Grenzen.

Beim Bier wird die bisherige Form der Rohstoff- oder Halbfabrikatbesteuerung durch eine Fabrikatsteuer ersetzt, ein Fortschritt, der bei der ständig wachsenden Ausnutzung des Malzes den Staatsfinanzen zugute kommt. Die Höhe der Steuer beträgt 15,50 M. bis 12,50 M. für den Hektoliter für die kontingentierten Brauereien je nach der von einer Brauerei hergestellten Menge. Die Errichtung neuer Brauereibetriebe ist auf 10 Jahre hinaus ziemlich ausgeschlossen, da diese die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes das Dreifache, die weiteren fünf Jahre das Doppelte der obigen Sätze zu zahlen haben. Für Einfachbier, das weniger als 4,5 Prozent Stammwürze besitzt, ist die Steuer um die Hälfte ermäßigt, für Starkbier mit mehr als 13 Prozent Stammwürze um die Hälfte erhöht. Unter Ansatz der Höchstbesteuerung als der für den Preis des Bieres ausschlaggebenden Belastung wird in Zukunft das Dreizehntelglas Bier anstatt 0,9 Pfennig 3,75 Pfennig Steuer zu erbringen haben. Der den Angestellten und Arbeitern in der Brauerei kostenlos oder entgeltlich gewährte Haustrunk bleibt leider steuerfrei; für hausgebrautes Bier, das nur im Haushalt des Herstellers getrunken wird, ist bis zu einer Jahresmenge von 20 Hektoliter 3 M. für den Hektoliter zu entrichten. Der Bierzoll ist, der Steuer entsprechend, erhöht worden.

Die Weinsteuer ist als eine Verbrauchsabgabe festgesetzt, die bei der Lieferung von den Erzeugern oder Händlern

an den Verbraucher zu entrichten ist. Verbraucher sind die Käufer, die weder Erzeuger noch Händler sind, außerdem Wirte, die nur inländischen Wein vom Faß verschänken. Für den Verkauf an den Verbraucher ist die Ausstellung schriftlicher Rechnungen angeordnet, in denen die zu entrichtende Steuer gesondert aufzuführen ist. Die Höhe der Steuer beträgt 20 Prozent des Preises. Most- und Obstweine sind den Traubenweinen gleichgestellt. Erfreulich ist, daß die Vollversammlung des Reichstags der anfänglich von der Kommission beschlossenen Herabsetzung der Steuer auf 10 Prozent nicht beigetreten ist. Wer mehr als 24 Liter Faßwein oder 30 Flaschen besitzt, muß diese nachversteuern. Der Haustrunk an die Winzer, Weinbergsarbeiter und Küfer bleibt steuerfrei, ebenso Wein, der ins Ausland ausgeführt wird, amtlichen, wissenschaftlichen oder ausschließlich gottesdienstlichen Zwecken dient, ebenso Proben im Glas oder in Flaschen bis ein Viertel Liter. Die bisherigen landesrechtlichen Weinsteuern sind aufgehoben. Leider sind die alkoholfreien Weine in der Höhe der Besteuerung den übrigen Weinen gleichgestellt. Beim Schaumwein ist ein Einheitssatz von 60 Pfennig für den Obstschaumwein und von 3 M. für den Traubenschaumwein eingesetzt. Auch Wein- und Schaumweinzölle sind den Steuern entsprechend heraufgesetzt.

Die Verarbeitung und der Handel mit Trinkbranntwein steht nach § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1918 ausschließlich dem Reiche zu. Nach fünfzigjährigen Steuerkämpfen ist somit das vielumstrittene Branntweinmonopol, über dessen Einzelheiten von anderer Seite berichtet werden wird, endlich zur Tatsache geworden. Für die steuerliche Erfassung des Branntweins ist § 105 des Gesetzes maßgebend, nach dem für jeden Hektoliter Branntwein eine Reineinnahme von 800 M. nach Deckung sämtlicher Verwaltungs- und Geschäftskosten, der Zinsen und Entschädigungen seitens des Monopols an das Reich abzuführen ist. Die Steuer von 800 M. auf den Hektoliter übertrifft die bisherige von durchschnittlich 116 M. sehr wesentlich; sie übersteigt sogar noch die englische Besteuerung, die nach den neuesten Gesetzen 6,7 sh für den Liter beträgt.

Für die Mäßigkeitsfreunde am erfreulichsten ist die Verwendung von 4 Millionen der Monopolerträgnisse zur Bekämpfung der Trunksucht und ihrer Ursachen, sowie zur Milderung der durch die Trunksucht herbeigeführten Schäden. Aus der Monopoleinnahme sollen weitere zwei Millionen Mark der wissenschaftlichen Erforschung und Förderung des Kartoffelbaues und der Kartoffelverwertung dienen und 16 Millionen Mark zur Ermäßigung der Preise weingeisthaltiger Heilmittel für die minderbemittelten Volkskreise verwandt werden, wobei den Krankenkassen für jedes Mitglied und Jahr 60 Pfennig zurückzuvergüten sind.

Die Steuer auf alkoholfreie Getränke ist zu unserer Freude gegenüber den Voranschlägen bedeutend ermäßigt worden. Sie beträgt für den Liter

Mineralwasser 5 Pfennig (Im Vorentwurf bei Gefäßen bis $^1/_2$ Liter $2^1/_2$ Pfg., über $^1/_2$ Liter = 5 Pfg.)

Limonaden 10 Pfennig (Im Vorentwurf bei Gefäßen bis $^1/_2$ Liter 6 Pfg., über $^1/_2$ Liter = 12 Pfg.)

Konzentrierte Kunstlimonade 1 M.

Natürliche oder nur gesüßte Fruchtsäfte bleiben steuerfrei. Nach der neuen Fassung ist Limonade jetzt wenigstens geringer als Bier belastet (10 zu 12,5 Pfennig pro Liter). Eine Erschwerung für das Gewerbe bedeutet die zur Steuerfestsetzung angeordnete Anmeldepflicht für die Gefäßgrößen, die der Hersteller in den Verkehr zu bringen gedenkt. Aufgabe der alkoholgegnerischen Vereine bleibt es zu überwachen, daß von den Verfertigern alkoholfreier Getränke die Preise für die Getränke nur um den bloßen Steuerbetrag und nicht — wie dies auf vielen anderen Gebieten zu geschehen pflegt — um ein Vielfaches dieser Belastung erhöht werden. Die Steuern dürfen von den Herstellern alkoholfreier Getränke nicht zur Erzielung eines ungerechtfertigten Gewinnes ausgenutzt werden.

Der Teezoll ist von 100 M. auf 200 M. für den Doppelzentner erhöht worden.

Der Kaffeezoll für Rohkaffee von 40 M. auf 130 M., für gerösteten Kaffee von 55 M. auf 175 M. Die im Entwurf vorgesehene höhere Verzollung der Schokolade ist im Reichstag gefallen.

Zusammenfassend können wir feststellen, daß eine gewünschte Höherbesteuerung der geistigen Getränke durchgeführt ist, wobei der gefährlichere Branntwein weit stärker als Bier und Wein herangezogen ist. Das Vorgehen des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke (Eingaben an die zuständigen Stellen, Einwirkung auf Mitglieder des Reichstags, insbesondere der beiden Spezialkommissionen, Bedienung der Presse mit einschlägigen Aufsätzen, öffentliche Hervorhebung der zu beachtenden Gesundheits- und Wohlfahrtswerte u. a.) sowie anderer gemeinnütziger Verbände ist nicht erfolglos geblieben. Zwei wichtige Abänderungen gegenüber den Steuerentwürfen sind erreicht worden:

1. die bedeutsame Herabsetzung der Steuer für alkoholfreie Getränke,
2. die Zuwendung von jährlich 4 Millionen Mark zur Trunksuchtsbekämpfung.

Es wird eine überaus wichtige Aufgabe sein, Sorge zu tragen, daß diese umfangreiche, der Volksgesundheit dienende Summe zweckmäßig verwendet wird. Sie kann — bei richtiger Verwendung und Verteilung — heilsame Dienste bei der Eindämmung der Alkoholgefahren und Nöte leisten.

Chronik
für die Zeit vom Januar bis Mai 1918.*)

Von Pastor Dr. Stubbe, Kiel.

Allgemeines.

Hier und da beginnen die Alkoholgegner sich auch international auf die Zeit nach dem Kriege einzustellen. Slotemaker de Bruine hat, nachdem er früher bereits für einen internationalen Zusammenschluß der christlichen Enthaltsamkeitsvereine sich ausgesprochen hatte, jetzt die Bildung eines Ausschusses veranlaßt, dem 3 Holländer (darunter Prof. Dr. Slotemaker selbst), 1 Däne und 1 Schweizer (Dr. Hercod) angehören. Der Ausschuß soll möglichst bald nach Einstellung der Feindseligkeiten im Haag zusammentreten und sich um baldige Abhaltung eines internationalen Kongresses in einem neutralen Lande bemühen („Internat. Monatsschr." 1918, H. 3). In derselben Nummer der „Monatsschrift" verbreitet sich Hercod über „unsere internationale Arbeit nach dem Kriege". Ein internationaler Gedankenaustausch und internationales Zusammenwirken seien auch nach dem Kriege nötig, zumal auch das Alkoholkapital sich international betätige. Die internationalen Zentralstellen (die Internationale Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in Berlin und das Internationale Büro zur Bekämpfung des Alkoholismus in Lausanne), z. T. auch die internationalen Fachvereine seien zur Vermittlung berufen. Hercod selber plant Gewinnung persönlicher Beziehungen zu den Vereinen aller Länder Europas durch Besuche; Sammlung von Stoff, Veröffentlichungen in den eigenen Blättern, Mitarbeit an ausländischen Fachzeitschriften, Preßkorrespondenz für Fachblätter und eine internationale Korrespondenz für Tagesblätter, Mitarbeit für internationale Kongresse. — Wir freuen uns dieser Friedenstauben. Noch freilich rauscht die Sintflut des Weltkrieges. — Es darf jedoch an dieser Stelle betont werden, daß die Internationale Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke und unsere Vierteljahrschrift während des Krieges aufrechterhalten sind und sich bemüht haben — selbstverständlich, ohne den Boden, auf dem sie erwachsen sind, jemals zu verleugnen — unparteiisch und sachlich nicht nur dem deutschen Volke, sondern der Menschheit zu dienen. Sie werden von ihrem Standpunkte aus gegebenen Falles gerne mit der Zentralstelle in Lausanne und mit Männern wie Hercod und Slotemaker zusammenarbeiten.

A. Aus dem Deutschen Reiche.

Vom Weltkrieg.

Finanzfragen stehen dieses Mal im Vordergrund. Oft und vielseitig wird darüber verhandelt, was nach dem Kriege geschehen soll. Über „die Tilgung der Kriegsschuld" verbreitet sich ausführlich Georg

*) Betr. behördliche Maßnahmen siehe wiederum auch die Zusammenstellung „Bedeutsame Maßnahmen"!

Gothein, M. d. R., in der „Hilfe“ Nr. 11. Betreffend Getränke bemerkt er: „Das Bier kann 150 Millionen Mark mehr bringen als in Friedenszeiten (vorher 232 Mill. Mark im ganzen Reich); viel mehr ist kaum zu erwarten, da die erwachsene männliche Bevölkerung eine starke Einbuße erfahren hat. 50 Mill. Mark jährlich mehr wird man auf Wein und alkoholfreie Getränke rechnen können. Der Branntwein (vorher 222 Mill. Mark) wird 200 Mill. Mark mehr geben müssen. Aus Erhöhung der Zölle für Kaffee, Kakao, Tee und Gewürze (bisher rund 120 Mill. Mark) wird kaum viel mehr als 100 Mill. Mark zu haben sein.“ — Über die Monopolfrage oder das Gotenburger System äußert er sich hier nicht weiter. Noch eingehender beschäftigen sich die Schriften von Jaffé (Kriegskostendeckung und Reichsfinanzreform, Tübingen 1917) und die (schon gelegentlich von uns angeführten) von Rathenau („Von kommenden Dingen“, „Probleme der Friedenswirtschaft“, Berlin, 1917) mit der Alkoholbesteuerung im Hinblick auf die Zukunft.

Indessen, was Zukunftsfrage zu sein schien, ist Tagesfrage geworden. Die Regierung hat Getränkesteuervorlagen eingebracht, welche unsere lebhafteste Teilnahme erwecken müssen. Wir werden in der nächsten Nummer Genaueres darüber berichten.

Das Kriegsernährungsamt hat im Januar für das norddeutsche Brausteuergebiet neue Bestimmungen über den Stammwürzegehalt und den Herstellerpreis des Bieres erlassen. Bier und bierähnliche Getränke dürfen für die Heimat zwecks Streckung der Malz- und Biervorräte nur mehr mit einem Stammwürzegehalt bis 3 v. H. an Extraktstoffen hergestellt werden. Der Herstellerhöchstpreis ist auf 23 ℳ ohne Rücksicht auf den Stammwürzegehalt für unter- und obergäriges Bier, für bierähnliche Getränke auf 21 ℳ für 100 l festgesetzt worden. Bier und bierähnliche Getränke untereinander gemischt zu verkaufen ist verboten.

Der preußische Finanzminister hat verfügt, daß die Verwendung von Rüben zur Erzeugung bierähnlicher Getränke verboten sei.

Dem „Lahnsteiner Tageblatt“ ist zur Veröffentlichung mitgeteilt, daß sämtliche Militärlieferungen auf Wein gekündigt seien, da der Weißweinbedarf aus Rumänien gedeckt werde. Ein ernüchternder Eindruck auf die Preistreiberei im Wein bleibt sicherlich nicht aus.

In einer amtlichen Denkschrift an den Reichstag über die Obstverwertung wird ausgeführt: Die zwangsläufige Erfassung des Obstes habe sich bewährt. Den Marmeladenfabriken, in deren Besitz bis zum 10. August v. J. nur 300 000 Ztr. Rohobst waren, konnten in wenigen Wochen annähernd 5 Millionen Zentner zugeführt werden, so daß bei einiger Streckung (für die nicht wieder Kohlrüben, sondern Runkelrüben, Kürbisse und Möhren verwendet werden sollen) damit zu rechnen ist, daß nicht nur Heer und Flotte, sondern auch die bürgerliche Bevölkerung fortlaufend mit einwandfreier Marmelade versorgt sein wird.

Die „Köln. Ztg.“ schreibt in ihrem Handelsteil in einer Betrachtung über „Deutschlands wirtschaftliche Aufgaben nach dem Kriege“ u. a.: „Wir führen jährlich ein an frischem Obst für 80 Mill. Mark, getrocknetem Obst für 30 Mill. Mark, Südfrüchten für 87 Mill. Mark, Kaffee für 214 Mill. Mark, Kakao für 58 Mill. Mark, Gewürzen für 15 Mill. Mark.“ Wir ziehen daraus nicht nur den Schluß, wie volkswirtschaftlich und auch antialkoholisch wichtig Kolonialbesitz, sondern nicht minder, wie nach beiden Richtungen hin bedeutsam eine kräftige Förderung des Obstbaues in der Heimat ist.

Die Zentralstelle des Deutschen Städtetages teilt mit, daß die Verstadtlichung der Schankwirtschaften und des Ausschanks geistiger Getränke in der nächsten Zeit in der Gemeindefinanzpolitik eine wichtige Rolle spielen werde.

Zeitgemäß ist die Doktorarbeit von Paul Robert aus Rostock: „Über die Abnahme des Alkoholismus während des Krieges an der Kgl. Psychiatrischen und Nervenklinik in Kiel“. — Auch in der Maisitzung 1917

der Berliner Gesellschaft für Psychiatrie und Nervenkrankheiten wurde über die Abnahme der Trunksucht seit Kriegsbeginn verhandelt.

Stud.-Rat Prof. Dr. Ponickau, Leipzig, setzt im „Vortrupp" seine Kriegsaufsätze zur Alkoholfrage fort, die auch als Sonderdruck erschienen sind. Der neueste ist: „Der Geist des § 11" (10 Pf., 10 St. 70 Pf.).

Leider muß der Rechnungsbericht 1916-17 der Berliner Wärmehallen melden, es hätten viel mehr Betrunkene und Angetrunkene Einlaß gesucht als je zuvor.

Der Thüringer Enthaltsamkeitsbund hat am 16. Dezember v. J. eine Eingabe an den Reichskanzler eingereicht, es möchten zwecks Kohlen- und Lichtersparnis Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften zusammengelegt und nur solche aufrechterhalten werden, die Speisen und Nachtlager gewähren.

Auf die Zeit des kommenden Friedens schaut der Hauptausschuß für Jugendherbergen, indem er bittet, bei Kriegsende die freiwerdenden Betten, Decken und sonstiges Zubehör aus Lazaretten und Gefangenenlagern, sowie die zahlreichen Baracken an Bahnhöfen, von Lazaretten und Gefangenenlagern möglichst für (alkoholfreie) Jugendherbergen mit zur Verfügung zu stellen.

Das am 24. März erlassene Wohnungsgesetz und das am 10. April veröffentlichte Bürgschaftssicherungsgesetz werden von den Freunden gemeinnützigen Bauwesens begrüßt. Wichtig für die Zukunft ist auch die bereits erfolgte Errichtung eines Beirats für Städtebau und städtisches Wohn- und Siedlungswesen, sowie die bevorstehende Ernennung eines Reichswohnungskommissars.

Die „Deutsche Dichter-Gedächtnis-Stiftung" berichtet in ihrem Kalender für 1918, sie habe kürzlich im Auftrage des preußischen Kriegsministeriums für das Zivilgefangenenlager in Knockaloe (Insel Man) eine Bücherei von 3600 Bänden (für 14 000 *M*) zusammengestellt und im übrigen 592 000 gute Bücher unentgeltlich an Truppenteile, Lazarette und Gefangenenlager verteilt.

Eine Landes-Organisations-Zentrale der Feldbüchereien (Reclam) für Mecklenburg, Pommern, Schleswig-Holstein und die Hansestädte (Geschäftsleitung: A. Hinrichsen, Rostock i. M.) hat in handlichen Kästen Feldbüchereien für Truppenkörper und Schiffe eingerichtet, welche willige Spender und freudige Abnehmer finden. Um die Jahreswende waren über 18 000 Kisten gestiftet. (Es sind wohl auch für andere Landesteile solche Zentralen im Anschluß an die Reclamsche Bibliothek errichtet.)

Durch Erlaß vom 14. Dezember v. J. hat der preußische Kriegsminister es für unverantwortlich erklärt, wenn Vorgesetzte junge Leute gegen ihren Willen zum Trinken veranlassen und in der Enthaltsamkeit sogar einen Grund zur Ungeeignetheit zum Offizier sehen. „Wir haben alle Veranlassung, unsere junge Volkskraft für die Zukunft ungeschwächt zu erhalten."

Wir freuen uns der Soldatenheime und haben gerne darüber berichtet, was man von gemeinnütziger, wie von kirchlicher Seite (evangelisch wie katholisch) hierfür tut. Die neueste Pressenotiz der Inneren Mission lautet: „Die Einrichtung von deutschen Soldatenheimen, die für die Kriegsfürsorge von großer Bedeutung sind, haben besonders drei Körperschaften gefördert: 1. Die Nationalvereinigung evangelischer Jünglingsbündnisse Deutschlands, die ihre Geschäftsstelle in Barmen hat und schon in Friedenszeiten mit Soldatenheimen begann, nämlich ein erstes Soldatenheim in Metz (1895) und bis jetzt 126 Soldatenheime in ganz Deutschland errichtet hat. Sie hat im Kriege die Versorgung der Westfront mit Heimen übernommen. 2. Für die Ostfront der eigens dafür gegründete Ausschuß zur Errichtung von Soldatenheimen im Osten mit Geschäftsstelle in Berlin. Sein Arbeitsgebiet erstreckte sich von Riga bis Mesopotamien und Mazedonien. 3. Der Sächsische Ausschuß zur Errichtung von Soldatenheimen mit dem

Arbeitsgebiete in Galizien, Siebenbürgen, Rumänien, Mazedonien mit Sitz der Geschäftsstelle in Dresden. Neuerdings haben auch die Vaterländischen Frauenvereine und das Rote Kreuz sich dieser Arbeit angenommen. Bis September 1917 sind 600 Soldatenheime teils an der Front, teils in der Etappe gegründet worden mit einem Gesamtaufwande von 4 Millionen Mark." — Indessen: Wo man dem Herrgott eine Kirche baut, setzt der Teufel gern eine Kapelle daneben oder vielleicht gar sich einen Altar hinein. Augenscheinlich ist Vorsicht und Aufsicht nötig! Aus einem Feldbrief aus dem Westen (Jan. d. J.) berichtet der „Volksfreund" Nr. 21, es sei eine Schande, daß viele „Soldatenheime" in Feindesland zu Bier- und Schnapskneipen herabgesunken seien. Nach Entgegnungen, die darauf veröffentlicht wurden, handelt es sich um da und dort erstandene „wilde Soldatenheime".

Prof. Dr. Weygandt, Direktor der Hamburgischen Staatsirrenanstalt Friedrichsberg, hat über „Psychiatrische Gutachtertätigkeit im Kriege, Forensische Begutachtung" (1917) geschrieben. Auf Grund zahlreicher Beobachtungen seiner kriegsgerichtlichen Station kommt er betr. Alkohol und militärische Vergehungen zu folgendem Ergebnis: „Bei den verschiedensten Delikten hat der Alkohol eine verhängnisvolle Wirkung gezeitigt, insbesondere bei den „Entfernungen", den Disziplinarvergehen und den Sexualdelikten. Im ganzen war der Alkohol an 36 v. H. der Fälle beteiligt!" Segensreich wirkte das Alkoholverbot in der Mobilmachung. W. betont, daß, wo man später sich gegen den Alkohol nachsichtig zeigte, „die Folgen sich in zeitweiliger Herabsetzung des Gefechts- und Arbeitswerts zahlreicher Mannschaften und in einer ganz beträchtlichen Erhöhung der Kriminalistik geäußert hätten."

Statistisches.

Aus den „Vierteljahrheften zur Statistik des Deutschen Reiches" 1917, H. 3: 1916 wurden bei Gast- und Schankwirtschaften 162 Konkursverfahren eröffnet (1915: 236); mangels hinreichender Masse wurden 124 Anträge auf Konkurseröffnung abgelehnt (1915: 132); 260 Verfahren wurden beendet (1915: 308). Gedeckt wurde nichts in 62 Fällen, 0—20 pCt. in 137, über 20—40 pCt. in 30, über 40—60 pCt. in 15, über 60—80 pCt. in 5, über 80—100 pCt. in 3, 100 pCt. in 4 Fällen.

Kirchliches.

Die Konferenz deutscher evangelischer Arbeitsorganisationen erließ am 9. April einen Aufruf zur Sittlichkeitsfrage; darin heißt es auch: „Umfassende Wohnungsreform und nachdrückliche Bekämpfung des Alkoholismus gehören zu den unerläßlichen Grundlagen unserer Volksgesundung." — Die großen katholischen Verbände und Vereine haben sich dem Aufrufe angeschlossen.

Evangelisches. Am 16. und 17. September v. J. feierten die unter dem Namen Bethel bei Bielefeld zusammengefaßten Bodelschwingh'schen Anstalten ihr 50. Jahresfest. An dieser Stätte gedenken wir, wie Bethel der Mittelpunkt der Herbergen zur Heimat, wie die Senne die Geburtsstätte der deutschen Arbeiterkolonien ist und dort auch eine Trinkerheilstätte in Segen wirkt. Der Blick auf Bethel zeigt uns, welch ein Segensstrom von einer einzigen gottbegnadeten Persönlichkeit ausgehen kann. Dankbar sind wir, daß die Lebensarbeit v. Bodelschwinghs mittel- und unmittelbar auch dem Kampfe gegen den Alkoholismus mannigfach gedient hat. (v. B. — insbesondere durch die Erfahrungen an seinen unglücklichen Fallsüchtigen usf. immer aufs neue auf die Alkoholfrage hingewiesen und im Kampfe gegen den Alkoholismus bestärkt — war unter den Gründern des Deutschen Vereins g. d. M. g. G. und gehörte seinem Verwaltungsausschuß mit an.)

Der Bezirksverein Stettin der deutsch-evangelischen Pfarrvereine hat gegen den bekannten Bierbelehrungs-Erlaß des preußischen

Oberkirchenrats beim Deutschen Pfarrertag Verwahrung eingelegt und eine Eingabe gegen erhöhte Vermälzung der Gerste an das Kriegsernährungsamt angeregt. Nach kurzer, rein formaler Verhandlung wurde der Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt. (Verbandsblatt der Pfarrvereine Okt.-Nov. 1917.)

Der 31. Oktober 1917 hat die Ausgabe neuer 95 Thesen vielerorts angeregt; Pfarrer Lienhard in Wickersheim hat in den seinigen die Alkoholfrage berücksichtigt. Die Sätze 69 und 70 haben folgenden Wortlaut: „Aus Liebe zu schwachen und gefährdeten Brüdern freiwillig auf an und für sich erlaubte Genüsse verzichten, ist nicht unbiblisch und darum auch nicht unlutherisch.“ — „Wer das Alkoholelend, die Alkoholnot und Alkoholgefahr unseres Volkes richtig erkannt hat, kann nicht mehr über einen Abstinenten spotten und lachen, wird vielmehr allen Mißbrauch geistiger Getränke bekämpfen.“

Die Kirchlich-soziale Konferenz hielt ihren 21. Kongreß in der Osterwoche zu Dresden. Der Generalsekretär Lic. D. Mumm M. d. R., hob in seinem Berichte als besondere Kriegsarbeit die Tätigkeit für Soldatenheime hervor, für die während des Krieges bis jetzt über 109 000 ℳ aufgewendet sind.

Katholisches. Die Quickborn-Bewegung auf höheren Lehranstalten verzeichnete am 1. Dezember v. J. im ganzen 157 Gruppen mit 6667 Mitgliedern (11 Gaue und 7 Gruppen). Auch in Mädchenkreisen hat die Bewegung sich kräftig ausgebreitet.

Das „Kreuzbündnis“ erklärt, daß die Kundgebung der österreichischen Bischöfe (vgl. 1917, S. 323 f.) aus eigenartigen österreichischen Verhältnissen erwachsen sei und die katholische Enthaltsamkeitsbewegung im Deutschen Reiche nicht berühre. Ähnliche Erklärungen liegen aus der Schweiz vor.

Vereinswesen.

In einem gemeinsamen Aufruf an die Öffentlichkeit weisen die Gemeinnützige Gesellschaft für Milchausschank im Rheinland und Westfalen G. m. b. H. (Düsseldorf) und die Deutsche Gesellschaft für gemeinnützigen Milchausschank (Bonn) darauf hin, daß freilich der Krieg den eigentlichen Milchverkauf in den sog. Milchhäuschen fast lahmgelegt, dafür aber die Schätzung der Milch wesentlich erhöht habe; das werde der Zukunft zugute kommen, — und die Häuschen hätten sich auch im Kriege bewährt als billige saubere Stätten der Erfrischung und der Ruhe.

Der Berliner Frauenverein gegen den Alkoholismus (Ortsgruppe des D. V. g. d. M. g. G.) hat 1917 sein 10. Geschäftsjahr abgeschlossen. Die Fürsorgestelle für Alkoholkranke nahm sich 93 Kranker an, davon 22 neu aus dem Jahre 1917. Zu den bisherigen 10 Schankstätten kam ein 11. Betrieb (Polizeipräsidium, Molkenmarkt). Im ganzen wurden 286 802 Portionen Getränke, 243 187 Portionen Speisen verkauft; die Warenknappheit verhinderte einen stärkeren Umsatz. 49 Kindern wurde ein Landaufenthalt im Lüneburgischen vermittelt, 21 kamen nach Misdroy, 2 Abendheime in städtischen Räumen boten Müttern und Kindern Obdach und Anregung. 20 000 Suppen wurden Bedürftigen gespendet. 2 Sammelstellen dienten mit, dem Mangel an Rohstoffen abzuhelfen. 849 Weihnachtspakete wurden abgesandt, für Soldatenheime und Lesestoffsendungen Stiftungen gemacht. In 8 Vorträgen der Geschäftsführerin wurde durchweg der Zusammenhang der Alkohol- mit der Sittlichkeitsfrage erörtert. — Ein gutes Stück Arbeit ist so im letzten Jahre getan, eine reiche gesegnete Tätigkeit in den 10 Jahren des Vereinsbestandes geleistet. Wir beglückwünschen den Vereinsvorstand, insonderheit die Geschäftsführerin Frau Gerken-Leitgebel.

Der Verein abstinenter Offiziere hebt in seinem Jahresbericht über 1917 seine Beteiligung an der Soldatenheimarbeit hervor.

Sonstiges.

Der Vorsitzende des Deutschen Vereins und der Internationalen Vereinigung g. d. Mißbr. geist. Getr. D. Dr. med. et jur. Hugo von Strauß und Torney, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat; Senatspräsident am Königl. preußischen Oberverwaltungsgericht in Berlin-Charlottenburg, feierte am 13. Januar in voller körperlicher und geistiger Frische seinen 80. Geburtstag. In den Glückwünschen und Begrüßungen, die ihm aus diesem Anlasse gewidmet wurden, traten die Arbeitszusammenhänge hervor, in denen sein Leben steht. Wir nennen an dieser Stelle: Internationale Vereinigung g. d. M. g. G., Berliner Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus. Eine besondere Ehrung war die Ernennung zum Wirkl. Geheimen Rat mit dem Titel Exzellenz. — Von den Schriften des Gefeierten werden noch jetzt geführt: „Der Alkohol in dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch“ und „Der Alkohol, sein Mißbrauch und dessen Folgen“.*) — Gott segne den Lebensabend des verdienten Mannes!

Das Ehrenmitglied und langjährige Mitglied des Vorstandes des D. V. g. d. M. g. G., Geheimer Rat Prof. Dr. jur. et ing. h. c. Viktor Böhmert ist am 12. Februar im 89. Lebensjahre gestorben. Er war einer der Gründer des genannten Vereins und zeigte sich bis in sein hohes Alter vielseitig gemeinnützig tätig. Anläßlich seines 80. Geburtstages hat P. Schmidt ihm ein Ehrenmal gesetzt durch das Buch „Am Born der Gemeinnützigkeit“ (Dresden, 1909). Hier gedenken wir insonderheit seiner antialkoholischen Arbeit — praktisch im Dresdner Bezirksverein und in dessen Wohlfahrtseinrichtungen (Volksunterhaltungsabende, Volksheime und -gärten) —, theoretisch durch eine Reihe von Schriften und Mitarbeit an Zeitschriften. Wir nennen: Die Reform der Geselligkeit und der Wirtshäuser, Leipzig, 1890; Die Volksheime und die Bildungsbestrebungen der Gegenwart, Berlin, 1896; Der Branntwein in Fabriken, Leipzig, 1889; 200 Urteile über die Alkoholfrage, Dresden, 1907; Die 25jährige Tätigkeit des Dresdner Bezirksvereins g. d. M. g. G., Dresden, 1908. Böhmert war zuerst Mitherausgeber der Vierteljahrsschrift „Der Alkoholismus“, sodann Gründer unserer Zeitschrift „Die Alkoholfrage“, die, ehe sie in den Mäßigkeits-Verlag überging, bei dem Sohn des Verstorbenen, dem Buchhändler O. V. Böhmert in Dresden, erschien.

Gestorben ist ferner Sanitätsrat Dr. Hugo Hoppe, Nervenarzt in Königsberg, vor allem bekannt und verdient durch sein Werk „Die Tatsachen über den Alkohol“ (IV. Auflage, Berlin 1912). Ferner sei aufmerksam gemacht auf seine Schriften „Alkohol und Kriminalität“ (Wiesbaden, 1906), „Erhöht der Alkohol die Leistungsfähigkeit des Menschen?“ sowie „Die Biergefahr“ und „Die Gefahren des Biergenusses“.

Am 18. Februar konnte Georg Asmussen, während der Kriegszeit wieder Oberingenieur bei Blohm und Voß in Hamburg, sein 25jähriges Guttemplerjubiläum feiern. Der Orden, die Enthaltsamkeitsbewegung, die gesamte Antialkoholarbeit haben ihm unendlich viel zu danken. Seine warme Persönlichkeit, seine agitatorische Begabung, seine eifrige Antialkoholschriftstellerei, nicht zum geringsten seine dichterische Tätigkeit in dieser Hinsicht sichern ihm einen Ehrenplatz in der neuzeitlichen Nüchternheitsbewegung. Wir nennen hier die Erzählungen „Der erste Einser“, „Eine Idee“, „Stürme“, „Streben und Stranden“ und das jüngste Kind asmussenscher Muse: „Zuhause und draußen“.*)

Über die Bungeschen Untersuchungen betr. Abnahme der Stillfähigkeit der Frauen durch den Trunk der Väter spricht sich Dr. Ibrahim, Prof. der Kinderheilkunde in Jena, in einer akademischen Antrittsrede aus (Fischer, Jena, 1917, 75 Pf.): „Wenn man den vom wissen-

*) Soweit die in der Chronik angeführten Schriften noch im Buchhandel zu haben sind, können sie vom Mäßigkeits-Verlag, Berlin W. 15, bezogen werden, — auch die Zeitschriften „Alkoholismus“ und „Alkoholfrage“ in ihren früheren Jahrgängen.

schaftlichen Standpunkt aus zweifellos berechtigten Bungeschen Maßstab anlegt und von einer im physiologischen Sinne normalen Stillfähigkeit nur dann spricht, wenn eine Frau imstande ist, ihr Kind 9 Monate oder doch wenigstens über den 6. Monat hinaus an der Brust zu ernähren, so bedeutet dies in der Tat, daß eine gar nicht unbeträchtliche Zahl deutscher Frauen zurzeit von der Natur für die Mutterpflichten nicht vollwertig ausgestattet ist."

Die neuen Steuervorlagen der Regierung haben, schreiben die Zeitungen (z. B. die „Tägliche Rundschau", Nr. 184), im Gastwirtsgewerbe eine ganz eigenartige Wirkung hervorgerufen, die eine völlige Umwälzung im Gasthausbetriebe bedeuten würde. Mit Rücksicht auf die durch die neuen Steuerpläne in Aussicht genommene hohe Belastung des Verbrauchs an Branntwein und Bier und mit Rücksicht auf die Absicht der Regierung, zwecks Aufrechterhaltung der Biererzeugung den Gastwirten einen bestimmten Ausschankpreis vorzuschreiben, ist in den Gastwirtekreisen eine starke Stimmung dafür vorhanden, den Gastwirtschaftsbetrieb von Grund auf zu ändern. Während bisher der Betrieb der Gast- und Schankstätten in der Hauptsache auf den Genuß alkoholischer Getränke aufgebaut war, soll in Zukunft jeder Trinkzwang in den Gastwirtschaften vermieden werden. Es wird jedem Gaste völlig freigestellt, beliebig large im Lokal zu verweilen, ohne auch nur das geringste zu verzehren. Für den Ausfall, den die Wirte dadurch erleiden, soll von den Gästen eine Aufenthaltsgebühr von einem bestimmten Stundensatz erhoben werden. Diese Gebühr wird aber ganz oder teilweise auf etwa entnommene Getränke oder Speisen angerechnet werden. Verschiedene große Gastwirtsverbände und Einzelvereine haben bereits einen derartigen Beschluß gefaßt. — Etwas Schöneres könnte man sich ja kaum denken: eine allgemeine Gasthausreform, und zwar durch den Wirtestand selber! Möchte die „starke Stimmung" wirklich sich durchsetzen!

B. Aus anderen Ländern.

Argentinien. Nach „Weltwirtschaft" 1917, Nr. 9, wurden 1907 170 Millionen, 1915 482 Millionen Liter Wein hergestellt, 1911 4000 l, 1915 882 000 l ausgeführt. Die Einfuhr nahm entsprechend ab: 1912 wurden 150 000 l, 1915 nur noch 25 500 l Wein eingeführt.

Brasilien. Die Übererzeugung an Kaffee infolge günstiger Ernten, die nach neueren Schätzungen den Weltverbrauch um 3—4 Millionen Sack übertrifft, und der mangelnde Absatz nach Deutschland hat zum Plan einer neuen „Kaffeevalorisation" (Hebung des Kaffeepreises durch Regierungsankäufe) geführt, die gleich nach Friedensschluß in Wirkung treten soll. Der vor dem Kriege „valorisierte" (d. h. von der brasilianischen Regierung aufgekaufte und in den großen Welthäfen gelagerte) Kaffee ist infolge der Lahmlegung des Seehandels im Laufe des Krieges längst verbraucht.

China. Das Jahrbuch der Chinesischen Mission von 1916 (herausgegeben von E. C. Lobenstine, Shanghai) bemerkt betr. das wirtschaftliche Leben: Der Anbau von Tee habe großen Aufschwung genommen; das Alkoholverbot in Rußland und die Zunahme der Temperenzbewegung in der Welt bewirkten eine größere Nachfrage nach Tee.

Finnland. „Svenska Dagbladet" berichtet um die Jahreswende während der Herrschaft der Roten Garde aus Helsingfors: Allgemeines Alkoholverbot herrsche, aber man könne Kognak erhalten, so viel man wolle, allerdings zu schwindelnden Preisen. Es gebe überhaupt nur noch starke Getränke, die in riesigen Mengen vertilgt würden. Ein Restaurant und ein paar Kabaretts seien völlig russifiziert. Um 12 Uhr sollten die Lokale geschlossen sein, aber das werde nicht beachtet.

Frankreich. Clémenceau, der bei seinen 76 Jahren noch eine Riesenarbeit leistet, zeichnet sich, wie die „Nationalzeitung" schreibt, durch eine einfache, regelmäßige Lebensweise aus. Z. B. trinkt er nur Wasser; Weingenuß ist ihm unbekannt.

Das Neueste auf dem Gebiete der Alkoholförderung ist ein großzügig angelegter Plan, „mit dem sozialen Einfluß der Temperenzgesellschaften in Wettbewerb zu treten", „durch eine politische, künstlerische und literarische Organisation des Getränkehandels", die den Namen „Gesellschaften der Söhne Rabelais" tragen und in jeder Stadt, jeder Gemeinde Zweigniederlassungen haben soll, „um Frankreich und den Weinbau gegen naturalisierte oder nichtnaturalisierte Fremdlinge zu verteidigen, die Feinde unserer nationalen Getränke sind". Alphons Salvador erhebt namens des „Nationalrats französischer Frauen" kräftig Einsprache (vgl. l'Abstinence, 1918, Nr. 2).

Ein Pariser Stadtrat beantragte, einen Ausschuß einzusetzen, um ein alkoholfreies Ersatzgetränk für den Wein zu finden. Die Akademie der Wissenschaften erklärte sich entschieden dagegen: Der Wein sei ein gesundes, leicht anregendes Getränk. Man dürfe nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn er manchen zum Mißbrauch verführe. „Gerade dieser Krieg hat bewiesen, wie unentbehrlich der Wein Soldaten ist. Für ein Land wie Frankreich, dessen Wein in der ganzen Welt geschätzt ist, und das aus dem Weinverkauf so große Vorteile zieht, wäre die Ächtung des Weins noch besonders verhängnisvoll."

„L'Oeuvre" schreibt, daß die meisten Kohlenhandlungen einen kleinen Schnapsvertrieb nebenbei eingerichtet haben; auch in Marken- und in Tabakhandlungen pflege die Ware nur verabfolgt zu werden, wenn der Käufer vorher Schnaps genieße.

Der Kriegsbericht vom 2. Februar meldet: Eine alkoholisch stark aufgemunterte französische Kompagnie wurde bei ihrem Vorstoß auf Brancourt abgewiesen und ließ mehrere Gefangene in unserer Hand.

Großbritannien. Die „Times" weisen auf den Zusammenhang zwischen Frauentrunk und Erdrücken (Totliegen) von Säuglingen hin und geben dazu folgende Tabelle:

	1913	1914	1915	1916
Tod v. Kindern unter 1 Jahr infolge Erdrück.	1226	1233	1021	744
Frauen, verurteilt wegen Trunkenheit . . .	35 756	37 311	33 211	21 245

Durchschnittliche Todeszahl genannter Kinder jährlich 4224; davon sterben in der Sonnabend-Nacht 963 (sonstiger Nachtdurchschnitt: 543 Sterbefälle).

Der Verbrauch geistiger Getränke in England zeigt 1917 eine Abnahme von 38 v. H. gegenüber 1916, von reichlich 50 v. H. gegenüber 1913. Die Ausgaben sind dagegen gegenüber 1913 um 54, gegenüber 1916 um 26 v. H. gestiegen. B. Wilson schätzt die Ausgaben für geistige Getränke vom Kriegsbeginn bis zum 31. Dezember 1917 auf mindestens 714 Millionen Pfd. Sterl. (1914: 164, 1915: 182, 1916: 204, 1917: 257 Millionen Pfd. Sterl.). — Nach dem „Neuen Wiener Journal".

Als neuestes Getränk wird „Bienenwein", wohl eine Art Met, geführt.

Nach Drahtbericht vom 11. April sollen zur Beschaffung von 5 Milliarden neuer Steuern u. a. die Abgaben auf Bier, Spirituosen, Kaffee, Tee und Zucker erheblich erhöht werden.

Das W. T. B. meldet 31. März: Bei der Erstürmung von Achi et le Grand wurden von 5 englischen Divisionen, nämlich der 25., 40., 41., 42. und 62., Gefangene eingebracht, die sämtlich völlig betrunken waren.

Japan. Das Missions-Jahrbuch für Japan („The Christian Movement in the Japanese Empire including Korea and Formosa") 1916 weist nachdrücklich auf starke Verbreitung der Trunksucht unter der ländlichen Be-

völkerung Japans hin und fordert Schärfung des öffentlichen Gewissens durch die Mission.

Italien. Der Krieg legt die Antialkoholbewegung so gut wie lahm. Alle Zeitschriften sind eingegangen bis auf eine. „Contro l'alcoolismo" hält sich noch.

Luxemburg. Um die übergroße Zahl der Schankstätten etwas zu mindern, ist am 9. Februar 1918 ein Gesetz erlassen, wonach (§ 1) jeder Inhaber einer Schankwirtschaft, welcher während des Jahres 1918 vor dem 15. Februar sein Geschäft schließt, von der Entrichtung der Jahrestaxe entbunden wird, ohne im Falle der Wiedereröffnung die Anfangstaxe zahlen zu müssen. Wird die Schankwirtschaft vor dem 1. Juli wiedereröffnet, so ist die ganze, falls danach, die halbe Jahrestaxe zu entrichten. Wird endgültig auf die Weiterführung des Geschäftes verzichtet, so wird die einfache Eröffnungstaxe zurückgezahlt. („Das Volkswohl", Nr. 1.)

Niederlande. „De Wereldstrijd" Nr. 6 bemerkt, in den neueren Wörterbüchern werde das Wort „Wijnkoop" nicht mehr gefunden, aber in Wirklichkeit bestehe der Mißbrauch des sog. Weinkaufs noch in einigen Gegenden von Nordbrabant; oft werde sogar vertragsmäßig den Preisen 1 v. H. Weinkaufgeld zugeschlagen.

„Sobrietas" berichtete über 1916: Verkauft wurden 15 200 Flugschriften, 2475 Plakate, 2395 Liederbücher, 17 645 Abzeichen. Es bestanden 5 Diözesanverbände mit 408 Kreuzbundgruppen (gegen 390 1915), 325 Marien- und 237 Annen-Verbindungen. Die katholische Eisenbahnervereinigung brachte es auf 19 Abteilungen mit 489 Mitgliedern. — Die Zahl der Trinkerfürsorgestellen stieg von 25 auf 35, die der alkoholfreien Schankstätten von 17 auf 35. Für enthaltsame Priester erscheint eine neue Zeitschrift „Bonus miles", für bestimmte Diözesanverbände „de Kruizbonder".

Von katholischer Seite will man alkoholfreie Herbergen in Rotterdam und Amsterdam gründen.

Der Ackerbau- (usw.) Minister hat bestimmt, daß an Krieger, die weniger als 14 Tage Urlaub genießen, kein Tee und Kaffee verteilt werden soll.

Die Bäckerei Hoofdijk in Rotterdam hat eine Erfindung gemacht, Gest (Hefe) aus Korn auf eine Art zu erzielen, die viel mehr Gest einbringt, als die der Brennereien, welchen es auf Branntweingewinnung ankommt. Das Kammermitglied A. H. Gerhard hat durch „Anfragen" verschiedene Minister auf das neue Verfahren hingewiesen (vgl. z. B. „De Blauwe Vaan" 1918, Nr. 6).

Die Pfingstwoche wurde von den alkoholgegnerischen Vereinen als „blaue Woche" ausgestaltet (Werbeversammlungen, Verbreitung von Schriften und Flugblättern, Verkauf von „blauen Blumen" zum Besten der Vereinsarbeit usw.).

Dr. Pinkhoff versichert im „T. v. G.", daß die hohen Getränkepreise die Zahl der Alkoholkranken in den städtischen Krankenhäusern günstig beeinflußt haben („Geh.-Onth." Nr. 31).

Nigeria. Die „Christliche Freiheit" 1918, Nr. 1, hebt hervor, daß der Krieg günstig auf die Schnapseinfuhr eingewirkt habe; sie sei während des Krieges um 900 000 Gulden gefallen. Die Zolleinnahmen haben sich dadurch um 5 Millionen vermindert, dagegen stieg die Einfuhr der anderen Waren.

Österreich-Ungarn. Als „Neue Folge von Österreichs Reichswehr" erscheint als gemeinsame Zeitschrift des Reichsvereins Volksaufklärung in Wien und der Volksheilzentrale in Graz seit dem 1. Januar allmonatlich (Hauptschriftleitung in Wien, Verlag Volksheil in Graz) „Die neue Zeit", „Blätter für Erziehung zur Lebens- und Gesellschaftsreform auf katholischer Grundlage, insbesondere zur Hebung der Volkssittlichkeit".

Gleich in der ersten Nummer hebt Dr. Metzger in einem Aufsatz „Geburtennot — Völkertod“ den Zusammenhang von Alkoholismus und Unsittlichkeit und Unfruchtbarkeit hervor.

„Der Alkoholgegner“ weist darauf hin, daß der verstorbene Reichsrats-Abgeordnete Pernerstorfer Verständnis für unsere Bewegung besaß und die Schrift Vanderveldes „Alkohol, Kunst und Religion“ ins Deutsche übertragen hat.

Die Unterstützungen von Ministerien und einigen Statthaltereien für die verschiedenen alkoholgegnerischen Verbände und Unternehmungen belaufen sich auf im ganzen 22500 K. und ein verzinsliches Darlehen von 10000 K. („A.-G.“, 3/4).

Alkoholfreie Soldatenheime gibt es in Teschen und St. Pölten („A.-G.“, 3/4).

„Jung-Roland, deutsch-völkische Monatsschrift zur Förderung der Enthaltsamkeit“ hat mit dem „Brachmond 1917“ für die Kriegsdauer sein Erscheinen eingestellt.

Eine Interpellation Wolf und Genossen im Abgeordnetenhause machte die Öffentlichkeit mit einem Stücklein „Alkohol und Hochverrat“ bekannt: „Tschechische Offiziere (! !) machten ihr (bosnisch-herzegowinisches) Bataillon durch Branntwein betrunken und verrieten es den Italienern, welche die betrunkene Mannschaft erschlugen. Ein Korporal entkam und vermochte die Nachbarstellungen zu alarmieren, so daß unsägliches weiteres Unheil — der Durchbruch unserer Front — noch vermieden werden konnte.“

Der Wahlgesetzentwurf für Ungarn enthält die Bestimmung, „daß in dem Wahlbezirk von 6 Uhr nachmittags des Vortages der Wahl bis zur Beendigung des Wahlverfahrens geistige Getränke weder verkauft, noch verteilt, noch sonstwie für den Konsum in Verkehr gebracht werden dürfen.“

Der Erzbischof von Prag hat (nach der „Christlichen Welt“) in Wien gegen die fernere Einlieferung von Kirchenglocken Einspruch erhoben, weil ein beträchtlicher Teil des eingelieferten Bronzeguts durch Vermittelung der Firma Manfred Weiß in Budapest zur Bereitung von Vitriol verwandt und dieser dann zu Riesenpreisen an die ungarischen Weinbergsbesitzer geliefert sei.

Fürstbischof Dr. Egger von Brixen betont, daß die Kundgebung des österreichischen Episkopates (vgl. 1917, H. 4, S. 323 f.) die früheren bischöflichen Empfehlungen der Mäßigkeitsbewegung nicht beseitige, sondern unterstreiche, indem sie vor Entgleisungen bewahren wolle („Germania“).

Die Landesliga der Antialkoholvereine beschloß am 16. Januar zu Budapest unter dem Vorsitz von Ministerialrat Szanto, eine Landesaktion für ein Alkoholverbot während der Demobilisierung einzuleiten („Pester Lloyd“).

Erwähnt wird, daß während des großen (Friedens-) Streiks die Arbeiterpartei für Alkoholausschluß eingetreten sei; insonderheit wird das für Favoriten und Graz betont.

Ostindien. Fitzner schreibt im „Neuen Orient“ 1917, H. 10: Über das ganze Land sind Brennereien, die hauptsächlich Reis verarbeiten, verstreut und finden bei den Hindus großen Absatz. Neben einigen größeren Betrieben besteht eine ungeheure Menge kleiner Anlagen. Dagegen ist die Zahl der vorhandenen Brauereien erheblich kleiner: 1912 wurden 22 Betriebe gezählt, davon 8 am Fuße des Himalaya. Ein beträchtlicher Teil des Bieres wird an die englischen Besatzungstruppen geliefert.

Peru. Besonders in den Bergbaugegenden ist der Alkoholismus stark gewachsen. Die Regierung hat ein Preisausschreiben für ein geeignetes Antialkohol-Lehrbuch für den Schulunterricht erlassen und bereitet ein

Gesetz vor, welches die Herstellung und die Einfuhr von Getränken mit mehr als $1^1/_2$ v. H. Alkoholgehalt verbieten soll. (Nach der „Freiheit".)

Rumänien. Die „Köln. Zeitung" schreibt (im April) über König Ferdinand: „Infolge übermäßigen Alkoholgenusses leidet er an Zittern der Glieder und zeitweiliger Geistesabwesenheit; bei jedem Anlaß bricht er in Tränen aus und verliert die Fassung. Er war nicht imstande, mit einer neutralen Abordnung, die zur Besichtigung der Interniertenlager nach der Moldau gekommen war, ein zusammenhängendes Gespräch zu führen. War König Ferdinand schon bei seinem Regierungsantritt schwach und willenlos, so ist sein jetziger Zustand pathologisch zu beurteilen."

Rußland. Die unter der bolschewistischen „Regierung" eingerissene Anarchie führt immer wieder zu alkoholischen Ausschreitungen. Ein Drahtbericht aus Stockholm (T. U. vom 15. Februar) meldet nach der Moskauer „Gazetta Polzka": „Das revolutionäre Kriegskomitee gab einen Befehl, daß die Spiritus- und Alkohol-Niederlagen in Petersburg zu untersuchen und die vorhandenen Bestände zu vernichten seien. In letzter Zeit sind infolge von Alkoholvergiftung 20 Personen gestorben. Während der Kämpfe mit der Roten Garde, die die Bevölkerung an dem Raube von Spirituosen verhindern wollte, wurden 30 Personen getötet und über 100 verwundet. Eine Drahtung des W. T. B. vom 19. Februar berichtet von Unruhen in Petersburg: „Ein Zollamt, sowie ein Wein- und Alkohollager wurden geplündert und schließlich eingeäschert."

Man sieht aus diesen und ähnlichen Beispielen nicht nur den bekannten Zusammenhang von Unruhen und Trunk, sondern erkennt auch, wie trotz aller Gesetzesarbeit eine Volkssitte und ein Volkscharakter unendlich schwer zu ändern sind: „Naturam expellas furca, tamen usque recurret".

Der Zusammenbruch der staatlichen Ordnung scheint zum Aufleben der Hausbrennerei verholfen zu haben. In einem Bericht über das Vordringen der deutschen Truppen — wohl in der Ukraine — (vgl. z. B. „Kieler Zeitung", 9. März) heißt es: auf dem Lande seien reiche Vorräte, die Städte aber müßten Mangel leiden. Die Bauern hielten wegen der Unsicherheit ihre Vorräte zurück. „Ein weiterer Grund für das geringe Angebot liegt darin, daß heute jeder Bauer seinen eigenen Kornschnaps brennt." — Dadurch würde allerdings die zur Ausfuhr zur Verfügung stehende Kornmenge wesentlich beschränkt werden können.

„Der Tag" berichtet, daß im innerrussischen Handel bei dem Mangel an Hartgeld Wodka für die Bauern ein sehr beliebtes Tauschobjekt und Zahlungsmittel sei.

Die „Telegraphenunion" meldet aus Warschau, 14. Januar: „Die russischen Abgesandten Joffe, Kamenow und Salomon waren aus Brest Litowsk hier eingetroffen. Zu ihren Ehren wurde in der Weinhalle Chrysanthemum ein Fest veranstaltet, das so animiert verlief, daß die Abreise der Abgesandten, die mittels Sonderzuges um 2 Uhr früh stattfinden sollte, erst um 7 Uhr vormittags stattfinden konnte." — Als Gegenstück dazu finden wir im „Tag" eine freundliche Schilderung, wie zwischen einer deutschen und einer russischen Division die Waffenruheverhandlungen mit einer Tasse Tee beschlossen wurden.

Schweden. Aus der Dank-, Buß- und Bettags-Botschaft des Königs von Schweden an sein Volk für 1918: „Besonders schmerzlich wirkt in diesen schweren Jahren Verschwendung und Genußsucht. . . . . . In unrechtmäßiger Weise selbst in Anspruch nehmen, was für den gemeinsamen Haushalt gebraucht wird, verstößt nicht bloß gegen das bürgerliche Gesetz, sondern auch gegen das Gebot der Nächstenliebe. Unmäßige Genußsucht muß bestraft werden, wenn sie in den verschiedenen Gesellschaftsklassen zur Ausschweifung entartet, die die gesunde Lebensfreude verdrängt."

„Tirfing" 1917, H. 8/9 würdigt das 25jährige Jubiläum des obligatorischen Nüchternheitsunterrichts in Schweden.

In den Anstalten für Alkoholiker sind von 332 Plätzen nur 224 besetzt (Mitteilung des Socialstyrelsen); als Hauptursache wird die teure Zeit angegeben.

Edv. Wawrinsky, das internationale Haupt des I. O. G. T., ist am 12. April 70 Jahre alt geworden. Er war zuerst Artillerieoffizier, dann Ingenieur, trat in das Versicherungswesen über und betätigte sich vielseitig parlamentarisch und sozial. Neben der Nüchternheitsarbeit liegt ihm besonders die internationale Friedensarbeit am Herzen.

Die volkstümlich-wissenschaftlichen Lehrgänge des Zentralverbandes in Oerebro vom 4.—8. Januar waren von rund 600 Personen besucht. Im Sommer (Juni-August) werden wieder pädagogische Kurse in Alkohologie und Gesundheitslehre stattfinden.

In Saltsjöbaden hat man mit gutem Erfolg dort ansässige Fremde, die sich der Einkommensteuer entziehen wollten, dadurch zahlungswillig gemacht, daß man ihnen den Alkoholbezugsschein von Stadt wegen vorenthielt, bis sie ihren Verpflichtungen nachgekommen waren.

Schweiz. Als Seitenstück zu Luthers Äußerungen über den Trunk bringt die „Freiheit" Nr. 4 ein Zwingliwort wider die Unmäßigkeit aus dem „Lehrbüchlein", das er bei seiner Rückkehr von einer Kur in Baden seinem Stiefsohn Gerold Meyer widmete: „Überfluß des Wyns soll der Jüngling wie ein Gift fliehen; denn außer dem, daß er den jungen Lyb, der schon von sich aus hitzig ist, ganz verrückt macht, bringt er auch das Alter vor der Zyt und verderbt es von Anfang an; us welchem folgt, daß, wenn wir villicht ins Alter kommen und vermeinen Ruh' zu finden, wir nüt findend denn Krankheit. Denn so kann nit anders syn, als daß der, der sich mit Wyn zu überschütten gewohnt hat, zum letzten in ein langwierige Krankheit falle als da sind: Die fallend Sucht, Lahmheit, Wassersucht, Ussatz ud derglychen. Und darum: willst lang alt syn, so wird bezyten alt."

Für Lichtbildervorführungen hat die Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus (Lausanne) eine neue Lichtbildersammlung von Pfarrer Rudolf und Prof. Bertholet herstellen lassen.

Angeregt durch den guten Erfolg der sog. Soldatenstuben hat der schweizerische Verband „Soldatenwohl„ sich eine Abteilung „Arbeiterwohl" angegliedert, welche in größeren Betrieben alkoholfreie „Arbeiterstuben" (mit Kocheinrichtung, Eß- und Lesegelegenheit) einrichten will. Die erste Arbeiterstube dieser Art wurde am 14. Januar d. J. in der Maschinenfabrik Gebr. Bühler in Uzwil eröffnet und findet großen Anklang. („Das Blaue Kreuz".)

Das Hotelgewerbe geht durch ernste Zeiten. Man hat (nach dem „Blauen Kreuz") berechnet, daß 1915 der Ausfall an Roheinnahmen rund 360 Millionen Fr. betragen habe, 1916 ähnlich, 1917 etwas weniger.

Ein Arzt, der einer Interniertenstation in Graubünden 1916 vorstand, rühmt die gute Disziplin. Eine Hauptursache sehe er dafür in der Einschränkung des Alkoholgenusses auf die Zeit von $7^{1}/_{2}$—9 Uhr abends („Blaues Kreuz").

Die „Alkoholfreie Weine- und Konservenfabrik Meilen A.-G." bezahlte für 1916/17 6 v. H. Dividende.

Eine lehrreiche Abhandlung über „Das schweizerische Fabrikgesetz und die Alkoholfrage" von Blocher siehe „Der Abstinent" 1918, Nr. 2! Das neue Gesetz fördert ganz allgemein die Bekämpfung des Alkoholgenusses.

Der „Hoffnungsbund" erließ ein Preisausschreiben, um ein 4seitiges Flugblatt an Mütter zum Schutze der Kinder gegen den Alkohol zu erlangen (Entwürfe waren bis zum 30. April bei Pastor Barblan, Apples, einzureichen).

Die Schweizer Wanderausstellung gegen den Alkoholismus ist 1917 an 11 Orten gezeigt und von 42 000 Personen besucht worden.

Die „Freiheit" findet es mit Recht seltsam, daß das Schweizer Bauernsekretariat diejenigen Landwirte, die während 10 Jahren eine vorschriftsmäßige Buchführung durchgeführt und ihm zur Verfügung gestellt haben, mit einer silberbeschlagenen — Weinkanne belohnt.

Mit Pfarrer L. L. Rochat in Genf ist am 10. Dezember v. J. der Vater des Blauen Kreuzes heimgegangen. 21. Sept. 1877 gründete er in Genf, der Stadt des Roten Kreuzes, den Mäßigkeitsverein des Blauen Kreuzes, um den in seiner Gemeinde Cossonay beobachteten Trinkschäden entgegenzuwirken. In 40 Jahren wurde aus dem Senfkorn ein stattlicher Baum; das Blaue Kreuz zählt jetzt in der Schweiz rund 32 000, in der Welt rund 120 000 Mitglieder.

Die Wohlfahrtseinrichtungen für die Eisenbahner des Kreises IV sind weiter ausgebaut; nicht nur, daß die Auswahl der Waren gemehrt ist, es soll auch das untere Personal bei andauernder Kälte (5° C. unter Null) für Mann und Tag 2 Portionen Milch, Suppe oder Tee gegen Abgabe eines beim Dienstvorgesetzten zu beziehenden Gutscheines kostenlos beziehen.

Die Kommission für Wirtschaftsreform der Schweizer gemeinnützigen Gesellschaft und der Schweizer Verband für alkoholfreie Wirtschaften veranstalten unter Fachleuten einen Wettbewerb zur Gewinnung von Vorschlägen für alkoholfreie Gemeindestuben und Gemeindehäuser. 5000 Fr. stehen für die Preisausteilung zur Verfügung. Auskunftsblätter erhält man beim Hauptbüro „Olivenbaum", Zürich 1.

„Volkswohl" 1918, Nr. 3 f. bringt eine lehrreiche Abhandlung von Dr. Reinacher über „Antialkoholbestrebungen im Drama des 16. Jahrhunderts". 1535 erschien von Georg Binder aus Zürich die „Comoedia vom verlornen Sohn", 1560 von Jos. Murer ebenda „Des jungen Mannen Spiegel", gleichfalls eine Umschreibung jenes Gleichnisses.

Die Jahresrechnung der Katholischen Abstinentenliga balanziert mit 3330,19 Fr. Der Jahresbericht des St. Gallischen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke über 1917 hebt den vorzüglichen Verlauf der Jahresversammlung zu Henau hervor. Die Tagung geschah auch zu Ehren des seligen Nikolaus von Flüe, dessen Leben in Lichtbildern vorgeführt wurde.

Die Jahresversammlung des Sozialdemokratischen Abstinentenbundes der Schweiz tagte 10. Februar d. J. in Olten. Der Zentralvorstand berichtet, daß in der deutschen Schweiz zwei neue Sektionen gegründet seien. „Dagegen sind die welschen Sektionen mit kleinen Ausnahmen kaum mehr am Leben. Gelingt es nicht, durch die Organisation der welschen Sektionen neues Leben zu wecken, dann werden wir vor der Tatsache stehen, daß der S. A. B. ganz und gar nur noch aus deutschsprachigen Sektionen besteht". Das Blatt der Welschen „L'ennemi" ist eingegangen. Von der Mai-Nummer des „Sozialdemokrat. Abstinent" wurden 5000 Werbenummern abgesetzt.

Die bundesratliche Botschaft über die Verwendung des Alkoholzehntels durch die Kantone i. J. 1916 stellt fest, daß die Kantone im ganzen 626 201 Fr. aus ihrem Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols für die Bekämpfung des Alkoholismus (in Ursachen und Wirkungen) ausgegeben haben.

Der Verein abstinenter Lehrer besteht jetzt 20 Jahre. Er schloß 1917 mit 1042 Mitgliedern (1916: 862) ab.

Serbien. Die bisherige serbische Regierung hat, wie wir „l'Abstinence" entnehmen, Dr. Andjelovitch nach der Schweiz entsandt, um die alkoholfreie Obstverwertung zu studieren.

Türkei. Die „Neuesten Nachrichten aus dem Morgenlande", 61. Jahrg., Nr. 3/4, berichten von deutschen Soldatenheimen usw. im fernen Osten. In Jerusalem hat der deutsch-katholische Verein vom Heiligen Lande ein deutsch-österreichisches Soldatenheim begründet. Auch Beersaba hat ein Soldatenheim. Beide Orte sind inzwischen in die Hand der Engländer gefallen. Weitere Heime teils für Soldaten, teils für deutsche Eisenbahner und durchreisendes Militär, von der Deutsch-christlichen Studentenvereinigung oder z. T. katholischer Seite errichtet, bestehen in Mamureh, Bozanti, Konia, Eskischehir (je tief. in Kleinasien), Pera (Konstant.), 2 deutsche Marineheime in Jeniköi am Bosporus (dort auch ein Munitionsarbeiterheim) und an den Dardanellen. — In einer Abhandlung über die Österreicher im Heiligen Lande bemerkt dieselbe Zeitschrift: (Vor dem Kriege) konkurrierten Österreich und Rußland miteinander in der Einfuhr von Alkohol; als neuer Wettbewerber sei Java hinzugekommen, das Alkohol aus Reis herstelle. — Die „Deutsche Tageszeitung" schreibt: Von deutscher Seite seien Verhandlungen eingeleitet, um Brauereien in Syrien zu begründen (!).

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Um für die 29 Verbotsstaaten die Alkoholfreiheit tunlichst zu unterstützen, hat der Minister des Postwesens verboten, Briefe, Postkarten, Zeit- oder Flugschriften, die sich mit Anpreisung oder Bestellung geistiger Getränke befassen, zu befördern. (Nach „Geheel-Onthonder" Nr. 30.)

Ein Brief von Theodor Roosevelt an Dr. Clarence True Wilson vom letzten Dezember gelangt an die Öffentlichkeit, worin R. erklärt, daß er von Kriegsanfang an ein Verbot der Umwandlung von Nährstoffen in Spirituosen gefordert habe. Seine Söhne in Frankreich hätten Gelegenheit gehabt, den Schaden, den der Getränkehandel dem Heere bringe, zu beobachten; sie erklärten, daß sie an ein völliges Verbot im Heere für die Kriegszeit glaubten.

In Chicago hat das bischöfliche Ordinariat verordnet, daß alle neugeweihten Geistlichen während ihrer ersten 5 Priesterjahre sich aller geistigen Getränke zu enthalten haben („Österreichs Kreuzzug").

Infolge der Häufung von Automobilunfällen wurde in Philadelphia allen Gastwirten verboten, Kraftwagenführern Spirituosen zu verabfolgen (Übertretung der Vorschrift bewirkt Verlust der Lizenz). Ebenso werden Führer von Kraftwagen unter Strafe gestellt, die fahren, während sie unter dem Einfluß von Alkohol stehen.

Skinner, der Hauptleiter der nationalen Milchausstellung zu Columbus, erklärte den Zeitungsberichterstattern, daß die großen Stahlwerke, vornehmlich in und bei Chicago, ihren Arbeitern Milch unter Selbstkostenpreis verabfolgten, um dadurch einem Wirtshausbesuch vorzubeugen; Die Feuerglut beginne ein Zerstörungswerk an den Gewebezellen, — der Alkohol vollende es, — die Milch dagegen baue sie auf und halte von Spirituosen zurück. („The American Issue".)

Der Marineminister Daniels hat die Einführung sog. trockener Zonen in einem Kreise von 5 englischen Meilen um alle Flottenstationen der Vereinigten Staaten, sowie bei den beiden Flottenkasernen und der Kriegsakademie von Annapolis in Maryland angeordnet. Die Verordnung verbietet den Verkauf und die Einfuhr geistiger Getränke innerhalb des bezeichneten Umkreises.

Das Repräsentantenhaus nahm im Dezember 1917 mit 282 gegen 128 Stimmen die Prohibitionsvorlage (das Verbot der Herstellung, Beförderung und des Verkaufs berauschender Getränke) an. Das Gesetz tritt ein Jahr nach seiner Verkündigung in Kraft, muß aber den Volksvertretungen der Einzelstaaten unterbreitet und von zwei Dritteln der Bundesstaaten für gültig erklärt werden. Die „Frankfurter Zeitung" meint: Daß jetzt im Repräsentantenhaus die Zweidrittelmehrheit erreicht sei, hänge wohl damit zusammen, daß der Krieg den Einfluß der deutsch-amerikanischen und der irischen Verbände auf die Öffentlichkeit ausgeschaltet habe.

Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge.

Alkoholismus und Kriegsbeschädigtenfürsorge.

In einem Sonderheft „Vorschläge des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge zur Abänderung des Mannschaftsgesetzes“ findet sich im Abschnitt III, betreffend Ersetzung der Geldrente durch Sachleistungen, entsprechend RVO. folgender bemerkenswerte Leitsatz: Insbesondere ist bei trunksüchtigen Kriegsbeschädigten mit allen Mitteln dahin zu arbeiten, daß sie nach der Rückkehr von dem Laster befreit und zu gesunden Mitgliedern der Gesellschaft erzogen werden. Den Kriegsbeschädigten ist, soweit Trunksucht in Betracht kommt, die Rente nicht in bar, sondern in Sachleistungen zu entrichten.

Die Erfahrung lehrt, daß mit dieser Maßnahme eine Besserung der Trunksucht erzielt worden ist. Es ist daher durchaus gerechtfertigt nach Analogie des § 120 der RVO., auch für trunksüchtige Kriegsbeschädigte eine ähnliche Regelung eintreten zu lassen. Die Fälle werden nicht selten sein, daß der Kriegsbeschädigte seine Rente vertrinkt. Dadurch wird der Zweck der Rente völlig vereitelt. Daher ist es richtig, den trunksüchtigen Kriegsbeschädigten an Stelle der Rente Sachleistungen zu gewähren, die der rationellen Ernährung dienen. Auch für die Kriegsrente muß die Möglichkeit der Umwandlung in eine Naturalrente gegeben sein. Ja, schon die Androhung der Umwandlung wirkt erzieherisch. Hier muß das öffentliche Interesse entscheiden. Daher soll nach der Begründung im Sonderheft des Reichsausschusses der Kreisausschuß mit der Entscheidung betraut werden, ob gegebenenfalls die Militärrente in eine Naturalrente umzuwandeln ist. Antragsberechtigt soll jeder Interessent sein. Auch die Bezirkskommandos kommen in Frage, wenn aus den Akten hervorgeht, daß der Betreffende trunksüchtig ist. Auch die Kriegsfürsorgestellen sollen zur Antragstellung berechtigt sein. Wenn Trunksucht und Arbeitsscheu sich zusammenfinden, wie so oft, kann die Umwandlung der Militärrente in eine Naturalrente sich auch auf Arbeitsscheue ausdehnen. Auch wird die Aufnahme in eine Trinkerheilanstalt zu veranlassen sein. Die Vorschläge sind beachtenswert.

Generaloberarzt Dr. Neumann.
(Nach „Deutsche Nachrichten“, 11. 6. 1918.)

2. Aus Trinkerheilstätten.

Ihr 30jähriges Bestehen konnte im Juni 1917 die **Trinkerheilanstalt Salem in Rickling** (Holstein) begehen. Die Gründung war seinerzeit vom Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein ausgegangen; die seit einigen Jahren neuerwachten Antialkoholbestrebungen (1883 Gründung des

Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, Januar 1885 des Schleswig-holsteinischen Provinzialvereins desselben) hatten die Anregung dazu gegeben. Im Mai 1886 beschlossen, wurde die Anstalt — aus Mitteln, die in der Hauptsache von den Inneren Missions-Kreisen aufgebracht wurden, ins Leben gerufen — am 30. Juni 1887 als dritte auf deutschem Boden eingeweiht. Heute, wo ein Netz solcher Anstalten das Deutsche Reich überzieht, eine Selbstverständlichkeit, war die Gründung, wie der Artikel von Joh. Voigt im Handbuch der Inneren Mission in Schleswig-Holstein (1917, Bordesholm), dem wir bei diesem kurzen Abriß folgen, hervorhebt, damals eine Tat: „Sie brach mit dem Banne der Hoffnungslosigkeit, der über Tausenden lag, und bahnte im Glauben einen Weg, der zur Genesung führte." Schon von Anfang an kamen auch viele Gaben für Errichtung eines Freistellenfonds für Unbemittelte.

Die zunächst 12 Plätze, die in dem für 25 berechneten Hause eingerichtet wurden, genügten bald nicht mehr, später auch die 25 nicht mehr. Es wurde daher ein Anbau ausgeführt, so daß die Anstalt jetzt 45 Kranke aufnehmen kann. „Bei der großen Bedeutung, welche die Stetigkeit des Geistes in einer Trinkerheilanstalt hat", war es ein großer Vorteil, daß in der ganzen Zeit nur zweimal in der Person des Hausvaters ein Wechsel eintrat. Bei der ausschlaggebenden Wichtigkeit des Einflusses von Person zu Person in der Trinkerbehandlung sind geeignete, warmherzige, dabei umsichtige und willensstarke Hauseltern — so meint der Bericht — „das beste Heilmittel in einer Trinkerheilanstalt".

Was im übrigen die Behandlung der Kranken betrifft, so wird auch von hier als Erfahrung berichtet: „Das Märchen von der Gefährlichkeit der plötzlichen Alkoholentziehung ist und bleibt ein Märchen. In Wirklichkeit führt die Alkoholentziehung schon nach wenigen Tagen zu einem wohltuenden Gefühle der wiederkehrenden Kraft und Gesundheit." „Dies Gefühl der wiederkehrenden Kraft ist zunächst sogar stärker als die Kraft und Gesundheit selbst", was den Kranken, zumal etwa im Bunde mit dem Drängen von Angehörigen, leicht veranlaßt, die Kur vor der Zeit abzubrechen und dadurch den ganzen Erfolg in Frage zu stellen. Als Heilmittel zählt der Bericht auf: 1. Eben die volle Enthaltsamkeit einschließlich einer völlig alkohofreien Umgebung. 2. Die feste, geregelte Hausordnung, in der die Arbeit in der freien Luft in Garten und Feld der Anstalt einen Hauptbestandteil ausmacht. 3. Gründliche Belehrung über den Alkohol, vor allem über die Notwendigkeit dauernder gänzlicher Enthaltsamkeit für jeden Pflegling, regelmäßig durch Pastor und Hausvater und gelegentlich durch besondere Vorträge von Ärzten, Theologen und andern Fachmännern. Dieselbe hat aber ihr Ziel und muß ihre notwendige Ergänzung finden in: 4. der Willenserziehung in dieser Richtung, beruhend auf religiös-sittlicher Festigung und Kräftigung. Ihr dient namentlich auch die religiöse Beeinflussung durch die täglichen Morgen- und Abendandachten, den sonntäglichen Kirchgang und die persönliche Seelsorge.

Die ärztliche Behandlung und Überwachung liegt in der Hand eines benachbarten Arztes.

Seit 1912 besteht in der Anstalt ein Blaukreuzverein, der denen, die nach Beendigung der Kur einem solchen Verein beitreten wollen, diesen Übergang erleichtert, und denen, die keine Möglichkeit haben, sich in ihrem Wohnort einem solchen anzuschließen, es ermöglicht, dem Salemer Verein als auswärtige Mitglieder anzugehören.

Bis 1. Dezember 1916 haben 1473 Kranke, meist Familienväter, in Salem Aufnahme gefunden. Mit vielen von ihnen wurden, auch während des Krieges, erfreuliche, die Behandlung für sie selbst, ihre Familien und die Allgemeinheit lohnende Erfahrungen gemacht. F.

3. Aus Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen.

Volkswohlfahrtspflege der Landesversicherungsanstalten. Einen Einblick in die großen Leistungen der Landesversicherungsanstalten auf diesem Gebiete eröffnet eine Übersicht über „Die Heilbehandlungsmaßnahmen der Träger der Invalidenversicherung" im Reichs-Arbeitsblatt, 1918 Nr. 2. Danach haben die Landesversicherungsanstalten und die ihnen gleichgeordneten Sonderanstalten im Jahre 1916 gegen 96 000 Versicherte mit einem Gesamtkostenaufwand von rund 21 Millionen Mark in Heilbehandlung genommen und für allgemeine Maßnahmen zur Verhütung vorzeitiger Arbeitsunfähigkeit oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung 1 565 000 ℳ aufgewandt, dabei abgesehen von den Aufwendungen für Kriegswohlfahrtspflege, die nicht weniger als rund 18 700 000 ℳ betrugen. Von den genannten 1 565 000 ℳ für allgemeine Maßnahmen floß naturgemäß der stark überwiegende Teil der Bekämpfung der drei großen Volkskrankheiten, Tuberkulose, Alkoholismus, Geschlechtskrankheiten zu. Unter ihnen trägt die erste weitaus den Löwenanteil davon, mit insgesamt 813 000 ℳ. Der „Alkoholmißbrauch" ist demgegenüber nur mit 70 000 ℳ vertreten, obwohl er anerkanntermaßen einer der erfolgreichsten und wirksamsten Schrittmacher und Wegbereiter der Volksgeißeln der Schwindsucht und der Geschlechtskrankheiten ist und auch der Gemeindekrankenpflege, für die 448 000 ℳ ausgeworfen wurden, reichlich Arbeit zuführt. Schaut man sich im tatsächlichen Bestand des volksgesundheitlichen Feldes um, so treten den Heil- und Erholungsstätten auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung — die mit 73 000 ℳ unterstützt wurden — auf dem der Alkoholbekämpfung die zahlreichen Trinkerheilstätten — vor dem Kriege waren ihrer 48 im deutschen Trinkerheilstättenverband zusammengeschlossen — gegenüber; ebenso den Auskunfts- und Fürsorgestellen für Lungenkranke, die allein mit 626 000 ℳ vertreten sind, die gegen 240 deutschen Trinkerfürsorgestellen.

Gewiß, der Alkoholmißbrauch ist dank den Kriegsverhältnissen — Einziehung eines sehr großen Teils der in Betracht kommenden Männerwelt, einschränkende behördliche Maßnahmen, Knappheit der geistigen Getränke durch die Lebensmittelschwierigkeiten und Kriegsbedürfnisse — erfreulich eingedämmt. Aber — jenes „Mißverhältnis" der Aufwendungen bestand auch vor dem Kriege; andererseits verbleibt der Alkoholbekämpfung immer noch viel Arbeit auch in der Gegenwart: die Trinkgefahren und -schäden haben nach zahlreichen Zeugnissen unter den Frauen und Jugendlichen vielerorts, dank den besonderen Kriegsverhältnissen, erheblich zugenommen. Zum andern: Die Antialkoholvereine haben vielfach die Kriegswohlfahrtspflege im vorbeugenden Sinne ihrer Bestrebungen in ausgedehntem Maße mit aufgenommen: in den ersten Zeiten des Krieges alkoholfreie Truppenverpflegung beim Aus- und Durchmarsch usw., hernach entsprechende Liebesgabensammlung und -versendung, Soldatenheime, Soldaten- und Verwundetenrasten, alkoholfreie Volkserfrischung und -verpflegung, Mineralwasserversorgung der Truppen, Versorgung derselben mit geignetem Lesestoff (beispielsweise hat allein der Deutsche Hauptverein vom Blauen Kreuz in den Kriegsjahren bis Ende 1917 für weit über 100 000 ℳ Schriften im Heer und in der Flotte verbreitet), usf. Weiter: sie müssen ihren Bestand und ihre Einrichtungen möglichst durchhalten, um für die wichtigen Aufgaben gerüstet zu sein, die ihrer nach dem Kriegsende harren — nach dem Kriegsende, wo die obengenannten Schranken wieder mehr oder weniger fallen, die Schleusen der Alkoholfluten sich wieder öffnen, die Alkoholgewerbe mit neuer Kraft, mit allem Hochdruck verlorenes Gelände zurückzuerobern suchen werden; wo bei vielen Feldgrauen nach den Entbehrungen des Kriegsdienstes Rückschlag drohen, für die Kriegs- und insbesondere Nervenbeschädigten die Alkoholgefahr mit starker,

versucherischer Macht sich erheben wird. Sie müssen dann für ihre hohen Aufgaben um so mehr kräftig und leistungsfähig sein, als es um der gewaltigen Anforderungen willen, die der Wiederaufbau unseres aus tausend Wunden blutenden Volkstums und unsere ganze künftige innere und Weltlage an die deutsche Volkskraft stellen wird, mehr als je gilt, alle Schädlinge an der Volks-, Wirtschafts- und Wehrkraft unserer Nation aufs zielbewußteste und tatkräftigste auszumerzen. —

Hinsichtlich der Aufwendungen, die im Jahre 1916 tatsächlich zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs von den Landesversicherungsanstalten gemacht worden sind, stehen voran die Versicherungsanstalten: Westfalen, die die andern in dieser Beziehung weitaus überragt, dann Schlesien, Rheinprovinz, der Allgemeine Knappschaftsverein in Bochum, die Versicherungsanstalten Württemberg, Hannover und Hansestädte. F.

4. Aus Vereinen.

Von der V. a. O. d. A.

Die Vereinigung abstinenter Offiziere der Armee (V. a. O. d. A.) ist bisher weiteren Kreisen nicht bekannt geworden. Das liegt wohl begründet in ihrer Arbeitsweise sowie in der Beschränkung, die sie sich als Standesvereinigung auferlegen muß. Daß aber selbst in unseren eigenen Reihen noch viele sie nicht kennen, geht aus mancher Zuschrift hervor.

§ 2 ihrer Satzung sagt, was die Vereinigung will: „Die Vereinigung beabsichtigt einen Zusammenschluß der abstinenten Offiziere der Armee. Sie will den Enthaltsamkeitsgedanken in der Armee verbreiten und die Erkenntnis seiner vaterländischen Bedeutung fördern.“

Wie, allgemein betrachtet, Lebensreformarbeit mehr eine Arbeit des Friedens ist, so wurde auch die Arbeit der Vereinigung durch den Krieg gehemmt. Immerhin sind die Erfolge, die sich weniger in Zahlen ausdrücken, als in der stillen Einwirkung auf manche Verhältnisse, erfreulich.

Erst kurz vor dem Kriege begründet (7. 12. 1913), wuchs die Zahl der Mitglieder (enthaltsame Offiziere, Ärzte und Offiziersaspiranten) wie Freunde (nicht enthaltsame Offiziere usw., welche die Arbeit unterstützen) langsam, aber stetig.

Dieses Zusammenschließen der Gesinnungsfreunde unter den Offizieren des Heeres ist während des Krieges die Hauptaufgabe der Vereinigung. Die Verbreitung des Enthaltsamkeitsgedankens hingegen muß in diesen Kriegszeiten mehr den einzelnen Mitgliedern überlassen bleiben. Die eigentliche Vereinsarbeit auf dem Gebiet, die ein Zusammenkommen der Mitglieder, eine Tagung verlangt, verbieten leider die Umstände. Gleichwohl gelang es durch schriftlichen Gedankenaustausch ein und das andere Werbe- und Aufklärungsblatt zu schaffen und durch die Mitglieder bekannt werden zu lassen.

Schulter an Schulter arbeitet mit der Vereinigung die schon länger bestehende Vereinigung abstinenter Offiziere der Marine (V. a. O. d. M.). Das gemeinsame Organ ist einstweilen „Die Abstinenz“, Verlag Berlin W. 57, Bülowstr. 5. Ergänzend geben beide Vereinigungen die „Mitteilungen der V. a. O. d. A. und M.“ aus, die nur ihren Mitgliedern und Freunden zugehen. In ihnen werden allein den engeren Kameradenkreis angehende Mitteilungen vom Kampf gegen den Alkoholismus, Feldpostbriefe, Organisationsfragen und Mitgliederlisten gebracht.

Dem hier und da geäußerten Wunsche, die Vereinigung möge mehr an die Öffentlichkeit treten, wird diese wohl auch weiterhin nicht entsprechen, will sie doch mehr ein Führerrat sein, der die Führer zum gemeinsamen Gedankenaustausch verbindet und das Gesammelte zu Richtlinien verarbeitet weitergibt. So will die Vereinigung nicht eine Organisation der Masse sein, sondern die der Wenigen. Diese Wenigen aber sind, wie der Sauerteig im

Brotteig wirkend, auf allen Gebieten vaterländischer Arbeit zu finden, z. T. in führender Stellung. Zu nennen wäre da vor allem die ihrem Wesen nach zunächstliegende Soldatenfürsorge (Soldatenheime), die Bodenreformbewegung (Kriegerheimstätten), die Jugendpflege und schließlich die Jugendbewegung.

Die Jugendbewegung selbst — ich verstehe darunter die lebensreformerische, nach anderer als der überkommenen Sitte und Art ringende und lebende Jugend (Freideutsche, Hochländer, Wandervogeljugend usw.) — beginnt aus ihren älteren Mitgliedern bereits Führer zu stellen, die der Vereinigung tüchtige Mitglieder zu werden versprechen und z. T. schon sind.

Wie riesenhaft groß und vielseitig die rein militärischen Aufgaben sind, die im Rahmen der Vereinigung liegen, kann hier nicht einmal angedeutet werden. Mit die notwendigste und die, welche die anderen Aufgaben lösen helfen soll, ist die Beseitigung jeglichen Trinkzwanges, der immer noch gelegentlich, insbesondere der Jungmannschaft gegenüber in die Erscheinung tritt. Hier ernstlich mitzuhelfen sei die Sache aller Gebildeten. Denn je machtvoller die Hilfe, um so eher ist Wandlung der leider noch immer herrschenden Trinkanschauungen zu erwarten.

Um in der militärischen Nüchternheitsbewegung mitkämpfen zu können, muß man ihre bisherige Arbeit, ihre Erfahrungen und Ziele kennen. Alle, die mitzuhelfen gewillt sind, seien hingewiesen auf die nachfolgend genannten Anschriften und Schriften, die über all das oben Berührte eingehend unterrrichten:

Anschriften:

1. Vereinigung abstinenter Offiziere der Marine. Vorsitzender: Korvettenkapitän Hinckeldeyn. Schriftführer: Oberlt. z. See Kraschutzki, S. M. S. „Brummer".
2. Vereinigung abstinenter Offiziere der Armee. 1. Vorsitzender: Exz. Generalleutnant v. d. Heyde, Kommandeur einer Division im Felde. Schriftführer: Oberlt. d. R. G. Wolff, durch Versand der „Abstinenz", Berlin W. 57, Bülowstr. 5.

Schriften:

Dr. Buchinger, Marineoberstabsarzt, „Die militärische Alkoholfrage in der Marine".
Dick, Vizeadmiral, „Alkoholfrage und Marine".
Dr. Flaig, „Nüchternheit und Wehrkraft. Die geschichtliche Entwicklung der Alkoholfrage in Heer und Flotte".
Heusch, Oberleutnant, „Die Alkoholfrage im Heer".
„Offizier und Alkoholfrage", herausgeg. von der V. a. O. d. A. und M.

— W. —

---

5. Verschiedenes.

Das jetzt viel behandelte Thema „**Krieg und Alkohol**" ist nicht erst ein Kind der Gegenwart. Uns liegt ein Büchlein vor: „Historischer Schau-Spiegel, in welchem viel merkwürdige Trauer- und Jammer-Exempel vorgestellet werden, welche durch das übermäßige Fressen und Sauffen auf mancherley Art und Weise verursachet worden. Allen christlichen Liebhabern der Wahrheit und Mäßigkeit zu einer sonderbaren Bewegung ohne Unterlaß in derselben zu verharren. — Denen frevelhafften Bauch-Dienern und Sauff-Helden aber zu einem Schrecken und treuhertziger Vermahnung, daß sie von dem schändlichen Laster der Völlerey und Trunckenheit abstehen: Hingegen ein mäßiges und Gott wohlgefälliges Leben führen mögen. Aus unterschiedenen Scribenten zusammengetragen und auf Begehren zum Druck befördert von G. K. T. C. Hamburg. 1691." — Wie weitläufig der

Titel ist, so kurz und knapp sind die Geschichten selber erzählt. Uns gehen hier die folgenden an:

Völlerey disarmiret die Krieges-Helden. Durch Fressen und Sauffen waren die Ritter des Teutschen Ordens, die Liefland gegen die Moscowiter verteidigen sollten, so entnervt, daß die Feinde ein leichtes Spiel hatten (S. 38). Als Cyrus die Lyder unterworfen hatte, gab er ihnen nur die Strafe, „daß sie sich der Gewehr und Krieges-Waffen gäntzlich enthalten, und nur ihre Zeit in Fressen, Sauffen, Duppeln, Spielen, und ihr Leben in täglichen Wollüsten, Schmauß und Gastereyen zubringen solten". (S. 39.)

Durch List Heraldi ging den Dänen England verloren. „Denn dieser hatte diese Verordnung gemacht, daß die Bürger aller Orten, wo die Dänen in Besatzung legen, gegen diese ihre Gäste sich freundlich und freygebig erzeugen, und sie wol beträncken, und folgends unvermuthet überfallen, und eines Tages erschlagen solten. Das geschahe, also, daß auf diese Weise, vielmehr durch den Wein als durch das Schwerd, die in Engelland von langen Jahren her gestandene Dänische Herrschafft auf einmahl gefallen." (S. 59.) St.

Gesundheitspolitik.

Unter diesem Titel veröffentlicht Dr. Paul Cattani, Engelberg (Verlag von Rascher & Co., Zürich, 1918, 101 S. 2 ℳ 20) eine beachtenswerte Schrift, in der die modernen Forderungen der Hygiene knapp und klar zusammengefaßt sind. Bei der Bekämpfung der Volksseuchen wird neben Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten auch die dritte im Bunde, der „Alkoholismus" in einem besonderen Kapitel eingehend gewürdigt.

Die für Schweizer Verhältnisse aufgestellten Forderungen decken sich zum großen Teil mit den auch in Deutschland von den Alkoholgegnern erstrebten näheren und ferneren Zielen.

Der Verfasser fordert die Verwendung des Alkoholzehntels für den ausschließlichen Zweck der Alkoholbekämpfung, insbesondere für Unterstützung der Trinkerheilstätten und alkoholgegnerischen Organisationen; die beträchtlichen Summen dürften von den Gemeinden nicht für allgemeine Wohlfahrtsaufgaben, die ihnen ohnedies oblägen, verbraucht werden. Dieser Fingerzeig verdient gerade jetzt besondere Beachtung, da in anderen Ländern, neuestens auch in Deutschland das Branntweinmonopol eingeführt wird. Weiter ist — wie anderwärts, so auch in der Schweiz — die dort den Kantonen überlassene zu weitherzige Handhabung der Bedürfnisfrage zu beanstanden. Es komme auf 150 Einwohner eine Wirtschaft, in einzelnen Orten sogar auf etliche 70. Unter Anlehnung an Forelsche Forderungen wird eine Neuregelung aller mit dem Alkoholausschank zusammenhängender Fragen (Konzessionserteilung, Polizeistunde, Schnapsausschank, Bedürfnisfrage, Alkoholausgabe an Kinder usw.) durch ein gemeinnützig orientiertes schweizerisches Wirtschaftsgesetz verlangt. Nach bestimmten Richtlinien wünscht Verfasser den Gemeinden weitergehende Befugnisse (Gemeindebestimmungsrecht) eingeräumt zu sehen. Die schärfere Handhabung der im schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehenen Maßnahmen gegen Vernachlässigung und Gefährdung eines Ehegatten durch den andern, einheitliche, möglichst weitgehende gesetzliche Regelung der Versorgung der Gewohnheitstrinker in geeigneten Anstalten, Bestallung abstinenter Vormünder für entmündigte Trinker sei dringend notwendig. Die Vorentwürfe zum Neuen schweizerischen Strafgesetz enthalten wichtige Neuerungen bezüglich bedingter Strafaussetzung, Überweisung in Heilanstalten, Schutzaufsicht und Zwang zur Enthaltsamkeit für Trinker, Bestrafung der Verabreichung geistiger Getränke an Kinder und öffentliche Trunkenheit. Hierzu werden noch einige Ergänzungen und Verschärfungen gefordert.

Übersicht über die wichtigsten literarischen Arbeiten des Jahres 1917.

II. Teil.

(Mit einzelnen Nachträgen aus 1916.)

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig, Berlin.

C. Bekämpfung des Alkoholismus.

6. Kunst usf.

Neyer, Paschalis: Alkohol und Heldenkraft. In: Die Alkoholfrage, 1917, H. 1, S. 56—62.

7. Erzählendes, Gedichte usf.

Boßmann, H.: Abstinenten-Liederbuch. Herausg. f. d. Kreuzbündnis, V. a. K. 4. Aufl. 22.—27. Taus. 92 S. 8⁰. 50 Pf. Heidhausen 1917: Kreuzbündnis-Verl.

Burgerstein, L.: Der böse Geist. Schauspiel in vier Akten. 52 S. 8⁰. Wien VI, Mariahilfestr. 27.

Dräger, H.: Alte Geschichten aus Vierlanden. 95 S. 8⁰. Geb. 2 M. Lebenserinnerungen. 6.—10 Taus. 198 S. 8⁰. Geb. 1,50 M. Hamburg 1917: Alfred Janssen.

Kalbe, K.: Über Klippen des Lebens. In: Der Morgen, 1917, H. 1 u. 2.

Neyer, Paschalis: Nacht und Morgenrot. Erzählungen berühmter Dichter. 1. Bändchen: Der Komödiant. Wohin es führt. Von Charles Dickens. 23 S. 8⁰. 2. B.: Der Cellospieler. Von Anna Freiin von Krane. Des Fuhrmanns Kind. Von Pierre l'Eremite. 16 S. 8⁰. Leutesdorf a. Rh. Morgen-Verl.

8. Kirchliches und Sittliches.

Ackermann, A.: Ein soziales Heilmittel. Vorträge über die Abstinenz. Erstes Bändchen. Olten 1917: Oltner Druckerei u. Verlagsanst.

A. B. in B.: Was P. Lehmkuhl und andere kathol. Sittenlehrer zu Mäßigkeit und Abstinenz sagen. In: Volkswohl (Schweiz), 1917, Nr. 18 u. 19.

Deecke, G.: Steht Mäßigkeit sittlich höher als Enthaltsamkeit? Vortrag. 28 S. 8⁰. 40 Pf. Lübeck 1917: Max Schmidt.

Klatt s. unter C. 5 in H. 4, 1917.

Nes, W. van: Rechtfertigung des Blauen Kreuzes vom religiösen und sittlichen Standpunkt. Vortrag am Blaukreuzlehrgang in Tambach, 2.—5. Okt. 1916. In: Das Blaue Kreuz (Berlin), 1917, Nr. 2/3, S. 18—31.

Ohde, H.: Bibel, Trinker und Trinkerrettung. 8 S. 8⁰. Wolgast 1917: Paul Michaelis.

Rasmus: Blaukreuzgebundenheit und evangelische Freiheit. Vortrag an der 5. Jahresvers. d. Brandenb. Verb. ev.-kirchl. Blaukreuzvereine am 5. Dez. 1916 z. Berlin. In: Das Blaue Kreuz (Berlin), 1917, Nr. 4, S. 50—53.

Stier, E.: Alkoholfrage und Staatskirche. In: Christl. Welt, 1917, Nr. 22, Sp. 431 f. (Vgl. auch Schlosser: Staat u.Kirche, und Stier: Alkohol u. Volksernährung, ebd. Nr. 28, Sp. 522/24 u. 533.)

Stubbe: Brunnenpredigt. In: Die Alkoholfrage, 1917, H. 2, S. 120—122. — Das Laster der Trunkenheit. Ein Nürnberger Predigt- und Buchjubiläum. 3 S. 4⁰. 10 Pf.

Ude, J.: Die katholische Abstinenzbewegung in grundlegenden Leitsätzen. Zeit- u. Streitschriften Nr. 10. 3. Aufl. 12 S. 8⁰. 20 H. — 15 Pf. Graz 1917: Volksheil.

Wagner, Ch.: La lutte antialcoolique au point de vue moral. Nach L'Abstinence, 1917, Nr. 18/19, S. 2—4. Aus: La revue, l'Union française, destinée à l'étude des questions de l'aprèsguerre, Nr. 3. (Alk.-Nr. mit Aufsätzen von Prof. Debove, Joseph Reinach, Mgr. Gibier, Vandervelde.)

Waitz, S.: Sanctificate jejunium. Bemerkungen zur heutigen Enthaltsamkeitsbewegung und zum Kampf gegen die Trunksucht. Salzburg: Kath. Vereinsbuchhdlg.

9. Politisches.

Holitscher: Die Zukunft der Enthaltsamkeitsbewegung. In: Int. M.-Sch., 1917, H. 7/8, S. 181—187.

Vogel, M.: Innere und äußere Bedingungen einer deutschen Abstinentenpolitik. In: Die Abstinenz, 1917, Nr. 9, S. 83—85.

10. Sport, Flotte, Heer, Krieg.

Neumann, J.: Kriegsverordnungen über Spiritus und Spirituosen, Wein, Fruchtsäfte und alkoholfreie Getränke. Zusammengest. im Auftr. d. Verb. d. Spiritus- u. Spirituosen-Interessenten, E. V., in Verbindung mit Justizrat Jarecki, Berlin. 238 S. 8⁰. Berlin 1917: D. Destillateur-Ztg.

Weichbrodt, R.: Über die Abnahme des Alkoholismus während des Krieges. Aus: MSch. f. Psychiatrie u. Neurologie, 1917, H. 4. 3 S. 8⁰.

W e y g a n d t , W.: Psychiatrische Gutachtertätigkeit im Kriege. Aus: Jahreskurse f. ärztl. Fortbildung, Maih. 1917. S. 22—79*).

11. Trinkerfürsorge, Trinkerheilung.

B e r g , H.: Die Trinkerheilanstalt für Männer auf Kurön im Mälarsee (Schweden). In: Die Alkoholfrage, 1917, H. 4, S. 315—319.

D r e s e l , E. G.: Die Trunksucht und ihre Bekämpfung. (Nach einem Vortrag am 4. Juni 1916 in der Gründungsversamml. d. Ver. Volkswohlfahrt f. Heidelberg-Land.) In: Bl. f. pr. Trinkerfürsorge, 1917, H. 1/2, S. 3—9, u. H. 3/4, S. 25—30.

D r e s e l , E. G.: Die Ursachen der Trunksucht und ihre Bekämpfung durch die Trinkerfürsorge in Heidelberg. In: Die Alkoholfrage, 1917, H. 1, S. 33—44.

F l a i g , J.: Schweizerische Trinkerversorgungsgesetze. In: Die Alkoholfrage, 1917, H. 2, S. 126—130.

Het St. G e r l a c h u s - S a n a t o r i u m te Heer (L.). 12 S. 8⁰. s-Hertogenbosch 1917: Secretariaat van het Dr. Ariensfonds.

7. G e s c h ä f t s b e r i c h t des Vorstandes des Trinkerheilstätten-Vereins für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt für die Zeit vom 1. Januar 1913 bis 31. Dezember 1915. 25 S. 8⁰.

G o n s e r , I.: Krankenkassen und Trinkerfürsorge. Sonderabdr. aus: JB. d. Krankenversicherung 1916. 8 S. 8⁰. Berlin 1917: Mäß.-Verl.

G o n s e r , I.: Trinkerfürsorge. S.-Abdruck aus: JB. der Krankenversicherung 1917. 6 S. 8⁰.

H e s s e , P.: Trinkerfürsorge, Polizei und Staatsanwalt. 35 S. 8⁰. Berlin 1917: Jul. Springer.

H o f f m a n n , H.: Fürsorge für alkoholgefährdete Familien. In: Vaterland, 1917 Nr. 35/36 u. 37/38.

1. J a h r e s b e r i c h t der Aargauischen Trinkerheilstätte „Effingerhort" bei Holderbank (Juli 1914 bis Dezember 1916). Aarau; Trüb u. Cie. (Bespr. in: Int. M.-Sch., 1917, H. 4, S. 92.)

2. J a h r e s b e r i c h t der Basler Trinkerfürsorgestelle 1916. 7 S. 8⁰. Basel: R. G. Zbinden. (Bespr. in: Int. M.-Sch., 1917, H. 4, S. 92.)

2. J a h r e s b e r i c h t der Bündner Trinkerfürsorgestelle, Chur, für 1916. 10 S. 8⁰. Chur 1917: Manatschal Ebner u. Cie.

16. J a h r e s b e r i c h t (1915) der Pension Vonderflüh, Heilstätte für alkoholkranke Männer in Sarnen, Obwalden (Schweiz). 15 S. 8⁰.

K u h n , Ph.: Die Anmeldung alkoholkranker Kriegsteilnehmer zur bürgerlichen Fürsorge. (Aus: Med. Klinik, 1917, Nr. 27.) In: Die Alkoholfrage, 1917, H. 4, S. 312—15.

N e u m a n n , Fr.: Die Fürsorgestelle für Alkoholkranke. Vortrag, geh. im Wiener Volksbildungswesen. Aus: Das österr. Sanitätswesen, 1917, Nr. 9—26. 9 S. 8⁰. Wien 1917: Alfred Hölder.

R i s , B.: Das bernische Kinderheim des Hoffnungsbundes vom Blauen Kreuz. In: Das Blaue Kreuz (Bern), 1917, Nr. 37—39.

S c h e l l m a n n: Welche Erfahrungen werden mit der Gewährung von Sachleistungen an Stelle von Barleistungen gemäß § 120 R.V.O. bei den Trinkerfürsorgestellen gemacht? In: Mäß.-Bl., 1917, Nr. 1/2, S. 5—10, u. Bl. f. pr. Trinkerfürsorge, 1917. H. 5/6, S. 51—57.

Über die T ä t i g k e i t der deutschen Tinkerfürsorgestellen im Jahre 1916. In: Bl. f. pr. Trinkerfürsorge, 1917, H. 7/8, S. 93—94.

W l a s s a k , R.: Unsere Stellung zur Trinkerfürsorge. Referat, erst. i. d. Hauptvers. d. Arb.-Abst.-Bd. (Öst.) am 15. April 1917. In: Der Abstinent, 1917, Nr. 5/6, S. 179. (Auch als S.-Abdr. 8 S. 8⁰. Wien VII/1: Arb.-Abst.-Bd.)

Im übrigen s. auch: D a u m unter C. 3 in H. 4, 1917; 28. J a h r e s b e r i c h t d. T r i n k e r h e i l s t ä t t e z u E l l i k o n a. d. T h u r: H. 2 1917 unter E. 18; K u h n: H. 4, 1917 unter C. 10; M e d i s c h C o n s u l t a t i e B u r e a u ...: später unter C. 13 b.

12. Koloniales.

S c h m ü l l i n g , E.: Drankbestrijding c. a. in Nederlandsch-Indie. Overdruk van de reeks artikelen uit het „Koloniaal Weekblad", Nr. 11 t'm 16 vaan 1917. 39 S. 8⁰. den Haag; t'm Hagen.

13. Alkoholgegnerisches Vereinswesen.

A d r e s s e n der Vereine, die den Alkoholismus bekämpfen. a) Internationale Verbände und Vereine, b) Einzelne Länder, c) Schweizerische Adressen mit Tätigkeitsübersicht der Vereine. In: Schweiz. u. int. JB. d. Alkoholgegners, 1917, S. 165—174.

Im übrigen siehe auch: H e t d r i e k w a r t ..., G e d e n k b o e k , Y. G. v a n d e r V e e n , später unter E. 13.

a) Standesvereine.

A u f r e c h t e n - K a l e n d e r 1918. „Das Kind." Bildschmuck von H. Kaulbach. Unseren lieben wackern Knaben und Mädchen vom Schutzengelbund gewidmet. 80 S. 8⁰. 25 Pf. Heidhausen (Ruhr) 1917: Zentr. d. Kreuzbündnisses.

G e r m a n e n b u n d a n d e u t s c h e n S c h u l e n. Ein Brief aus dem Felde. Flugblatt Nr. 1. 4 S. 8⁰.

H ä h n e l , Fr.: Unsere Vortrupp-Jugend. Vortrupp-Flugschrift Nr. 42. 10 S. 8⁰. 20 Pf. Hamburg 1917: Alfred Janssen. Auch im „Vortrupp", 1917, Nr. 10, S. 310—20.

H o l i t s c h e r: Vereinstätigkeit (Verein abstinenter Ärzte). In: Int. M.-Sch., 1917, H. 9, S. 209—212.

P e l z e r , J. B.: Die Quickbornbewegung. Ein Vortrag. 8 S. 8⁰. Krefeld 1917: Selbstverl.

Im übrigen siehe auch: J u g e n d w e r k d e r N e u t r a l e n G u t t e m p l e r i n B a s e l später unter E. 18; W l a s s a k unter C. 11.

*) Im übrigen ist diese Abteilung schon in 1917, H. 4, vorausgeschickt.

b) Sonstige Vereine.

Asmussen, G.: Deutschlands Großloge II des I. O. G. T. während der Kriegszeit. In: Int. M.-Sch. 1917, H. 2, S. 25—30.

Burckhardt, R.: Der Kriegsdienst des Deutschen Bundes evang.-kirchl. Blaukreuzverbände. In: Die Innere Mission im ev. Deutschland, 1917. H. 2, S. 50—52.

Internationales Bureau zur Bekämpfung des Alkoholismus. 9. Jahresbericht 1916/17. (Von Dr. R. Hercod.) 8 S. 8⁰. Lausanne 1917.

W. G.(oebel): Die Kriegszählung des Deutschen Hauptvereins vom Blauen Kreuz. Ein paar Vorbemerkungen zum allgemeinen Nutz und Frommen. In: Der Herr mein Panier, 1917, Nr. 2, S. 19—23.

Gonser, I.: Bericht über die Tätigkeit der Internationalen Vereinigung g. d. M. g. G. im Jahre 1916. In: Die Alkoholfrage, 1917, H. 3, S. 215—218.

H.(ercod), R.: Rundschau (über die alkoholgegnerische Tätigkeit in Holland). In: Int. M.-Sch., 1917, H. 11, S. 251—254.

Jahresbericht über die Landesgruppe Schweiz des Intern. Alkoholgegnerbundes. (Vom 1. Juli 1916 bis 30. Juni 1917.) In: Die Freiheit, 1917. Nr. 14, S. 3—5, u. Nr. 15, S. 2—3.

Medisch Consultatie-Bureau voor Alcoholisme te Amsterdam. Jaarverslag 1915. (Jahresbericht der Trinkerfürsorgestelle in Amsterdam.) 50 S. (Aus dem „Wegwijzer".) In: Int. M.-Sch., 1917, H. 12, S. 280.

Rapport der Jeugdcommissie van Sobrietas. In: Sobrietas (holl.) 1917, Nr. 5, S. 97—106.

Ryser, A.: Die Aufgabe des Blauen Kreuzes. Referat f. d. bernischen Vereinsleiterkurs am 31. Jan. 1917. In: Das Blaue Kreuz (Schweiz), Nr. 14—17.

Tätigkeitsbericht über die Geschäftsführung des Kath. Kreuzbündnisses Österreich Reichsverein, bzw. dessen Zentrale 1916/17. In: Österr. Kreuzzug, 1917, Nr. 11, S. 114—116.

Deutscher Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Geschäftsbericht über das Jahr 1916. (34. Vereinsjahr.) 36 S. 8⁰. Berlin 1917: Mäß.-Verl.

Im übrigen siehe auch: Diem später unter E. 18; Jaarverslag van den Secretaris später unter E. 13; Schmoller: H. 4, 1917 unter C. 3; Sveriges blabandsföreningsstudieverksamhet später unter E. 17.

14. Aufklärungsarbeit.

Elpidius: Patronentasche des Abstinenten. 42 S. 8⁰. Heidhausen 1917: Quickborn-Jugendverl.

— Platzpatronen. Einwürfe mit kurzer Widerlegung zum Standpunkt der Enthaltsamkeit von geistigen Getränken. In: Quickborn, 1917, Nr. 2—11 u. 1918, Nr. 1, S. 10—11.

Zur Erinnerung an den 40jährigen Bestand des Schweiz. Vereins des Blauen Kreuzes 1877—1917. Herausg. vom Zentralkomitee bei Anlaß der 28. Delegiertenkonferenz in Bern 8. u. 9. Okt. 1917. 47 S. 8⁰. Bern 1917: Schweiz. Agentur des Bl. Kreuzes.

Gonser, I.: Der Kampf gegen die Alkoholschäden. Kap. XI (S. 721—765) von: „Des deutschen Volkes Wille zum Leben", Bevölkerungspolitische und volkspädagogische Abhandlungen über Erhaltung und Förderung deutscher Volkskraft, bearb. u. herausg. von M. Faßbender, Freiburg i. B. 1917. (Auch als Sonderdruck; Berlin 1917: Mäß.-Verl.)

Hartmann, M.: Kaiser Wilhelm und der Trinkzwang. Flugbl. Heidhausen (Ruhr): Quickborn-Jugend-Verl. (Sonderabdr. aus „Quickborn", Juni-Nr.)

Hubacher, H.: Wie lange wollt ihr mitschuldig sein? Separatdr. aus der „Freiheit". 30 S. 8⁰. Bern: Agent. d. Bl. Kreuzes.

Zur Kino-Frage. In: Das Blaue Kreuz (Bern), 1917, Nr. 22, S. 2—3. (Vgl. auch sonst neuerdings öfters in dieser Zeitschrift.)

Metzger, M.: Abstinenz oder Mäßigkeit? Ein Vortrag. 2. Aufl. 15. S. 8⁰. Heidhausen 1917: St. Kamillushaus.

— Der Giftmörder. Zu Nutz und Frommen der katholischen Schuljugend, aber auch des Volkes erzählt. 19 S. 8⁰. Heidhausen 1917: Kreuzbündnis.

Rathenau, W.: Deutsche Kraft. Kriegsflugbl. Nr. 10. Herausg. vom D. V. g. d. M. g. G. 2 S. 8⁰. Berlin 1917: Mäß.-Verl.

Störmer, H. Was jedermann vom Alkohol wissen muß. Wehr und Waffen für jung und alt. 32 S. Kl.-8⁰. Berlin 1917: Blaukreuzverl.

Thüringer Enthaltsamkeitsbund, Gotha. Postkarten mit Lutherworten wider Bier und Wein zur 400jährigen Reformationsfeier herausg. 10 St. 25 Pf., 100 St. 2 M.

Ein frischer Trunk. Eine Gabe für den Hoffnungsbund. 33 S. 8⁰. Bern 1917: Agent. d. Bl. Kreuzes.

Tuczek: Erhaltung und Mehrung unserer Volkskraft. Vortrag, geh. am 14. Juni 1916 im Anschluß an die 8. Konferenz f. Trinkerfürsorge in Berlin. 3. Aufl. 24 S. 8⁰. Berlin 1917: Mäß.-Verl.

„Veritas", Bildwerk gegen den Alkohol, bearb. von H. H. Dubs. Zunächst Reihe A mit 6 bunten Tafeln erschienen: 1. Abstinenz! Enthaltsamkeit! 2. Eigenschaften des Alkohols, 3. u. 5. Entstehung von Alkohol durch Gärung, 4. Herstellung der alkoholreichsten Flüssigkeiten, 6. Nährstoffverluste durch Gärung und Destillation. Dazu Erläuterungsschrift. Einz.: roh 2,20 Fr., a. Lwd. m. Ösen: 3 Fr., alle 6: roh 6 Fr., a. Lwd. m. Ösen: 16 Fr. Bern 1917: Schweiz. Agentur d. Bl. Kreuzes.

Württembergischer Landesverband und Stuttgarter Bezirksverein g. d. M. g. G.: Freiwillige vor! (Flugbl. f. d. männl. Jugend.) 4 S. 8⁰. Stuttgart 1917.

Im übrigen siehe auch: Kemmer unter B. 10 in H. 4, 1917; Unsere Wanderausstellung ... später unter E. 15; Norden später unter E. 17.

15. Ersatz für Alkohol.

Bachmann-Gentsch, Th.: Führer durch die alkoholfreien Restaurants, Gasthöfe und Kuranstalten der Schweiz, nach Kantonen geordnet. 6. Aufl. 1917. 20 Cts. Selbstverl.
F.(laig): Herstellung von Spiritus in der Zellulosefabrikation aus Holz usf. In: Mäß.-Bl., 1917, Nr. 1/2, S. 10—13.
Grabbe, H.: Altes und Neues aus dem Gemüsebau im Rahmen des Krieges. Mit Anhang: Wert der Gemüse, ihre Verwertung und Kochvorschriften von Gertrud Grabbe. Bd. 14. 80 S. 8⁰. 1,20 M. Heidelberg 1917: Fritz Heubach.
Linder-Jordi, R.: Abstinenz und Großindustrie. 4 S. 8⁰. Alkoholgegnerbund Schönenwerd (Schweiz) (oder C. F. Bally A.-G., ebenda).
Schöll: Fr.: Obst und Trauben als Nahrungsmittel. 2. etwas erweit. Aufl. 1,50 M. Stuttgart 1917: Mimir.
Wenk, W.: Wert des Obstes und Obstverwertung. 22 S. 8⁰. 2. Aufl. 30 Pf. Heidelberg 1917: Fritz Heubach.
Im übrigen siehe auch: Bonne unter A. 5 in H. 4, 1917; Merkblatt über sparsamste Verwertung ... unter C. 10 ebd.

a) Ersatz-Einrichtungen.

Bericht über die erste Generalversammlung des Gemeinn. Vereins f. gärungslose Früchteverwertung e. V., Sitz Freiburg (Br.). In: „Mitt." d. gen. Ver., 1917, Nr. 7/8, S. 45—48.
Blücher, G. v.: Das Königin-Luise-Haus in Leipzig und der Deutsche Bund abstinenter Frauen (E. V.). 28 S. 8⁰. 30 Pf. Dresden: D. Bund abst. Frauen.
Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen G. m. b. H.: 25 Jahre Wohlfahrtsarbeit 1891—1916. 38 S. 4⁰. Frankfurt a. M.
Kathreiners Malzkaffee-Fabriken. Denkschrift anläßlich des 25jährigen Bestehens von Kathreiners Malzkaffee-Fabriken und des 25jährigen Wirkens des Kgl. Bayer. Kommerzienrates Hermann Aust in der Malzkaffee-Industrie. 1892—1917. 31 S. 4⁰.
Spiegelberg: Der Trink-Springbrunnen des 20. Jahrhunderts. In: Gesundheits-Ingenieur, 1917, Nr. 45, S. 446—47.
Thiele, W.: Allerlei Brunnen. 6 Original-Zeichnungen. In: Bildermappen fürs deutsche Haus. 4. Aufl. (Kriegsausgabe.) Potsdam: Stiftungsverlag.
Weiler, J.: Dorf-Frühling und Dorfheime. 94 S. 8⁰. Roth, Post Müllenborg (Eifel): Selbstverl.

16. Polemisches.

Ett angrepp och ett svar siehe später unter E. 17.
Christen, Th.: Das Alkoholproblem. In: Der unsichtbare Tempel, 1917, H. 11, S. 557—564.
„Licht und Leben" (evang. Wochenblatt, Elberfeld, 1917, Nr. 13). (Verschiedene Artikel über die Stellung des Kriegsernährungsamts und des preuß. Evang. Oberkirchenrats zur Bierfrage.)
Paßmann: Die Irrtümer der modernen Abstinenzbewegung. In: Sobrietas (Heidhausen), 1917, H. 1, S. 8—23.
Passmann: Nochmals: „Die Irrtümer der modernen Abstinenzbewegung". Ein Nachwort. Ebd. Nr. 4, S. 73—80.
Ponickau, R.: Der Geist des § 11. In: Der Vortrupp, 1918, Nr. 1.
— Ernährungspolitische Unverständlichkeiten. Ebd., 1917, Nr. 11. 4 S. 8⁰.
— In zwölfter Stunde. Ebd., 1917, Nr. 8. 8 S. 8⁰.
— Kirchenglocken und Braukessel. Ebd., 1917, Nr. 15, S. 462—466.
Wiegmann: Kritik der Arbeit von Heinrich Trillich: „Die Nährstoffausnützung der Gerste bei ihren wichtigsten Verwendungsarten unter besonderer Berücksichtigung der für die Ernte 1916 gegebenen Verhältnisse." In: Brauer- u. Hopfenztg., 1917, Nr. 111, S. 537—540.
Windisch: Zum Kampf für und gegen den Malzkaffee. Oder: Muß es denn gerade Malzkaffe sein? In: Tagesztg. f. Brauerei, 1917, Nr. 58, Sp. 1 bis 4.

D. Verwandtes.

1. Allgemeines.

Abderhalden, E.: Die Grundlagen unserer Ernährung unter besonderer Berücksichtigung der Jetztzeit. 144 S. 8⁰. Berlin 1917: Jul. Springer.
Brunzlow: Was bedeutet die Kriegerheimstättenbewegung für uns Alkoholgegner? In: Mäß.-Bl., 1917, Nr. 9/10. S. 114—119. (Auch als Sonderabdruck: 8 S. 8⁰.)
Denkschrift des Deutschen Vereins für Volksernährung über Vermehrung der Fettnahrung durch Ölfruchtbau, nebst 10 Anlagen. 16 S. 4⁰. Berlin SW. 11: D. Ver. f. Volksernährung.
Rassenhygiene. (Auszug aus Dr. Jon Alfred Mjöen: Racehygiene. 265 S. Kristiania 1914. Jacob Dybwads Forlag.) In: Die Alkoholfrage, 1917, H. 4, S. 266—269.

E. Aus anderen Ländern.

2. Amerika.

Kl.: Rundschau (Schweiz, Norwegen, Rußland, Vereinigte Staaten von Nordamerika). In: Int. M.-Sch., 1917, H. 7/8, S. 166—172.
Les effets de la prohibition aux Etats-Unis siehe unter C. 3 in H. 4, 1917.
Hercod, R.: Der Kampf gegen den Alkoholismus in den Vereinigten Staaten. In: Schweiz. u. int. JB. d. Alkoholgegners, 1917, S. 60—82.
— Der gegenwärtige Stand der Verbotsbewegung in den Vereinigten Staaten. In: Int. M.-Sch., 1917, H. 3, S. 49—57.
La lutte contre l'alcool au Canada. In: L'Abstinence, 1917, Nr. 10, S. 2—3.

3. Asien.

Graeter, E.: Erinnerungen eines abstinenten Orientreisenden. In: Schweiz. u. int. JB. d. Alkoholgegners, 1917, S. 129—138.

5. Balkanländer.

Seiger, B.: Die Brauindustrie in der Türkei. In: Tagesztg. f. Brauerei, 1917, Nr. 163, Sp. 1—3.

7. Dänemark.

N i e l s e n , M. Th.: La prohibition temporaire de l'eau de vie au Danemark. In: L'Abstinence, 1917, Nr. 21, Sp. 1—5.

8. Finnland.

H e r c o d , R.: Der Kampf gegen den Alkohol in Finnland. Vortrag auf dem 7. wiss. Kurs. üb. d. Alk. in Bern am 5. Okt. 1917. In: Die Alkoholfrage, 1917, H. 4, S. 279—288.

9. Frankreich.

K l.: Rundschau über die alkoholgegnerische Tätigkeit 1916 in Frankreich. In: Int. M.-Sch., 1917, H. 3, S. 62—65.

P a i n l e v é , P.: siehe unter C. 5 in H. 4, 1917.

10. Großbritannien.

H e r c o d , R.: Un document mémorable (Strength of Britain Memorial). In: L'Abstinence, 1917, Nr. 9, S. 1—2.

K l.: Rundschau (über den Stand der alkoholgegnerischen Bewegung in Großbritannien). In: Int. M.-Sch., 1917, H. 12, S. 274—279.

„D i e P a t t e r s o n - B e w e g u n g" und S c h u l t z e siehe unter C. 2 in H. 4, 1917.

13. Niederlande.

A l m a n a k v o o r h e t j a a r 1918. 28. Jg. Uitgave van de Nationale Christen Geheelonthouders-Vereeniging. Apeldoorn. 87 S. 8⁰.

H e t d r i e k w a r t e e n e r e e u w. In: De Blauwe Vaan, 1917, Nr. 37 (Jubiläums-Nummer), S. 1—2.

G e d e n k b o e k ter Gelegenheid van het vijf en zeventig jarig bestaan van de Nederlandsche Vereeniging tot Afschaffing van Alcoholhoudende Dranken. 56 S. 4⁰. Groningen: J. B. Wolters.

G r a a n b e s p a r i n g A l k o h o l i n d u s t r i e. In: De Volksbond, 1917, Nr. 109, S. 1—19.

H.: De consumptie van alcoholhoudende dranken in onze dagen. (Holland.) In: Sobrietas (holl.) 1917, Nr. 8, S. 175 bis 178.

J a a r v e r s l a g v a n d e n S e c r e t a r i s (Nationale Christen - Geheelonthouders-Vereeniging). In: De Wereldstrijd, 1917, Nr. 33, S. 3—5, u. Nr. 34, S. 3—5.

S o b r i e t a s - A l m a n a k v o o r 1918. 105 S. 8⁰. Uitgave van Sobrietas, 's-Hertogenbosch.

V e e n , Y. G. van der: Drankweercomité's. (Taak, werkwijze en organisatie.) In: Sobrietas (holl.), 1917, Nr. 12, S. 266—277.

Beknopt V e r s l a g van de werkzaamheden van den Volksbond 1916. In: De Volksbond 1917, Nr. 107, S. 1—6. „Der Abstinent", Juli/August-Nr., 1917, Nr. 107, S. 1—6.

Im übrigen siehe auch: H e t St. G e r l a c h u s - S a n a t o r i u m unter C. 11; L e i d d r a a d b i j d e A k t i e v o o r P l a a t s e l i j k e K e u z e unter C. 3 in H. 4, 1917; S c h m ü l l i n g unter C. 12.

14. Norwegen.

H o l s t , A.: s. unter C. 3 in H. 4, 1917.

N o r w e g i s c h e s G e s e t z vom 26. Juli 1916 betr. pflichtmäßige Enthaltung vom Genuß geistiger Getränke in gewissen Stellungen. In: Die Alkoholfrage, 1917, H. 2, S. 97—99.

15. Österreich-Ungarn.

S c h u t z v e r b a n d alpenländischer Brauereien, r. G. m. b. H. in Graz. Auszug aus dem Geschäftsbericht für das Jahr 1916. In: Tagesztg. f. Brauerei, 1917, Nr. 155, S. 585, u. Nr. 156, S. 589 f.

Unsere W a n d e r a u s s t e l l u n g zur Bekämpfung des Alkoholismus und der Geschlechtskrankheiten. S.-Abdr. aus „Der Abstinent", Juli/Aug.-Nr., 19.. 2 S. 4⁰. Wien VII/1: Arbeiter Abstinentenbund.

W i r t s c h a f t s r e c h n u n g e n und Lebensverhältnisse von Wiener Arbeiterfamilien in den Jahren 1912—1914. Erhebung des k. k. Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium. Sonderh. zur „Sozialen Rundschau". 223 S. 4⁰. Wien 1916: Hölder.

Im übrigen siehe auch: B u r g e r s t e i n später unter C. 5; D a u n unter C. 3 in H. 4, 1917, u. oben C. 11; K i c k h später unter B. 4; N e u m a n n unter C. 11; U d e: C. 16; W a i t z: C. 8.

16. Rußland.

F o r e l , A.: Vom russischen Alkoholverbot. (Aus: „Dokumente des Fortschritts", April 1917.) In: Der Abstinent, 1917, Nr. 9—10, S. 27—28.

G o r d o n , E.: Russian Prohibition. Studies and Documents of the Anti-Alkohol - Movement. Nr. 1. The American Issue Publishing Co., Westerville, Ohio 1916. (Bespr. in: Int. M.-Sch., 1917, H. 1, S. 19.)

H e r c o d , R.: Das russische Alkoholverbot. In: Schweiz. u. int. JB. d. Alkoholgegners, 1917, S. 26—59.

H u n g a r , F.: s. unter C. 3 in H. 4, 1917.

K u r k i n , P. J.: Die Semstwo-Sanitätsstatistik des Moskauer Gouvernements. Ihre historische Entwicklung und ihre gegenwärtigen Ergebnisse. 108 S. 8⁰. 7 M. Leipzig 1916: F. C. W. Vogel.

17. Schweden.

E t t a n g r e p p o c h e t t s v a r. (Ein Angriff und eine Entgegnung.) In: Tirfing, 1917, H. 3/4, S. 52—64.

Die B i e r b r a u e r e i in Schweden im Betriebsjahre 1915/16 (1. Okt. 1915 bis 1916). In: Tagesztg. f. Brauerei, 1917, Nr. 113, Sp. 1—3.

B j ö r k m a n , A.: La vente à l'emporté de l'eau de vie en Suède. In: L'Abstinence, 1916, Nr. 24, S. 1—2.

H a n s e n: Zur Abnahme der Trunksucht in Schweden. In: Die Alkoholfrage, 1917, H. 3, S. 219—220.

L j u n g g r e n , A.: Den obligatoriska nykterhetsundervisningen i Sverige. Tjugofem ar 4. Nov. 1917. (Zum 25jährigen Jubiläum des schwedischen Nüchternheitsunterrichts. In: Tirfing, 1917, Nr. 8/9, S. 110—123.

N o r d é n , N.: Svensk Nykterhetsbibliografi 1878—1905. (Schwedische Nüchternheits-Bibliographie.) Pa Föranstaltande af Svenska Nykterhets-

förlaget utgifven. (Auf Veranlassung des Schwedischen Nüchternheitsverlags herausg.) 638 S. 8⁰. Stockholm 1916: Oskar Eklunds Boktryckeri.

Nykterhetsundervisningen inför riksdagen. Kungl. Maj:t framlägger de sakkunniges förslag. (Der Nüchternheitsunterricht vor dem Reichstag. S. Kgl. Maj. unterbreitet sachkundige Vorschläge.) In: Tirfing, 1917, H. 3—4, S. 33—46.

Tilton, E.: Förbudsvogen växer i Förenta staterna till gagn för affärslivet och det uppväxande släktet. In: Tirfing, 1917, Nr. 5, S. 74—80.

Im übrigen siehe auch: Berg unter C. 11; Bergman und Holitscher unter C. 3 in H. 4, 1917. Heßlén unter C. 2 ebd.

18. Schweiz.

Der Alkoholzehntel. In: Sozialdemokratischer Abstinent, 1917, Nr. 10, Sp. 1—3.

Diem, M.: Jahresbericht über die Landesgruppe Schweiz des Intern. Alkoholgegnerbundes. (1. Juli 19 bis 1917.) In: Die Freiheit, 1917, Nr. 15, 1917, Nr. 15, S. 2—3.

Hercod, R.: Die Resultate unserer Volkspetition. In: Der Schweizer Abstinent, 1917, Nr. 39—40, Sp. 3—5.

28. Jahresbericht der Trinkerheilstätte zu Ellikon a. d. Thur über das Jahr 1916. 24 S. 8⁰. Zürich 1917: Berichtshaus.

Jugendwerk der Neutralen Guttempler in Basel. Jahresbericht für 1916. Beil. z. „Abst. Jugendführer". 1917, Nr. 6. 16 S. 8⁰.

Karbidspiritusgewinnung, Artikel darüber in: Basler Nachrichten, Nr. 125 (9. 3.) 1917; Der Bund (Bern), Nr. 137 (22. 3.) 1917; 8-Uhr-Abendblatt der National-Zeitung (Berlin), Nr. 87 (14. 4.) 1917; L'Abstinence (Lausanne), Nr. 3, 1917, S. 4; Der Abstinent (Wien), Nr. 4, 1917, S. 15 f.

Kleiber, O.: Der Wirtschaftsschluß in der Schweiz vor und in dem Kriege. In: Schweiz. u. int. JB. d. Alkoholgegners, 1917, S. 83—105.

Im übrigen siehe auch: Bachmann-Gentsch und Linder-Jordi unter C. 15; Flaig, 2. Jahresbericht der Basler und der Bündner Trinkerfürsorgestelle, 16. Jahresbericht der Pension Vonderflüh, Ris: C. 11; Jahresbericht über die Landesgruppe Schweiz des Int. Alkoholgegnerbundes: C. 13 b; Schweiz. wiss. Kursus ..., Zur Erinnerung an den 40jährigen Bestand ...: C. 14; Beck, Blocher, Hercod, Köchlin: H. 4, 1917, unter C. 3; Denis: ebd. unter B. 3; Züricher: ebd. unter C. 5; Cattani, Mey, Petition an den Schweiz. Bundesrat später unter C. 3.

III. Teil.

A. Alkohol und alkoholische Getränke.

2. Entstehung und chemische Zusammensetzung.

Steiger, H.: Was ist der Alkohol, und woher kommt er? Fünf Lektionen über die physikalischen Eigenschaften und die Entstehung des Alkohols. In: Der abst. Jugendführer, 1917, Nr. 11 u. 12, u. 1918, Nr 1. u. 2.

3. Erzeugung, Vertrieb, Verbrauch.

Delbrück: Jahresbericht über die Tätigkeit der Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei f. d. Jahr 1916/17. In: WSchr. f. Brau., 1917, Nr. 44—52.

Fries, G.: 41. ordentliche Mitgliederversammlung der Wissenschaftlichen Station für Brauerei in München (E.V.). In: Tagesztg. f. Brau., 1917, Nr. 281, Sp. 1—3, u. Nr. 282, Sp. 4—6.

Gleichen-Rußwurm, A. von: 500 Jahre Hacker-Bräu 1417—1917. Ein Münchener Kulturbild. 88 S. 4⁰. München: Aktiengesellschaft Hackerbräu.

Reinstein, F.: Geschichte der Bierbrauerei in Polen und der Bierbrauerzunft der Stadt Warschau. Warschau 1917: Bierbrauerzunft. (Bespr. in: Tagesztg. f. Brau, 1917, Nr. 248, S. 906.)

Trier, G.: Die neuen Methoden der technischen Alkoholgewinnung. In: Int. M.-Sch., 1917, H. 12, S. 261—272.

Verwertungsverband deutscher Spiritusfabrikanten. — Spiritus-Zentrale. Jahresbericht f. d. Geschäftsjahr vom 16. Sept. 1915 bis 15. Sept. 1916. 1917. 15 S. 4⁰.

W.: Über Umfang und Bedeutung des Kornspiritus als Trinkware. In: Z. f. Spiritusindustrie, 1917, Nr. 44, S. 410.

Wiese, J.: Das Bier — seine Geschichte und Bereitung. In: Bl. f. Volksgesundheitspflege, 1917, Nr. 9/10, S. 133—136.

6. Das Alkoholkapital und die Bekämpfung der Antialkoholbewegung.

Denkschrift über den Nährwert des Bieres. (Von Dr. H. Ilgenstein.) In: Tagesztg. f. Brau., 1917, Nr. 287, S. 1017/18.

Friedrichs, E.: Die Kampffront der Alkoholgegner. 24 S. 8⁰. Berlin 1917: D. Abwehrbund g. d. Ausschr. d. Abstinenzbewegung.

Kampf gegen den Alkoholismus, nicht aber gegen den Alkohol! Denkschrift für alle, die es angeht. 31 S. 8⁰. Berlin 1917: Ebd.

Tätigkeitsbericht, Aus dem — des Deutschen Brauer-Bundes, E. V., f. d. Jahr 1916/17. In: Tagesztg. f. Brau., 1917, Nr. 290, Sp. 1—2, u. Nr. 292, Sp. 2—4.

Druck von Gebr. Unger, Berlin SW., Bernburger Straße 30.

Welche alkoholgegnerischen Gesetzgebungs- und Verwaltungs-Maßnahmen sind für die Zukunft erforderlich?

Unter diesem Titel ist Heft 1, 1918, der „Alkoholfrage" als Denkschrift des Deutschen Vereins g. d. M. g. G. erschienen und hat in kurzer Zeit bereits weite Verbreitung und vielseitige Anerkennung und Zustimmung gefunden.

Eine kleine Auswahl aus den Zuschriften und Besprechungen in Tageszeitungen und Zeitschriften usw.:

Geheimes Zivil-Kabinett Sr. Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen, Großes Hauptquartier, 5. Juli 1918: „Eurer Exzellenz beehre ich mich im Allerhöchsten Auftrage ganz ergebenst mitzuteilen, daß Seine Majestät der Kaiser und König bei Entgegennahme der Throneingabe vom 27. v. Mts. und der ihr beigefügten Denkschrift erneut Allerhöchst ihrem lebhaften Interesse für die wichtige Aufgabe der Bekämpfung übermäßigen Alkoholgenusses, insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Stärkung unserer durch den Krieg geschwächten Volks- und Wehrkraft Ausdruck zu geben geruht haben. Seine Majestät haben die Denkschrift dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung bei den in Betracht kommenden Maßnahmen zugehen lassen."

Gutachten von Behörden u. a.

Der Staatssekretär des Reichs-Justizamts, 26. Juli 1918: „. . . . Den segensreichen Bestrebungen des Vereins g. d. M. g. G. bringe ich mein lebhaftestes Interesse entgegen. Die Anregungen für die Umgestaltung des Strafgesetzbuches werden gebührend geprüft werden."

K. Bayr. Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern. München, 27. Juli 1918: „. . . . Für eine entsprechende Verständigung der übrigen beteiligten K. Staatsministerien habe ich Sorge getragen."

Der Oberpräsident in Danzig, 24. September 1918: „. . . . Ich habe die Schrift mit Interesse gelesen und sie den unterstellten Behörden empfohlen."

Der Regierungspräsident in Gumbinnen, 10. August 1918: „Durch Rundverfügung vom 29. 8. habe ich auf die vom Deutschen Verein g. d. M. g. G. herausgegebene Vierteljahreszeitschrift „Die Alkoholfrage" empfehlend hingewiesen. . . . . . Denkschrift, die eine Reihe beachtenswerter Anregungen enthält und für die Büchereien der Polizeiverwaltungen, Magistrate und Schulen geeignet ist. . . . ."

Bischöfliches General-Vikariat, Paderborn, 8. September 1918: „. . . haben wir die übersandte Denkschrift betr. Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Anschaffung gern empfohlen."

Aus den Urteilen der Presse.

Der Tag, Nr. 194, 20. 8. 1918: „. . . . Es war deshalb ein vortrefflicher Gedanke des Deutschen Vereins g. d. M. g. G., daß er den Beschluß faßte, noch während des Krieges den Stoff zu sammeln und zu sichten, um ihn den maßgebenden Stellen in Reich, Staat und Gemeinden sowie allen, die es angeht, zur Verfügung zu stellen. . . . Die in der Schrift an Heer, Flotte, höhere Schulen und Hochschulen gerichteten Vorschläge tragen hoffentlich dazu bei, daß sich die führenden sozialen Schichten ihrer Verantwortung, die sie für die Gesunderhaltung unseres Volkes tragen, mehr und mehr bewußt werden."

Kölnische Volkszeitung, Nr. 613, 6. 8. 1918: „. . . Die in der Denkschrift gemachten Vorschläge sind nach mehrfacher — wirtschaftlicher, volksgesundheitlicher, sittlicher — Richtung hin jedenfalls von sehr erheblichem Belange, welche Stellung man auch sonst zu ihnen einnehmen möge. . . ."

Hildesheimer Allgemeine Zeitung und Anzeigen, Nr. 213, 5. 8. 1918: „. . . . . . . überall, in allen Kreisen, richtet der Mißbrauch des Alkohols Verheerungen an und überall muß von denen, welchen unseres deutschen Volkes Wohl am Herzen liegt, seiner Schädigung kämpfend und vorbeugend entgegengetreten werden. Dazu liefert jene Denkschrift reichen Stoff, und daher soll ihre eingehende Kenntnisnahme und Weiterverbreitung allen, welche an dem möglichst baldigen Wiederaufblühen des deutschen Volkes in geistiger und körperlicher Beziehung nach dem Kriege mitzuarbeiten berufen oder willens sind, Behörden, Vereine und Einzelpersonen, warm empfohlen sein."

Badener Tageblatt, 8. 8. 1918: „. . . vortreffliche Denkschrift . . ., die fern von übertriebenen Forderungen in sehr praktischer, vernünftiger Weise durch die Arbeiten hervorragender Praktiker und wissenschaftlicher Autoritäten diese Aufgaben zu lösen sucht. . . . . Die ganze Arbeit ist hochinteressant und wichtig und verdient in ihren Einzelheiten eine eingehende Besprechung in den Zeitungen, die um so erwünschter ist, als später, wenn erst einmal Entschließungen gefaßt sind, eine Stellungnahme dazu bedeutend schwieriger wird. . . . ."

Rheinisch-Westfälischer Volksbote, Nr. 33, 18. 8. 18: „. . . . . . Gibt man den Anregungen Folge, wird zur Tat, was hier mit ebensoviel Sachkenntnis wie Besonnenheit empfohlen wird, dann dürfte die vom deutschen Mäßigkeitsverein geleistete Arbeit wesentlich dazu beigetragen haben, die Dämme zu schützen, deren es bedarf, damit in künftiger Friedenszeit ein Feind ferngehalten werde, der sich nur zur Schwächung des Volkswohls, der Volksgesundheit und Volkssittlichkeit betätigen würde."

Die Urzeitung, 15. 8. 1918: „. . . . Der Deutsche Verein g. d. M. g. G. hat darüber eine wertvolle Zusammenstellung von Abhandlungen herausgegeben. Die berufensten Kenner berichten . . . ."

Liberale Korrespondenz, 20. 8. 1918: „. . . Da trifft es sich gut, daß der rührige Deutsche Verein g. d. M. g. G. . . . eine Reihe von eingehend begründeten alkoholgegnerischen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen vorschlägt. . . . ."

Kriegskorrespondenz des Evangelischen Preßverbandes für Deutschland, Nr. 316, 20. 8. 1918: „. . . . Es kann nur gewünscht werden, daß den gründlichen, wohlerwogenen Anträgen, die sich auf langjährige, reiche praktische Erfahrung und Arbeit stützen, von allen in Betracht kommenden Instanzen die verdiente Beachtung geschenkt wird."

Zeitschrift für Medizinalbeamte, Nr. 18, 20. 9. 1918: „. . . . Jeder, dem an der Gesunderhaltung unseres Volkes liegt, wird den Wunsch haben müssen, daß das, was der Deutsche Verein g. d. M. g. G. mit dieser Denkschrift anstrebt, auch erreicht wird."

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, Nr. 18, 15. 9. 1918: „. . . . Sowohl der hier berührte Teil der Broschüre als die weiteren in ihr enthaltenen Ausführungen machen sie zu einem trefflichen Werbemittel für die durchaus zu billigenden Bestrebungen des Vereins und die Broschüre verdient deshalb weiteste Verbreitung und Beachtung."

Evangelische Kirchenzeitung (Beilage), Nr. 30, 28. 7. 1918: „. . . . die sehr sorgfältig durchberatenen Berichte und Anträge . . . Das sehr wertvolle Heft bildet somit eine geschlossene Einheit, die für die soziale Seite der Alkoholfrage gewiß für lange Zeit den Auftakt gibt. . . ."

Deutscher Guttempler, Nr. 15, 19. 7. 1918: „. . . Bestimmte Forderungen, Leitsätze werden gegeben und im einzelnen begründet. Die Fragen der Alkoholgesetzgebung werden in der Zukunft noch mehr als bisher im Vordergrund der Erörterung stehen. Das Heft mit seinem von Fachmännern und Kennern der Fragen gründlich durchgearbeiteten Inhalt wird dabei gar nicht entbehrt werden können . . ."

Größere Aufsätze über die Denkschrift sind noch in folgenden Zeitungen und Zeitschriften erschienen: Tägliche Rundschau, 8. 8.; Kölnische Zeitung, 25. 7.; Deutsche Warte, 30. 7.; Kieler Zeitung, 20. 6.; Straßburger Post, 27. 7.; Deutsches Volksblatt, 26. 7.; Casseler Tageblatt, 8. 8.; Schwäbischer Merkur, 14. 8.; Süddeutsche Zeitung, 20. 8.; Untertürkheimer Zeitung, 29. 7.; Feuerbacher Zeitung, 25. 7.; Neuzeit, 7. 8.; Reichs-Arbeitsblatt, Nr. 9; Deutsche Strafrechts-Zeitung, Juli-Aug.-Nr.; Landeskirchliche Rundschau (Schleswig-Holstein-Lauenburg), 16. 8.; Schleswig-Holsteinisches Kirchenblatt, 16. 6.; Ortskrankenkasse, Heft 14; Die Abstinenz, 1. 8.; Die Volksschule, Nr. 15/16; Die Nornen, Heft 45; Der Nachbar, 15. 9.

Die Denkschrift haben in größerer Anzahl bezogen: das Kgl. Sächsische Ministerium des Innern (125 Stück); Großherzogliches Staatsministerium, Weimar; Fürstlich Lippische Regierung, Detmold; Landräte in Bartenstein, Gelsenkirchen, Hamm, Hindenburg, Schmalkalden; Verband kathol. Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen Deutschlands, Kattowitz; Deutscher Werkmeister-Verband; Großloge der Guttempler u. a.

Die Denkschrift ist zum Preise von 3 ℳ, 10 Stück 25 ℳ, zu beziehen durch den

Mäßigkeits-Verlag, Berlin-Dahlem, Werderstr. 16.